I. E. Belling. Cath. Sc. A.V.

<36636754270017
<36636754270017
Bayer. Staatsbibliothek

J. Piart. 72

Anleitung zur REGISTRATUR-Wissenschaft und von REGISTRATORIBUS deren Amt und Pflichten

wobey
zugleich die dahin gehörige Nachricht von Canzley-Wesen und sonstigen nöthigen Erfordernüß ertheilt wird
nebst
einer Erläuterung
einiger
hierin befindlicher Stellen
von

Philipp Wilhelm Ludwig Fladt,
Churpfälzischen Kirchen- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath wie auch Mitglied der Churbayerisch- und Pfälzischen Academie der Wissenschaften.

Franckfurt und Leipzig,
in der Eßlingerischen Buchhandlung,
1765.

Wencker Collect. Arch. pag. 19.

Optime de utilitatibus Archivi scribit Jacobus à Rammingen in Tractatu de Registratura; daß sie seye ein Herz, Trost und Schatz eines Herrn, der sie hält und unterhält, und seiner Unterthanen und armen Leute, ja aller seiner Nachbaren, und auch deren, die etwa mit Ihme und seinen Vorfahren oder Eltern zu thun gehabt haben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Der Mangel von Schriften solcher Gegenstände, wovon gegenwärtige handelt, hat mir Anlaß gegeben diesen Entwurf einer **Anleitung zur Registratur-Wissenschaft** in einigen Nebenstunden aufzusetzen. Es ist heut zu Tag fast keine Wissenschaft, wovon man nicht zehen,

zwanzig, ja mehrere Ein- und Anleitungen aufweisen kan. Nur die Registratur - Wissenschaft, die doch wohl eine der wichtigst- und nöthigsten unter allen ist, soll die Stieftochter seyn, und ohne Kleidung gehen. Man findet zwar verschiedene, die von Registraturen geschrieben, darunter besonders Jacob von Rammingen, dessen **Abhandlung von der Registratur, und summarischer Bericht, wie es mit einer künstlichen und vollkommenen Registratur gestalt** im Jahr 1571. zu Heydelberg heraus-

gekom-

gekommen ist; und Georg Aebtlin Anführung zu einer wohlgeordneten Registratur bekañt sind; welche Wencker in seiner Sammlung von Registraturen wieder auflegen lassen. Noch mehrere aber sind vom Recht der Archiven vorhanden, die Wencker gleichfalls in einem anderen Werck colligiret. Sie sind aber zum theil so alt, daß sie ganz ausser Vergessenheit gekommen; zum theil eben deswegen so beschaffen, daß Anfänger eher dadurch irre gemacht werden, als daß sie richtige Begriffe von einer Registratur

und Archiv erlangen sollten. Dañ alle diese Wercke sind theils in einer sehr duncklen Schreibart abgefasset, daß es manchem geübten Mann schwer fallen wird, biß er sie verstehet; anderntheils aber vermengen sie immer die Archiv-Geschäften mit der Registratur-Bedienung, daß es nicht wohl möglich, daraus richtige Begriffe zu nehmen. Was in diesem Theil ein Herr von Moser und Herr Pütter in ihren Anleitungen geschrieben, ist nach ihrer Absicht recht gut. Da es aber nur kurze Sätze sind, die zu Lese-Büchern geschrieben, darüber Collegia zu hal-

halten, und in diesen die weitere und nähere Erklärungen zu geben, auch in solchen das völlige Canzley-Wesen zum Gegenstand genommen, und zugleich mit auf den gewöhnlichen Canzley-Stylum, junge Leute darinn zu üben, das Absehen gerichtet worden ist: so sind die Capitel vom Registratur-Wesen und denen Registratoribus vor einen, der eine etwas umständlichere Kenntnüß und vollständigere Nachricht davon zu erlangen sucht, nicht hinlänglich. Ich habe dahero bereits vor einigen Jahren diese Anleitung entworfen, und allenthalben practi-

sche Anweisung und Regeln mit theoretischen Anmerckungen zu verbinden gesucht, um das Werck vor Anfänger sowohl, als etwas mehr geübtere Leser brauchbar zu machen; da überhaupt ein Mann der sonderlich bey Canzleyen nützlich werden will, eine gründliche Theorie mit einer vernünftigen Praxi vergleichen und vereinigen muß; weilen er sonsten im ersten Fall ein Pedant, im letzteren aber ein Rabulist werden würde, der sein Geschäfte nur in Chicanen sucht. Eben deswegen habe auch meine Sätze allenhalben mit allegatis, wo man sich des Raths

erhoh-

erhohlen kan, versehen, weilen doch den meisten Lesern mehr um eine brauchbare Kenntnüß, als blos witzige Einfälle, die in ein anders Fach gehören, zu thun seyn wird. Ob nun und wie weit diese meine Arbeit dem Ziel näher gekommen, lasse die der Sachen-Verständige urtheilen; und erwarte von Gönnern eine geneigte Aufnahm. Gesetzte Männer verbinden mich durch bescheidene Erinnerung. Vernünftler hingegen, und jene die ihre Geschicklichkeit und Kunst nur im Tadlen und nicht im Arbeiten suchen, lasse ihre Strasse gehen. Meine Absicht

ist redlich, und meine Arbeit durch Erreichung des guten Zwecks belohnet. Alles kan man nicht allen recht machen; Und weilen ich geschickteren gerne weiche, so beschliesse meine Vorrede mit den Worten Martialis Lib. I. Ep. 92.

Carpere vel noli nostra vel
ede tua.

Innhalt.

Innhalt.

Der erste Theil.

Von der REGISRATUR.

I. Cap. Vom Wort Registratur und dessen Bedeutung.

§. 1. Ob das Wort Registratura lateinisch. §. 2. Hat vielerley Bedeutung. §. 3. Was Register und Registriren heisse. §. 4. Nach der Canzley-Praxi ist Registratura in engerem Sinn so viel als Protocoll. §. 5. Was Protocoll seye. §. 6. Protocolla sind unterschieden. §. 7. Was Registratura judicialis, besonders bey der Cammer. §. 8. Von den sogenannten Præsentatis und sonstigen Verzeichnüssen der Secretarien. §. 9. Registratura in weitläuftigerem Sinn. §. 10. Enthält das

das Arhiv, die Canzley Registratur, und alle übrige gedruckte und ungedruckte Schriften.

II. Cap. Vom Unterschied der Registratur in specie und dem Archiv.

§. 1. Registratura in eigenem Sinn ist von dem Archiv unterschieden. §. 2. Vom Archiv, und welche Urkunden dahinein gehören. §. 3. Wer die Jura Archivi habe. §. 4. Registratura in eigenem Sinn, was sie seye, und was vor Schriften dahinein gehören. §. 5. Wer das Jus Registraturæ habe. §. 6. Die Registraturen der niederen Gerichte, wie sie sonsten genennt werden. §. 7. Was Tabularium. §. 8. Ob die Dorfs-Gerichte Registraturen haben. §. 9. Registratur muß nach seinem eigenen Sinn wohl unterschieden werden. §. 10. Verschiedene Benennung. §. 11. Unterschied nach dem Canzley-Stylo.

III. Cap. Vom Recht der Archiven und Registraturen.

§. 1. Wer solche aufrichte. §. 2. Wo die Archiven zu suchen und wo die Registraturen. §. 3. Bey Königlich- und Fürstlichen Canzleyen sind eigentlich die Registraturen. §. 4. Ob auch Gräf-

Gräfliche Canzleyen Archiven haben. §. 5. Ob anderwärts dergleichen. §. 6. Ob die bey Consulenten und dergleichen Personen verwahrte Acta und Schriften, Registraturen zu nennen. §. 7. Ob Adeliche Briefschaften Registraturen zu nennen. §. 8. In welchem Sinn Privat-Personen Registraturen haben.

IV. Cap. Von der Nothwendigkeit, dem Zweck und Nutzen der Registraturen.

§. 1. Wer vom Nutzen der Registraturen geschrieben. §. 2. Ursach der Nothwendigkeit. §. 3. Weitere Ursach hievon. §. 4. Noch mehrere Ursachen. §. 5. Der Hauptzweck der Registraturen. §. 6. Der Nutzen ist groß und vielerley.

V. Cap. Von der Ordnung und Einrichtung einer Registratur.

§. 1. Die Ordnung in einer Registratur ist gleichsam ihr Leben. §. 2. Bestehet in dem inneren und äusseren Wesen. §. 3. Das Innere bestehet in *Acten*, Schriften und *Chartis Miscellis*. §. 4. Was hierunter zu verstehen. §. 5. Acta und Schriften. §. 6. *Acta*

ins-

insbesondere was? §. 7. Schriften. §. 8. *Chartæ Miscellæ.* §. 9. Wie sie zu registriren. §. 10. Bey einer Rent-Cammer. §. 11. Bey einem Consistorio. §. 12. Bey Tribunalien und Justiz-Collegiis. §. 13. *Acta* müssen 1.) colligiret, 2.) geheftet, 3.) numeriret und foliiret, 4.) durch ein Verzeichnüß specificiret, und 5.) rubriciret werden. §. 14. Bestehen in ganzen Fasciculis und Voluminibus. §. 15. Was beym Heften zu bemercken; und die Fehler die dabey vorgehen. §. 16. Wie Acten zu heften. §. 17. Wie die Alte die Acten gesammlet und registriret. §. 18. Schriften nach denen Materien in ganze Bände gesammelt. §. 19. Darüber sind Indices zu machen. §. 20. Wie die Indices einzurichten. §. 21. Chartæ Miscellaneæ was dabey zu beobachten. §. 22. Aeussere Gestalt einer Registratur. §. 23. In der Regierungs-Canzley eines grossen Fürsten geschiehet die Einrichtung nach denen incorporirten Landen, oder Oberämtern. §. 24. Und werden die zu jedem Oberamt gehörige Acta unter solches gebracht. §. 25. Kleine Canzleyen richten sich nach denen Materien. §. 26. Die Consistoria richten sich nach den Inspectionen oder Superindenturen; die Renth-Cammern nach denen Recepturen.

VI. Cap. Von Verwahrung einer Registratur.

§. 1. Bey einer Registratur muß man sorgen, wie Acta zu verwahren. §. 2. In Ansehung des Orts gehören Registraturen in Gewölber oder wohl verwahrte Zimmer. §. 3. Von der alten Verwahrung in Schachtlein auf Gestellen. §. 4. Gefächer auf Gestellen sind in kleinen Registraturen gewöhnlich. §. 5. Bey gewissen Umständen sind solche unbequem; und dagegen Kästen gebräuchlicher und sicherer. §. 6. Der Nutzen solcher Kästen bey einer Registratur. §. 7. Weiterer Nutzen. §. 8. Sind aber kostbar, daher die Gestelle gewöhnlicher. §. 9. Die Acta vor Schaben und Motten zu verwahren. §. 10. Behälter und Kästen werden, um die Acten zu finden, mit gewissen Zeichen versehen. §. 11. Was hierbey weiter zu beobachten.

VII. Cap. Von Repertoriis.

§. 1. Die Acta aufzusuchen und zu finden sind Repertoria nöthig. §. 2. Was sie seyen. §. 3. Sind allgemein oder special. §. 4. Wie allgemeine Repertoria können gemacht werden. §. 5. Noch eine andere bessere Einrichtung der Repertorien. §. 6. Solche werden zuweilen nach denen Oberämtern eingerichtet.

§. 7.

§. 7. Sind nöthig. §. 8. Wie sie von anderen dergleichen Schriften unterschieden. §. 9. Ihr Nutzen. §. 10. Einige halten sie nicht vor vortheilhaftig. §. 11. Anmerckung darüber.

Der zweyte Theil.

Von REGISTRATORIBUS.

I. Cap. Von Registratoribus überhaupt.

§. 1. Registratores woher sie benennet werden. §. 2. Wie sie von Secretariis und Actuariis unterschieden. §. 3. Wer vormahls solche Bedienung auf sich gehabt. §. 4. Wie er von einem Archivario unterschieden. §. 5. Die Vorzüge, §. 6. und der Nutzen in Ansehung der Registratur selbsten. §. 7. Warum nicht bey jedem Collegio Registratores. §. 8. Weiterer Verfolg.

II. Cap. Von eines Registratoris Amt und Pflichten.

§. 1. Die Pflichten sind allgemeine und besondere. §. 2. Allgemeine. §. 3. Grad

der

der Pflichten. §. 4. Von der Treue. §. 5. Dem Fleiß. §. 6. Eyffer. §. 7. Unverdrossenheit. §. 8. Verschwiegenheit. §. 9. Besondere Pflichten. §. 10. Die Registratur in Ordnung zu halten, Schaden abzuwenden. §. 11. Die Mängel zu verbessern. §. 12. Extradirung der Acten. §. 13. Ohne Special-Befehl keine Acta auszugeben. §. 14. Registrator muß vor die Acta stehen. §. 15. Mittel daß keine Acta verlohren gehen, §. 16. und Præcaution. §. 17. Soll keinen Fremden in die Registratur lassen. §. 18. Registrator muß besondere Eigenschaften haben.

III. Cap. Von eines Registratoris nöthigen Qualitæten und Wissenschaften.

§. 1. Eines Registratoris Wissenschaft muß nach dem Begrif einer grossen oder kleinen Registratur, auch groß, oder kan auch gering seyn. §. 2. Dessen Wissenschaften sind von den Wissenschaften eines Archivarii unterschieden. §. 3. Bey Justiz-Collegiis müssen sie die Jura verstehen. §. 4. Eines Registratoris Eigenschaft überhaupt. §. 5. Ob er ein Lands-Kind seyn müsse. §. 6. Von dessen Leben und Wandel. §. 7. Soll ein gut Talent haben. §. 8. Muß gut schreiben und lesen können. §. 9. Von dessen Fähigkeit und Unfähigkeit hanget meist

der Registratur Nutzen und Verderben ab. §. 10. Ob Testimonia hinlänglich. §. 11. Was von einem Examine zu halten.

IV. Cap. Von dem Examine.

§. 1. Wie das Examen vorzunehmen. §. 2. Wie die Fragen beschaffen seyn müssen, §. 3. oder nicht. §. 4. Worüber er zu fragen. §. 5. Wie man insbesondere hierbey zu Werck gehen solle, §. 6. und derselbe auf die Probe zu stellen seye. §. 7. Woraus ersehen werden kan, daß er tüchtig und die nöthige Capacität besitze. §. 8. Erfahrung macht den Meister.

Erläuterung einiger in der Anleitung zur Registratur-Wissenschaft befindlichen Stellen.

§. 1. Anlaß zu gegenwärtiger Erläuterung. §. 2-5. Vom Unterschied der Protocollen und Registraturen. §. 6-8. Von Actuariis. §. 9-11. Vom Archiv, Registratur und Repositorio. §. 12. 13. Von der Zeit, wann man die Acta judicialia ordentlich zu sammlen angefangen. §. 14. 15. Von Eintheilung der Acten in judicial- und extrajudicial-Acten. §. 16. 17. Von dem Grund der Benennung Fasciculus Actorum und convolut-Acten. §. 18-20. Von Schreib-Materialien bey Canzleyen, sonderlich Papier und Dinte.

Registra-

Registratur-Wissenschaft.

Erster Theil
von der
REGISTRATUR

Das erste Capitel.
Von dem Wort Registratur, und dessen Bedeutung.

---

§. 1.

Das Wort Registratura, ist nach dem angenommenen Gebrauch und der Aussprach nach, zwar ein lateinisches Wort, ob es gleich von keinem der alten Römischen Auctorum gebrauchet worden (a).

(a) Erst gegen Ende des 3. Seculi findet man, daß Vopiscus in *Probo cap. 2.*

das Wort Registrum gebrauchet, das so viel als acta publica heissen soll, *vid.* Clapmarius *de arcan. Rerumpubl. lib. 3. cap. 5. p. m. 90.* Doch da anderwärts das Wort Regestum vorkommt, wie sich dessen Quintilianus bedienet, und eben so viel heisset, als res gestæ, so lesen andere auch bey Vopisco anstatt: usus est etiam Registris Scribarum; also: usus est etiam Regestis Scribarum.

§. 2.

Es hat dieses Wort auch einen gar weiten Sinn und vielerley Bedeutung. nach dem wörtlichen Verstand und wann man es vom Wort Registrum, Register herleitet, so heist es nichts anders, als eine Sammlung verschiedener Verzeichnüsse, oder dergleichen Register, und wird, wie auch das Wort Archiv, von demjenigen Ort genommen, wo dergleichen Register und Schriften verwahrlich aufbehalten werden (a).

(a) vid. *Novell. 15. cap. 8. §. 2. conf. infr. §. 9.*

§. 3.

Registrum, oder Register, selbsten aber heisset, wie es von Alten und Neuen gebraucht

gebraucht wird, so viel als eine kurze Verzeichnüß grösserer Handlungen und weitläufftigerer Verfassungen. In welchem Sinn es so viel, als ein Breviarium ist; dergleichen Kayser Augustus gehabt (a), das auch Repertorium gennennet werden kan, worinnen man mit kurzen und in wenigen Worten, dasjenige, was weitläufftig verfasset (b) findet (c). Registriren ist also hierbey so viel, als ein Register oder Verzeichnüß machen, und heisset demnach auch aufzeichnen, und jedes an seinen behörigen Ort einschreiben (d).

(a) vid. Suetonius in *Auguste cap. ult. in fin.* und Neu *diss. de Breviario Augusti Imp. Tubing. 1709.*

(b) Sonsten wird Registrum auch pro ipsis rebus gestis vor eine reihe Erzehlung genommen, vide *§. 1. not. a.* Und alsdann heisset es so viel als Res gestæ, Instrumenta publica, Tabullæ publicæ, publica monumenta. Commentarii publici, Acta patrum, oder wie in Jure schlechthin Acta *vid. l. 45. pr. ff. de re judicat. l. 31. C. de Donat.* adde Clapmarium *de Arcan. Rerumpbl. l. 3. c. 5. in fin. p. m. 90.* Inter actorum Ta-

bulas tamen & Commentarios hoc intercedit discrimen, quod illæ publica, hi privata magis memoria sunt, sagt Schroeter *in Diss. de editione actorum publicor. cap. 2. p. 8.*

(c) Concept der Cammerger. Ord. 1. Theil Tit. 43. §. 8.

(d) Oberlænder *in Lexic. iurid. h. v.*

§. 4

Nach dem üblichen Canzley-Stylo und bey denen Rechts-Gelehrter hat das Wort Registratura hauptsächlich zweyerley Bedeutung. Einmal ist es in einem engeren Sinn diejenige schriftliche Erzehlung, so über gewisse bey Gericht vorgegangene Verhöre oder sonstige Fälle und Vorgänge verfärtiget und niedergeschrieben worden (a), und in diesem Betracht ist Registratura so viel als ein Protocoll (b); nach seiner gewöhnlichen Bedeutung (c).

(a) Justi Anweisung zur teutschen Schreibart, 2. Theil. 4. Haupt. 1. Abschnitt. §. 2. *p. 311.* einige Exempel hievon siehe in Fabers neuen Europäischen Staats-Canzley 9. Theil *pag. 216.*

216. 219. und 10. Theil pag. *139. 140. 227. 248.* ingleichem Mosers *Diplom.* Belustigung. *6.* Band *pag. 305.*

(b) Estor *Summarische Process, 2. tit.* §. *26. 27. 28. p. 29. edit. nov.* und Justi *d. l. pag. 311.* Ludovici im *Civil. Process,* Anhang *Cap. 5.* von *Registraturen* *§. 1. & 2.* Justi *cit. loc. p. 312.*

(c) Wie weit im übrigen Protocollum als eine synonimische Benennung von Impreviatura, Summario, Nota, Minuta, Jactu, Matrice, Notulis, und dergleichen anzusehen, oder von diesen Unterschieden, davon handelt mit mehrerem Petr. Müller *in Diss. de Minuta hab. 1712.*

§. 5.

Dann das, was Protocoll genennet wird (a), ist eben eine solche schriftliche Verfass- und Eezehlung dessen (b), was im Gericht vorgetragen und darauf von Gerichts-wegen vor Maaßregulen genommen und resolviret wird (c).

(a) Das Wort Protocoll ist aus denen zwey Griechischen Wortern: πρῶτος d. i. primus, und κόλλα d. i. gluren, zusammengesetzet, und heisset so viel als prima conglu-

conglutinatio, oder concinnatio, weilen die Alte chartas glutine conjungebant und darauf oder auch auf Wachs, welches auf gewissen Brettern oder Tabullis ausgedehnet war, mit Grieflen, oder mit einem bleyernen oder eisernen Stylo ihre Buchstaben eingrabten, oder schrieben, von daher die Redens-Art Stylus Curiæ oder Canzley-Stylus ihren Ursprung genommen, vid. Blumii *Proceß. Cam. tit. 63. §. 3. pag. m. 440.* siehe auch Schwarzii *diss. de varia suppellectili rei librariæ veterum, Altorfii 1725. & de ornament. libr. veter. diss. 2. §. 5. p. 47.* Ludewig *vita Justiniani p. 184.*

(b) Der eigentliche Unterschied zwischen einem Protocoll und einer solchen Registratura judiciali erhellet aus dem, was Schilter *de Secretariis cap. 5.* bey Wencker *Collect. Archiv. pag. 203.* sagt: Et hoc notandum, posse Secretarium etiam *sine permissu* scripturam: *Registratur* facere *de gestis in judicio.* Protocollum autem *præsentibus partibus* & sua manu scribat, auch wie es in *Novell. 44. cap. 2.* heisset: quod fieri debeat cum die & consule. conf. *infr. §. 6. not. e.*

(c) Wie

(e) Wie dergleichen Protocolla zu verfassen und einzurichten, davon siehe Pütter Anleitung zur *Juristischen Praxi* §. *78. p. 95. & 96.* Und was deshalb rechtens, auch wie weit sie beweisen, davon haben Stryck *in diss. de jure Protocolli*, Carpzov *diss. de Protocollo Lipsiæ 1677.* Sibrand *diss. de Protocollis Collegiorum, eorumque probatione & fide Rost. 1684.* und andere mehr geschrieben. Lyncker *de gravam. extraiud. cap. 7. part. 2.* §. *27. n. 1.* siehe *seq.* §. *6. vot. c.* adde Justi Anweisung zur teutschen Schreibart, *d. l.* §. *3. p. 312.* Estors Anfangs-Gründe zum Reichs-*Processs. tit. 336.* §. *2449. & seq.* Von ihrer verschiedenen Gattung Moser Einleitung zu den Canzley-Geschäften, *lib. 4. cap. 8.* und Herr von Mosers kleine Schriften den 5. Band. *pag. 1-19.* conf. Carpz. *part. 3. decis. 201. n. 23.* Müller ad Struv. *Ex 28. th. 31. lit. d.* Leyser *Medit. ad ff. vol. 2. p. 60. 64. 65.*

§. 6.

Da aber dergleichen Protocolla vielerley, und einige die ordentlich allgemeine Gerichts-Protocolla, so bey öffentlich

und allgemeiner Versammlung aller Raths-Glieder in den ordinairen Gerichts-Tägen von denen dazu bestellten Secretariis, Protonotariis & Notariis geführet werden (a); Andere die **ausserordentliche**, so man bey besonderen einzelen Fällen verfertiget, und wozu gemeiniglich Actuarii pflegen genommen zu werden (b); dergleichen auch diejenige, so bey abgehaltenen Verhören vorfallen, und die Commissions-Protocolla heissen, sind (c); So pfleget man eigentlich zum Unterscheid jener allgemeiner und ordinairen Gerichts-Protocollen, die etwas weitläuftiger, diese besondere, bey besonderen Fällen abgehaltene Protocolla, weilen sie meist kurz gefasset, und gleichsam nur Verzeichnüsse sind, Registraturen zu nennen (d), die aber auch ihre besondere requisita, wann sie beweissen sollen, haben müssen (e).

(a) Die Secretarii sind eigentlich die ordentliche Gerichts- oder Raths-Schreiber, und weilen ihnen die Secreta Consilii, oder des Raths Geheimnüsse anvertrauet werden, also benannt; die aber vormahls Notarii von dem, daß sie das Nöthi-

Nöthige zu notiren hatten, hiessen, *vid.* Ludovici *Diss. de Notario testes exam.* *§. 1. & 9.* & *vid.* Bartili *Idea Judic. Imper. aulic. Sect. 7. de Prothonotario §. 1. p. 19. & 20.* Sie wurden auch von den Tabulis, worauf sie schrieben oben §. 5. *not. a* Tabelliones genennet *in l. 9. §. nonnunquam ff. de poenis l. 14. §. his Tabellionibus Cod. de SS. Eccles. Novell. 44. cap. 2.* siehe jedoch unten 2. Theil. *cap. 1. §. 3. not. b.* Casp. Stieler hat unterm Nahmen: Spatens teutsche *Secretariats*-Kunst, von ihnen und ihren Beschäftigungen 2. Folio-Bände herausgegeben. Man würde aber sehr fehl gehen und bey der heutigen galanten Welt sich in vielen Stücken lächerlich machen, wenn man sich seines altvätterlichen Styli bedienen wollte. Schilter *de Secretariis* hat auch eine besondere Abhandlung von ihnen geschrieben, die seinen Exercitationibus ad Pandectas inseriret worden. Bey der Cammer werden sie noch Protonotarii und Notarii genennt, und sind die Protonotarii nichts anders, als des Cammer-Gerichts-Secretarii, die in den Audienzien das Protocoll führen müssen, siehe Tafinger *Instit. Jurispr. Camer. Sect. 1.*

tit.

tit. 9. §. 270. & 271. p. 245. Die Notarii aber verfertigen in den Senaten solche Protocolla, siehe Cammer-Gerichts-Ordn. *part. 1. tit. 29.* und Tafinger *cit. loc. §. 273.* welche man also gewissermassen als Actuarios ansehen kan, *vid.* Wurffel *extraiudic. process. cap. 3. §. 6. not. e. & h. p. 32. 33.* Sie werden aber zum Unterscheid der gemeinen Notariorum, sonsten die Notarii Cancellarii und Notarii a Secretis genennet; da jene bey der Cammer Notarii Immatriculati heissen, und eigentlich geschworene Notarii sind, die denen Partheyen bey Verfertigung der Instrumenten, und Vidimirung der Abschriften dienen, siehe Guntheri *Thesaur. Practic. iur. Cameral. sub. fin. in Designat. Personar. Judic. Camer.* Im übrigen kan man auch And. Schmidii *Dissertat. de Notariis Ecclesiæ tum Orient. tum Occident.* nachlesen.

(b) Actuarii heissen die, so nur zu ein und dem anderen besonderen gerichtlichen Actu, und insonderheit bey Commissionen adhibiret werden, siehe Kemmerich *diss. de Secretariis, Protonotariis & Actuariis.* Desgleichen Ludovici *diss. de*

Actuarii

Actuarii præsentia in actu testandi, 1712. Der Professor Mylius hat in Leipzig verschiedene kleine pieçen von Actuariis herausgegeben, als: *Actuarius peccans circa sententias & decisa, 1739.* Sodann: *Actuarius peccans in possessorio summariissimo 1740.* Item: Actuarius peccans in actu jurandi 1741. und andere mehr, die Pütter in der Einleit. zur *Jurist. praxi* §. *78. pag. 96.* anführet, *add.* Wildvogel *diss. de Officio Actuarii.* Leyser *Medit. ad ff. spec. 71. de actuar. vol. 2. p. 55.*

(c) Siehe Blumii *Process. Cameral. tit. 63. §. 4. 6. 7. 8. 9.* Von denen Protocollis pleni und Protocollis Senatus pleni bey der Reichs-Cammer und deren Unterschied findet man eine schöne Nachricht in der sogenannten gründlichen Nachricht, von der annoch strittigen Rechts-Sache zwischen Hollstein jetzo Lauenburg, gegen die Stadt Lübeck, das Vogtey-Amt Möllen betreffend, §. 34. in den neuesten Reichs-Handlungen und Staats-Geschichten unter Kayser Franz 2. Band, 1. Theil, *p. 287. 288.*

(d) Estor im *summarischen Process. tit. 2. §. 28. pag. 29.* von Justi Anweisung

zu

zu einer deutschen Schreibart 2 Theil 4. *cap.* §. 2. *pag.* 311.

(c) Siehe Leyser *Meditat. ad ff. Spec.* 71. *n.* 10. *vol.* 2. *p.* 60. & 61. wo er schreibet: Notum est Registraturas Actuariorum fieri debere 1) in continenti, 2) in Consessu Judicii, 3) accurate, ut omnia verba annotentur, 4) perspicue, 5) integre sine Notis, quas abbreviaturas vocant, aut rasura, 6) accedente Prælectione, 7) loca, 8) tempora, 9) Personas tam partium & Procuratorum, quam Judicis & Assessorum designando, 10) nomen Actuarii subscribendo. Quæ requisita tam ex *cap.* 11. *de Probat.* partim ex usu fori & scriptis DDrum desumuntur. *conf. supra* §. 5. *not. b.* siehe auch Mevium *part.* 1. *decis.* 119. 120. & *part.* 8. *decis.* 404. *decis.* 479. Leyser *Medit. ad ff. Spec.* 7. *vol.* 2. *p.* 64. 65. Doch wird statt der Unterschrift des Actuarii zuweilen das sonst gewöhnliche Canzley-Siegill beygedruckt, welches die Unterschrift suppliret. Siehe Leyser *d. l. spec.* 267. *Medit.* 2. *vol.* 4. *pag.* 1038.

§. 7.

§. 7.

Es heissen demnach auch das Registraturen, wann in solchen einzeln Fällen über die von denen Parthien, oder deren Sachwaltern, nach und nach übergebene Schriften und Exhibita besondere Protocolla geführet oder Verzeichnüsse gemacht werden (a). Wohin auch die Relationes der Botten über die beschehene Insinuationes, wie solche von denen Actuariis ad acta genommen oder zum Protocoll verzeichnet und eingeschieben worden, gehören (b). An vielen Orten und gemeiniglich alsdann, wann einige Schriften oder Exhibita bey dem ganzen Rath und der allgemeinen Versammlung auf denen ordinairen Gericht-Tägen übergeben werden, pfleget man anstatt der besonderen Protocoll-Führung über solche Exhibita, aus den ordinairen allgemeinen Gerichts-Protocollis, so viel die Sache betrift, Auszüge oder Extractus Protocollares zu machen, und solche denen Acten beyzulegen, damit man wisse und sehe, wie das Exhibitum zu denen Acten gekommen, und

nicht

nicht zum Nachtheil des ein- oder anderen Theils heimlicher Weis eingeschoben und ad Acta gebracht worden (c). Bey dem Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar muß der älteste von denen Notariis aus denen Judicial-Protocollen und Rubriquen oder Inhalt derer im Judicial-Protocollo vorkommenden Sachen ausziehen und verfertigen, welches die Registratura Protocolli judicialis heisset (d), auch die in denen Audienzen abgehaltene Recesse der Procuratorum, aus denen in solchen Audienzen geführten Protocollis zu denen Acten abschreiben (e).

(a) siehe Ludovici *Civil-Process.* im Anhang, *cap.* 5. von *Registraturen*, §. 2. *pag.* 329. Es geschiehet dieses gemeiniglich, wann solche Schriften bey Commissionen übergeben werden. siehe auch hier Moser Einleit. zu den Canzley-Geschäften, *lib.* 3. *cap.* 8. *p.* 174. junct. *lib.* 4. *cap.* 8. *p.* 227.

(b) siehe Leyser *Medit. ad ff. Spec.* 31. *n.* 5. *Vol.* 1. *pag.* 318. 319. und Boehmer *in Jure Eccles. l.* 2. *tit.* 14. §. 5.

(c) Me-

(c) Mevius *part 8. decis. 201. n. 3.* sagt dahero: ad acta enim judicialia nihil admittendum, super quo non audiuntur partes. und siehe unten 2. Theil *cap. 2. §. 18. not. a.*

(d) Concept der Cammer-Gerichts-Ord. *part. 1. tit. 42. §. 8. 9. & 10.* und Blum *in Process. Camer. tit. 54. §. 5. & 6. & tit. 63. §. 8.* und Cammer-Gerichts-Canzley-Ordnung, §. 23. *Corp. Recess. Imp.* Zusatz, *pag. 94. edit. noviss.*

(e) siehe Tafinger *Instit. Jurisprud. Cameral. sect. 1. tit. 9. §. 278. p. 249.* Er wird dahero auch Registrator genennet. Pfeffinger ad *Vitriar. lib. 4. tit. 6. §. 20. not. f. p. 580.* Tafinger *d. l.* Blum. *cit. loc.* infr. *cap. 2. §. 10.* und 2. Theil, *cap. 1. §. 2.*

§. 8.

Zu solchen besonderen Registraturen im engerem Sinn gehört auch diejenige Bemerkung der Zeit, des Tags, und Jahrs, so auf die Schriften oder Exhibita, wie sie einkommen, von denen Secretariis pflegen gesetzet zu werden, wann solche übergeben

den (a), welches sonsten auch das Præsentatum heisset. Wobey billig diejenige Mißbräuche zu verhüten und abzuschaffen, wann einige auf solche Exhibita, oder wohl gar Fürstliche Rescripta ganze Resoluta zu setzen gewohnt, und solche damit bekleistert werden (b).

(a) Ludovici *Civil-Process*, Anhang, *cap.* 5. §. 3. *p.* 329.

(b) siehe Schilter *Exercit. ad ff.* 6. *th.* 26. *in fin. pag.* 138. wo er saget: Pertinet huc quodammodo etiam sordities quorundam Juridicorum & Actuariorum, qui chartæ tenatiores, Rescripta sui Principis Registraturis adimplent suis. Von den Præsentatis, wie und wohin solche zu setzen, handelt Estor im Reichs-*Proc. tit.* 332. §. 2443. *p.* 952. conf. Moser in der Einleit. zu den Canzley-Geschäften, *lib.* 3. *cap.* 7. *p.* 171. *&c.* und der jüngere Herr v. Moser kleine Schriften 4. Band *pag.* 417. *seq.*

§. 9.

In allgemeinem und weitläuftigem Sinn hingegen (§. 4.) heisset Registratura entwe-

entweder die ganze Sammlung aller bey einem Gericht sich befindlicher Actorum sowohl, als aller derjenigen Befehlen, Decreten und sonstiger Schriften, die dahin gehörig, und wie sie Nahmen haben; oder es wird vor denjenigen Ort genommen, wo alle diese Papiere, Acta, Schriften und Documenta verwahret werden (a), und in älteren Zeiten die Register-Cammer genennet worden (b).

(a) siehe Moser Einleit. zu den Canzley-Geschäften, *lib. 5. cap. 14. §. 9. 11. & 16.* Bardili *Idea Judic. Imp. aulici Sect. 8. §. 1.*

(b) So stunde auf der Constitutione Adolfi de Insulis Rheni geschrieben: Aus dem irsten und edelsten Registerboich, liegnde in die Register-Cammer unsers Herrn des Kaisers zu Arnheim *fol. 42.* siehe Freher *Comment. ad Constitut. Adolphi de Insulis Rheni in Repræs. Reipubl. Germ. p. 624.* inf. *cap. 6. §. 2.*

§. 10.

Nach dieser gemeldten allgemeinen Bedeutung (§. 9.) enthält eine Registratur zu-

gleich das sogenannte Archiv, das Chartophylacium und Tabularium, oder die Registraturam proprie & in specie sic dictam; und hat sofort drey besondere Classes, oder Haupt-Theile (a). Ja es werden auch wohl gar bey dem Gericht oder Collegio befindliche Bibliothequen darunter begriffen (b). Welches alles vormahls vor ordentlicher Einrichtung der heutigen Registraturen gemeiniglich in denen Capellen verwahrlich aufbehalten, und daher dem Capellano die Aufsicht darüber anvertrauet war, der dahero auch so viel als Archivarius gewesen (c).

(a) Aebtlin von *Registraturen* bey Wencker in *Apparat. Archiv. cap. 1. pag. 14. cap. 2. pag. 90. cap. 3. pag. 93. & cap. 4. pag. 98.*

(b) siehe Wencker in *Apparat. Archiv. cap. 13. p. 129.* und Maderus de *Bibliothecis atque Archivis, edit. 1666.* hat dahero sowohl die de Bibliothecis, als die de Archivis geschrieben, promiscue gesammelt und solche herausgegeben: Wovon der bekannte Helmstädtische Theologus, Andr. Schmidt, im Jahr 1702. eine neue Auflage veranlasset.

(c) conf.

(c) conf. infra 2. Theil, *cap. 1. §. 3.* Noch in neueren Zeiten schreibt der Cartinal Visconti in einem Schreiben vom 22. Merz 1563. J'ai apris que le Seigneur Cardinal Seripand a ordonné par son Testament, que tous ses Ecrits soient portez à Naples dans sa maison, où il avoit une petite Chapelle & une Bibliotheque, & que le Samedi avant qu'il mourut, ils furent otez d'ici par son ordre. siehe *letres anecdotes & memoires du Nonce Visconti, part. 1. pag. 157.* und siehe unten *cap. 6. §. 2. not. (a)*

Das zweyte Capitel.

Von dem Unterschied einer Registratur in specie und einem Archiv.

§. 1.

Eine auf solche Weis gemeldte allgemeine Registratur in ihrem vollkommenen Begrif hat folglich einen weiten Umfang (cap. 1. §. 10.). Da aber in dem gemeinen Sinn unter dem Wort Registratur nur eine solche Sammlung von Schriften und Acten verstanden wird, die von dem Archiv gänzlich unterschieden; so ist hier nöthig den besonderen Unterschied zu zeigen (a).

(a) vid. Seckendorf Fürsten-Staat, 2. Theil, *cap. 6. §. 14. & 15.*

§. 2.

§. 2

Ein Archiv, so nach dem Griechischen Wort ἀρχή, i. e. primarium, principum, oder wie andere wollen, von ἀρκεῖον vel ἀρχεῖον, archivum, area, vel camera, forum & palatium (a) genennet wird, heißt also so viel als die vorzügliche Sammlung oder Verwahrung der vornehmsten Schriften und wichtigsten Acten. Und ist demnach entweder derjenige Ort, wo solche Schriften verwahret werden (b), oder es wird auch vor die Sammlung selbsten, und pro ipsis Actis primariis publicis genommen, und enthält eigentlich in seinem besonders eigenen Sinn diejenige Schriften und Urkunden, woraus eines Fürsten und dessen Landes-Gerechtsame zu ersehen, als da sind die alte Päbstliche, Kayserliche, Königliche und andere Befreyungen, Fundations-Briefe, die Donations- und Dotations-Briefe, die Verträge mit Auswärtigen sowohl als auch die Pacta domus, und die darüber vorhandene Haupt-Recesse und öffentliche Friedens-Schlüsse, sofort die Bullas, Diplomata, auch

auch ſo viel die Regalien angehet, alle übrige Acta publica & Documenta (c).

(a) ſiehe Lyncker *Diſſ. de Archivo Imperii, th. 1. not. a.*
(b) wie es Ulpianus *in l. moris. 9. §. 6. ff. de Pœnis* beſchreibet. ſiehe auch Fritſch *de Jure Archivi, cap. 1. n. 17.*
(c) Seckendorf Teutſcher Fürſten-Staat, 2. Theil, *cap. 6. §. 15. pag. m.* 106. und Aebtlin beym Wencker in *Apparat. Archiv. cap. 2. p.* 90. und ſiehe Althuſii *Politic. cap. 17. n. 9. pag.* 252. auch Vitriar. *Inſt. jur. publ. lib. 3. tit. 17. §. 39.* In denen Delices des cœurs ou *Traité des Qualités d'un grand Roi, Tom. 1. en 9. Entr. p. 158. & 159.* werden dahero die Archiven beſchrieben, qu' elles ſont pour un Etat, ce qu' étoient les livres des Sybilles chez les Romains & les oracles chez les Grecs; en un mot les Archives ſont le Conſeil éternel du'n Etat, & le ſecret de ſes reſſorts. Und von daher, daß ſie des Reichs Geheimnüß enthalten, entſtehet eigentlich die Heiligkeit der Archiven, die Documenten mögen demnach verwahret liegen, wo ſie wollen, in Kirchen, Ca-

pellen

pellen oder sonstigen Orten; so ist der Ort allemahl heilig. vid. *infr. cap. 6. §. 2. not. a.*

§. 3.

In dieser besonderen Bedeutung werden dahero die Archiven, oder die Jura Archivi ad Jura Majestatis referiret. Und da sie meist nur solche Urkunden enthalten, die zur Aufrechthaltung eines Staats dieden, oder allein Regenten eigen sind, so werden sie auch nur denjenigen zugestanden, so solche Königliche Rechte und Regalia haben (a). Und in solchem Verstand bleibt es allemahl der Character der Landesherrlichen Hoheit, was man auch dagegen einwenden mag (b).

(a) Coccejus *in Juris publ. Prud. cap. 23.* §. *26.* und siehe auch Mulzius *de Jure Cancellar. & Archivi*, §. *1. n. 17. 18.* Es haben Lyncker, Fritschius, Mulzius und andere mehr de Archivis & Juribus Archivi geschrieben, die Wencker in *Collectis Archivi*, *edit. 1715. in 4to* gesammlet und man bey ihm finden kan. *adde* Rudloff de *Archivor. Origine*, §. *12.*

 (b) Herr

(b) Herr Prof. Heumann *Diss. de Charactere super territ.* §. 31. & *de Re dipl. tom.* 2. *pag.* 383. vermeynt zwar, weilen man mit dem Prædicat Archiv heut zu Tag allzu leicht; so gehöre das Jus Archivi nicht mehr zu denen Vorrechten der Fürsten; massen man dann so gar auch der Ritterschaft solche Jura zuschreibe. *conf. infr. cap.* 3. §. 4. 7. Allein es ist der Unterschied zwischen dem wahren Werth eines Prædicats und zwischen einem Wort *Prædicat* zu machen. *conf. infra* §. 6. *not. b.*

§. 4.

Es ist also das Archiv eines Theils von einer in specie sogenannten Registratur (cap. 1. §. 10.) schon darin unterschieden, daß, wie jenes die Haupt-Reichs- und Landes-Documenta enthält (§. 2.); so diese, die Registratur, eigentlich nur die täglich fürkommende Acta verwahret, und eine Sammlung solcher Schriften ist, so zum täglichen Gebrauch dienen; dergleichen die einlaufende Memorialien, Suppliquen, sonstige Exhibita, die Protocolla, Extractus, Diaria, fort übrige zu denen Acten gehörige

rige Copeyen, Verhandlungen der Parthien, und sonstige Collectanea und Schriften sind (a). Einige belegen dahero solche Registraturen mit dem Nahmen eines Chartophylacii, welches so viel als Repositorium Chartarum heisset. (b).

(a) vid. Seckendorf Teutscher-Fürsten-Staat, 2. Theil, *cap. 6. §. 14. p. 105.* und Aebtlin beym Wencker *in Apparat. Archiv. cap. 3. pag. 94.* und unten *cap. 5. §. 5. & 9.*

(b) siehe Wencker *in Apparat. Archiv. p. 93.*

§. 5.

Es folget nun hieraus andern Theils von selbsten dieser weitere Unschied zwischen einem Archiv und Registratur; daß wie jenes die wichtigste Documenta und Acta publica über des Landes und Fürsten Gerechtsame (§. 2.), diese hingegen nur gemeine Schriften (§. 4.) enthält; und daher jenes zu denen Regalien gehörig (§. 3.), so diese, die Registratur, weil auch bey jedem Untergericht dergleichen Schriften vorkommen, und verwahret

werden,

werden, jedem solchen Richter zukomme (a).

(a) Mulzius de *Jure Archivi*, §. *1. n. 20.* bey Wencker *in Collect. Archiv. pag. 114.* & Fritsch *de Jure Archiv. cap. 1. n. 13.* bey Wencker *d. l. pag. 14.*

§. 6.

Doch da das Wort Registratur einen gar weiten Umfang hat, und in seiner weitläuftigen Bedeutung selbst das Archiv in sich begreift (cap. 1. §. 10.); so pfleget man solche Registraturen der niederen Gerichter, und deren die kleine jura Cancellariæ haben, noch zu der Vorzüge einer Canzley erfreuen (a); weniger in einer solchen Verfassung stehen; nur Repositoria zu nennen (b).

(a) Cancellaria wird von denen Cancellis oder dem Gegatter genannt, womit vormahls die Richter, wann sie Recht sprachen, umgeben, und dadurch vor den Anlauf des Volcks sicher gestellt worden. Der Oberste oder Vorsteher derselben hatte dahero den Nahmen Cancellarii bekommen, und die ganze Versamm-

sammlung hiesse Cancellaria, oder Canzley. vid Herrn. Kirchneri *Tractat. de Officio & Dignit. Cancellar. lib.* 1. *cap.* 2. *n.* 1. 11. 15. 16. Thulemarius *de Officio Cancellarii*, §. 7. & 8. bey Wencker *Collect. Archiv. p.* 135. Wie nun zu einer solchen Versammlung verschiedene Personen gehöreten, so wurden diese alle einmahl unter dem Wort Cancellariæ verstanden; In Betracht aber, daß sie zu Ausfertigung der Fürstlichen Befehlen angeortnet, und der Regierung entgegen gesetzet, begreift dies Wort nur gewisse Personen. *vid.* Mutz *de Jure Archiv.* §. 1. n. 2. & Schilter *de Secretar. cap.* 1. bey Wencker *Collect Arch. pag.* 114. 115. & 192. & 193. Wie man dann fast jedes Collegium, so nach seinem ganzen Umfang das Corpus genennet wird, gemeiniglich in zwey Theile eintheilet, als: 1) in das Gericht oder Collegium selbst, so aus dem Richter oder Vorsitzer, und denen Beysitzern oder Räthen bestehet, oder wie es in Jure heisset: Judicium constituunt actor, reus & judex, und 2) in die Canzley, so diejenigen Personen ausmacht, die zu Ausfertigung dessen, was im Rath oder Gericht beschlossen, bestellet sind, als der

Secre-

Secretarius, Expeditor oder Botten-Meister, Schreibere oder Cazellisten, u. s. w. welches man den Canzley-Stab nennt. Was für Personen bey dem Reichs-Cammer-Gericht zu jedem Stab gehörig davon, siehe Herrn Hof-Rath Büninck vom Cammer-Proceß im 2. und 3. Buch. Da inzwischen aber nur die, so Gesetze geben, und Länder zu regieren haben, Recht sprechen, und Canzleyen hierzu anordnen und bestellen können, wie solches dann auch vor ein Theil der Beherrschung eines Staats angesehen wird; vide Manlinkrot *de Archi-Cancell.* bey Wencker *d. l. p.* 217. so bestehen eben darin die Jura Cancellariæ; Fritsch *de jure Archivi & Cancellariæ cap.* 1. *n.* 13. & 14. immassen dann vormahls nur Kayser und Könige solche angeordnet, Mulz *de Jure Archiv.* §. 2. *n* 29. bey Wencker *cit. loc. pag.* 116 und zu welcher Zeit die Stände des Reichs die Jura Cancellariæ erhalten, ist noch ohnlängst starck gestritten worden. siehe Strube vernichteter Beweis der völligen Landeshoheit vor dem grossen *Interregno*, §. 19. *p.* 49. & *seq.* Da im übrigen ausser Zweiffel, daß sie Canzleyen zu bestellen

stellen befugt, siehe unten *cap.* 3. §. 3. *not.* (*b*).

(b) Die Anmerckung des Herrn von Bergers *in Animadv.* ad Coccej. *Jur. publ. Prud. cap.* 23. §. 26. *p.* 338. ist dahero nicht wohl gerathen, wann er sagt: Aft hoc *Jus Archivi* Regalibus perperam accensetur, cum quoque privatos, v. c. Collegia, Archivis instructos sciamus. Dann so bald dergleichen Schrifften in privat-Händen, ist es kein Archiv mehr, sie mögen ihre Haus-Briffe, Kauf-Brieffe, Ehepacten, Bestands-Brieffe und übrige Papiere nennen oder verwahren, wie sie wollen; weilen Archiven nur vor die gehören, so Gesetze geben, wie Gundling Discours über Cocceji *Jus publ. pag.* 699. wohl sagt. Und sind es Collegia publica, dergleichen die Canzleyen, so sind solche Auctoritate Principis, die Archiven und Registraturen zu haben befugt; sind es privat-Collegia, so haben ihre Papiere keine weitere Vorrechte und Beweise als anderer privat-Personen Documente. *conf. DDres ad tit. ff. de Fide instrument.* conf. infr. *cap.* 3. §. 5. *&* 8. und unten 2. Theil, *cap.* 1. §. 6. *&* 7.

§. 7.

§. 7.

Es machen hierbey einige noch eine dritte Speciem oder Claſſem Regiſtraturæ, ſo das Tabularium genennet wird (cap. I. §. 10.), dann da auſſer denen täglichen Actis, ſo in die Regiſtratur gehören (§. 4.), und denen alten Urkunden und Ducumenten, ſo in dem Archiv verwahret werden (§. 2.), ſich gewiſſe Inſtrumenta verſchiedener Gattung finden; worunter die Amts-Bücher (a), die Steuer-Bücher (b), Schatzungs-Cataſtra, Gräntz- nud Lager-Bücher, Fluhr-Bücher und Heb-Regiſter (c), desgleichen die *Renovationen* (d) und Weißthümer (e) zu zehlen; ſodann auch gewiſſe *Catalogi*, *Excerpta* (f), *Repertoria* (g), *Relationes* (h) und andere *Tabulæ* (i); wie auch *Tranſumpta* und *Copial*-Bücher (k) pflegen verfertigt und gemacht zu werden (l); die man eines Theils nicht ſowohl als Grund-Urkunden und Archival-Documenta, weilen ſelbige theis nur aus dieſen gezogen, theils auch nur authentiſche Abſchriften ſind, betrachten und anſehen kan; andern

Theils

Theils aber auch etwas mehreres als die gemeine Acta und täglich vorkommende Schriften und Exhibita enthalten, folglich weder in das Archiv, noch ad Registraturam in specie ita dictam gehörig; so eignet man diesen eine besondere Classem oder Ordnung zu, und macht daraus eine besondere Speciem Registraturæ (m).

(a) Einen Entwurf solcher Amts-Bücher siehe bey Wencker *in Apparatu Atchiv. p. 426. 427. & seqq.* Es hat Fried. Hanff sub *Præs.* Ursini *de Rationariis Præfectorum* von Amts-Büchern eine besondere Abhandlung defendiret, die 1752. neu aufgeleget worden.

(b) Von Steuer-Büchern de censibus, handelt der ganze *tit. 15. lib. 50. ff.* ibique DDres. siehe auch Freisleben *Diss. de Libris censualibus & judicialibus*, von Erb- und Gerichts-Büchern, *habit. 1680.* recusa *Libs. 1745.* Strecker *Diss. de Census per libr. cens. probat.*

(c) Engau *de Librorum, quos* Gränz-Lager-Bücher, Flurläufer, Erb-Bücher und Erb-Register *dicere solemus, Forma* hat 7. Programmata hievon herausgegeben, die sub Tractatu

juridico 1756. zusammen gedruckt worden. Man kan auch Ruland *de Commissar. & Commiss. P. 2. l. 5. c. 6.* nachsehen, und Cramers Wetzlarische Nebenstunden, 10. Theil, *Num. 2. §. 8. pag. 26.* nachlesen, wo der Unterschied zwischen einem Acker- oder Fluhr-Buch, und einem Catastro gezeiget wird. Von dergleichen Büchern, in specie denen Stadt-Büchern, Raths-Büchern, Gerichts-Büchern, Saal-Büchern, Lehn-Büchern, Echt-Büchern, Stamm-Büchern, u. d. siehe auch Wehner *Observ. pract. voce* Bücher, ingleichem Claproth *jurisprud. extrajud. sect. 2. membr. 1. cap. 1. tit. 2.* wo er de catastris handelt.

(d) Von Renovationen sind bey Wencker in *Apparatu Archiv. p. 414. & 433.* einige Abhandlungen zu lesen.

(e) Von Weißthümern in specie handelt der Herr von Seckenberg *in Medit. Fasc. 4. Medit. 7. p. 717-738.* desgleichen der Herr von Cramer in den Wetzlarischen Neben-Stunden, 1. Theil, *Num. 3. p. 57. & seq.* und Wetzlar. Beyträg. 1. Theil, *Num. 17.*

(f) Die Excerpta sind allerhand nützliche Anmerckungen, die man in denen Actis

findet,

findet, und in ein besonderes Buch unter gewisse Titul sammlet; wie dergleichen Excerpten zu machen, hat Joh. Frid. Bertram einen *Discours* von der Klugheit zu *excerpiren*, gedr. Braunschweig 1727. in 8*vo*. herausgegeben; der, wie er eigentlich eine Anweisung ist aus gedruckttn Büchern Excerpta zu machen, so auch in einer Registratur dienen kan. Es sind aber diese Excerpta die man sonsten auch Collectanea nennt, von denen sogenannten Extractibus actorum unterschieden, wovon Moser Anleit. zu Canzley-Geschäften, *l. 4. cap. 3. pag. 194.* handelt, und siehe auch Knorr Anleit. zum *Referiren*, *2. cap. §. 24. not. 75. & §. 22. not. 71. p. 57.*

(g) Von Repertoriis, so eigentlich die Indices der Registratur, werden wir noch unten handlen; hier werden aber nicht sowohl solche, als vielmehr diejenige verstanden, welches gleichsam loci communes, auch von Sachen, die nicht in den Actis der Registratur enthalten, sondern die man hin und wieder gefunden, und nützlich zu seyn erachtet, dahero unter gewisse Titul gebracht, und zusammen gesammlet, worinn sie mit den Excerptis übereinkommen. Dergleichen sind zum

Exempel auch bey Consistoriis die Pfarr-Register, die Verzeichnüß der jemahls bey der Canzley gestandenen Bedienten; Item die Todten-Register, so auch bey Lehen-Cammern die Lehen-Register, wovon in der Reichs-Hof-Raths-Ordn. *tit.* 3. §. 14. in *Corp. Recess. Imp. edit. noviss.* Zusatz, *pag.* 57. so dann die Rottel, welches eine gewisse Gattung von Verzeichnüssen der Zinsen ist, *vid.* Wehner *Obs. pract. voce* Rotlen. Von besonderen Repertoriis bey der Cammer. siehe Wutffel *Extra-judicial-Procefs*, *cap.* 3. §. 6. *not. e. p.* 32.

(h) Relationes sind in sensu Juris eigentlich erstattete Gutachten über gewisse Verhandlungen mit den rationibus dubitandi & decidendi, siehe *tot. tit.* 61. *de relationibus in lib.* 7. *Cod.* Wie solche zu verfertigen, geben Bœhmer, Hommel, desgleichen Knorr Anleitung zu *Referi*rung der *Acten*, und andere mehr die Anleitung: wobey insonderheit des Herrn Vice-Canzlers von Hertling *Diss. de Arte referendi* mit Nutzen zu gebrauchen. Solche Relationes aber gehören eigentlich zu denen Acten. Allein da vielmahl über besondere Fälle dergleichen Relationes erstattet werden, wovon keine

Acten

Acten in der Registratur; überhaupt auch unter dem Wort Relation alle Berichtere verstanden werden, deren viele merckwürdige Begebenheiten enthalten; so können solche zu keinen Acten gelegt, sondern müssen besonders verwahret werden. siehe Moser Anleit. zu Canzley-Geschäften, *lib. 6. cap. 11. memb. 28.*

(i) Tabulæ werden sonsten auch die alte Urkunden und Documenten genannt, so den Nahmen von denen Brettern, worauf man ehemahls schrieb, erhalten, oben *cap. 1.* §. 5. *not. a.* und census Tabulæ sind so viel als Zinß-Bücher; siehe Balthas. Bonifac. *de Archiv. cap. 2.* beym Wencker *collect. Archiv. pag. 3.* dahero wurden auch die Schreiber Tabelliones genennet. *vid.* Wencker *cit. loc. pag. 9. 196. & 608.* oben *cap. 1.* §. 6. *not. a.* Man begreifet aber zuweilen auch darunter gewisse Gattung Schriften. Siehe Wencker *App. Arch. pag. 101.*

(k) Unter denen Transumptis verstehet man richtige Abschriften von alten Urkunden, sonderlich Lager-Büchern und dergleichen, wohin auch die sogenannte *Rescripten*-Bücher gehören, worinn alle die einlaufende Rescripta zusammen ge-

tragen und eingeſchrieben werden, und die man zu dem Ende verfertiget, damit die Originalia conſerviret, und nicht durch den beſtändigen Gebrauch ruiniret werden. Siehe Aebtlin bey Wencker *Appar. Archiv. cap. 2. pag. 91.* Sind es groſſe Bücher, wie die Amts-Bücher, Gränz- und Lager-Bücher, ſo werden die Abſchriften gemeiniglich Tranſumpta genannt, wann nemlich ganze Documenta inſeriret ſind. Man ſehe auch Moſer Canzley-Geſchäfte *lib. 6. cap. 11. membr. 38.* Eſtor im Reichs-*Proceſſ* §. *382.*; werden aber viele einzelne Urkunden zuſammen getragen und in ein Buch geſchrieben, ſo heiſſen ſolche Bücher Copial-Bücher, wovon Waldſchmid *de Probatione per Diplomataria, vulgo: Copial*-Bücher, 1736. eine ganze Abhandlung geſchrieben. *vid. ibi* §. *2.* Die Alten nennten ſie auch Regiſter-Bücher, oben *cap. 1.* §. *9. not. b.* Sind es nur Auszüge, oder der Inhalt ſolcher Urkunden, ſo nennt man ſie auch Commentaria, ſiehe Wencker *Appar. Archiv. 9.* Anmerck. *pag. 101.* ſie ſind aber alsdann nichts anders, als was wir oben Excerpta genennt. Werden ſolche Tranſumpta und Copial-Bücher durch ge-

ſchworne

schworne Notarios oder durch einen verpflichteten Canzley-Verwandten, besonders den Registratorem oder Archivarium, denen es eigentlich zukommt, siehe unten 2. Theil. *cap. 2. §. 18. not. d.* vidimiret, so haben sie nicht weniger fidem als die Originalia. vide Beck *Diss. de Vidimus sive Copiis vidimatis, habit. 1724. ob leg. 45. §. 7. ff. de Jur. Fisc.* & vid. Eckhard *Hermeneut. jur. lib. 2. cap. 2. §. 104. p. 409. & 410.* conf. infra 2. Theil, *cap. 1. §. 6.* Von den Notariats-Transumptis siehe Beck *Formul. pag. 4.* ingleichem Claproth *jurpr. extrajud. sect. 2. memb. 1. cap. 2. tit. 6. p. 65.*

(l) Wie dergleichen Bücher, sonderlich die Amts-Bücher, Steuer-Bücher, Heb-Register, *Renovationen* zu verfertigen, davon handlen die Rechts-Gelehrten in ihren Schriften; man erfordert, wo sie etwas beweisen sollen, sonderlich folgende Requisita: 1) ut fiant auctoritate publica, 2) vocatis & citatis iis quorum interest, 3) consideratis & taxatis singulorum bonis, 4) cum insinuatione Actis publicis facta. *vid.* Mev. *part. 4. decis. 34. n. 3.* Carpzov. *in Resp. Elect. lib. 1. Resp. 61. 62. & 63. & in*

 Definit.

Definit. forenſ. Part. 2. Conſt. 4. def. 6. Müller *ad Struv. Exercit. 5. th. 89. not. pag. 1265.*

(m) v. Aebtlin von *Regiſtraturen* bey *Wencker in Apparat. Arch. cap. 4. pag. 98.* und Althuſii *Politic. cap. 6. n. 25. p. m. 92.*

§. 8.

Wie nun aber auch hiebey faſt jegliches Dorf dergleichen eigene Steuer-Bücher, Fluhr- und Lager-Bücher, fort Heb-Regiſter und Weiſſthümer hat, ſolchen Dorfſchaften aber die Vorzüge eines Archivs nicht zukommen; ſo ſcheinet dieſe dritte Gattung Regiſtraturæ um ſo mehr bey ſolchen Platz zu haben: Allein da dergleichen Dorfſchaften nicht einmahl eine Species Regiſtraturæ zukommt (§. 6.); ſo werden ihre Brief-Behälter nicht einmahl Repoſitoria genannt, ſondern es heiſſet, daß ſolche ihre Schriften in der Gerichts- und gemeinen Druhe oder Kiſte verwahret ſeyen (a).

(a) Bey Zünften heiſſet es die Lade, Arca, worinnen die Zunft-Articul und ihre

ſonſtige

sonstige Privilegia und Befreyungen verwahret liegen, siehe Heinecc. *Diss. de Collegiis & Corporibus opific. cap. 2. §. 17.* Leyser *Spec. 268. med. 4.*

§. 9.

Bey diesem Unterschied der Registratur, Archiv, fort des Repositorii und anderer Gattung Registraturen muß man solche genau zu distinguiren suchen (a), auch sich nicht allemahl durch die Benennung irre machen lassen; sondern hauptsächlich dahin sehen, wer sie aufgerichtet, wo sie befindlich, und was sie enthalten, (§. 1. 2. & 4.)

(a) Wir können also bey solchem wesentlichen Unterschied dem Herrn Moser in der Einleit. zu Canzley-Geschäften, *lib. 5. cap. 14. §. 9.* nicht beypflichten, wann er schreibt: Ein *Archiv* und *Registratur* seynd in der That einerley, gestalten dann auch bey uns das *Archiv* und *Registratur* genau unterschieden ist, und jedes seine besondere Vorgesetzte hat. *vid.* Pfalz. Staats-Calender *de A. 1757. p. 50. 51.*

§. 10.

Allermassen nun, wann man die alte und neue Schriftsteller einsiehet, die Archiven

und Registraturen promiscue, bald Archiva, bald Arciva, bald Armaria, Cameræ, Cancellariæ, Cellæ, Capellæ, Chartaria, Chartophylacia, Cimeliarchia, Gazophylacia, Grammatophylacia, Graphiaria, Scrinia, Tabularia, Thesauri Chartarum (a) heissen, bald wiederum mit anderen Nahmen belegt werden (b), so geschiehet solches, nachdeme entweder eine solche Registratur an einem gewissen Ort verwahret gewesen, oder vielerley Schriften und Urkunden in sich begriffen, oder auch öfters die Schriftsteller keine genugsame Kenntnüß davon gehabt, und sie theils mit Griechischen, theils mit Lateinischen Nahmen brlegt.

(a) siehe Wencker *Collecta Archiv. passim, & sub indice* voce *Archivum* & in *Apparat. Archiv. pag. 49.* Ulpianus *in l. 9. ff. de Pœnis* bedienet sich neben dem Wort Archivum, auch des Worts Grammatophilacii. Von besondern Bedeutung der Worten: Archiv, Tabularium, Scrinium, Camera, Armarium, siehe Fritsch *de jure Archivi & Cancellar. cap. 1. n. 6. 7. 9. 10. 11. 12.*

(b) Bey

(b) Bey der Cammer heisset es die Lectoria, wo die Acten verwahret liegen, und so viel als das Archiv und die Registratur ist, vid. Cramer in Wetzlarischen Neben-Stunden. 9. Theil, *N. 5. §. 16. pag. 79.* Tafinger *Process. Camer. Sect. 1. tit. 9. §. 276. p. 247.* gestalten dann daselbst Registratur und Registrator ganz was anders. siehe oben *cap. 1. §. 7. not. e.*

§. 11.

Dahingegen nach einem richtigen Canzley-Stylo, worinnen man den Bedacht dahin zu nehmen pflegt, daß man weder sich durch seine Ausdrücke præjudicire, noch einem andern mehr zulege und einraume, als ihm gebühret (a), werden die Archiven, Registraturen und Repositoria genau unterschieden, und mit ihrem eigenen Nahmen benennt (b).

(a) Vom Canzley-Stylo siehe Gail *de Arch. Imp. cap. 7. n. 13.* Schrœter *diss. de stylo curiæ Jenæ. 1672.* Hieher gehören auch die formulæ actionum; siehe Wencker *Principia jurisprudentiæ formulariæ.* In Ansehung sonstiger Auffsätze aber muß

man

man Fried. Carl v. Moser Versuch einer Staats-*Grammatic*. Item dessen Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen. Ingleichen dessen Abhandlung von Ahndung fehlerhafter Schreiben nach dem Gebrauch der Höffen und Canzleyen und andere dergleichen Schriften und die Titulatur-Bücher nachsehen. conf. infr. 2. Theil *cap. 3. §. 8. not. b.* Hieher gehöret auch Chr. Aug. Beck Versuch einer Staats*praxis* oder Canzley-Uebung 1754. in *8vo.* Mann sehe auch des Herrn Profess. Hoffmanns vermischte Beobachtung 3. Theil. 7. Abhandl. und 4. Theil, *1. 2. & 3.* Abhandl.

(b) confr. infr. *cap. 3. §. 5. not. a.*

Das

Das dritte Capitel.

Von dem Recht Archiven und Registraturen aufzurichten.

§. 1.

Damit man nun so besser erkennen möge, was Registratur und Archiv seye, und solche von anderen Sammlungen der Schriften und Papieren (cap. 2. §. 7. 8. 9.) zu unterscheiden wisse; so kommt es zuvorderist darauf an; Wer solche aufgericht, (cap. 2. §. 9.)?

§. 2.

Dann da das Recht der Archiven nur denen, die hohe Regalien haben, zukommt (cap. 2. §. 3. & §. 6. not. b); so finden sich solche nur bey Königlichen und hohen Fürstlichen Landes-Regierungen (a). Regi-

straturen hingegen in besonderem Verstand (b), können auch von geringeren Corporibus aufgerichtet werden (cap. 2. §. 5.).

(a) siehe Schweder *in Jur. publ. part. spec. sect. 2. cap. 13. §. 14. p. m. 865.* und Seckendorf Fürsten-Staat, 2. Theil, *cap. 6. §. 15. p. m. 106.*

(b) Von denen Registraturen und Archiven der Bischöffen: ob sede vacante dem Capitul einiges Recht darüber zustehe? handelt der Frey-Herr v. Ickstadt in disquisit. de capitulor. *Metropolit. Origine* §. 84. wo er die Frage verneint, und sagt: quod capitula neque ad Archiva accessum prætendere, neque ex scrinis publicis Cancellariæ acta depromere possint aut debeant tempore sedis vacantis. Von denen Registraturen der Kirchen, Clöster u. d. g. siehe unten §. 5. *not. a.*

§. 3.

Doch da in dem Wort Registratur öfters ein Wort-Spiel, eine eigentliche Registratur aber aus solchen Brifschaften bestehet, die nur bey Canzleyen, Tribunalien und Dicasteriis vorkommen (cap. 2. §. 4.), und

eben

eben hierinn der hohen Fürsten Vorzüge bestehen, daß sie in ihren Landen, neben denen Landes-Regierungen (a), zugleich solche obere Gerichtere und Canzleyen (cap. 2. §. 6.), theils zu Administrirung der Justiz, theils zu Besorgung des Cameral- Policey- und Land-Wesens zu bestellen und anzuordnen befugt (b); so haben solche Canzleyen die Jura Registraturæ; und die Verwahrung ihrer Briefschaften wird proprie eine Registratur genannt (c), wo hingegen das Archiv bey der Landes-Regierung verwahret wird (d).

(a) Regierungen haben eigentlich mit denen Landes-Hoheits-Sachen und Regalien zu thun, und sind darinn von den andern Canzleyen unterschieden, siehe Strubens gründlichen Unterricht von Regierungs- und *Justiz*-Sachen, *edit.* 1733. *in 4to.* desgleichen Herrn von Cramers Wetzlarische Neben-Stunden, 1. Theil, 4. Abhandl. *p.* 88. *& seq.* Seckendorf Fürsten-Staat, 2. Theil, *cap.* 7. §. 13. *pag.* 126. conf. Dahm *Diss. de justo & injusto Regalium usu, cap.* 5. §. 8. *pag.* 99. und daselbst allegirte Schreiber *Diss. de Causarum Politiæ &* *earum,*

earum, quæ Justitiæ dicuntur, conflictu & differentia. Mev. *part. 3. decis.* 154. Und womit sich die Regierunge eigentlich beschäftigen; siehe Moser Einleit. zu den Canzley-Geschäften *lib. 2. cap. 3. per tot.* Zu denenselben gehören dahero die Archiven; doch haben sie auch in Betracht der täglich einkommenden Schriften und vorkommenden Geschäften ihre von dem Archiv ganz abgesonderte Canzley-Registratur. *vid.* Mulzium *de Jure Archivi*, §. 1. *n.* 23. & 24. bey Wencker *in Collect. Archivi, pag.* 114. 115. Schilter *de Secretariis, cap.* 1. bey Wencker *cit. loc. pag.* 92. & 93.

(b) Myler ab Ehrenbach *de Statib. Imp. part. 2. cap. 42.* §. 2. *pag. m.* 389. Scheffer *in Diss. de insigni Præeminentia Principum majorum*, §. 30. *pag.* 33. Schweder *in Jure publ. part spec. sect. 2. cap.* 13. §. 10.

(c) siehe Schweder *in Jur. publ. part. spec. sect. 2. cap.* 13. §. 14. Seckendorf Fürsten-Staat, 2. Theil, *cap.* 6. §. 14. *pag. m.* 105.

(d) conf. Moser Einleitung zu den Canzley-Geschäften *lib. 5. cap.* 14. §. 12. & 27.

§. 4.

§. 4.

Denen Grafen in Teutschland wird zwar in Stylo curiali nicht leicht eine Landes-Regierung (§. 2.), wohl aber eine Canzley (§ 3.) zugestanden, und man findet dahero auch keine Gräfliche Regierungs-Räthe, wohl aber Gräfliche Räthe. In diesem Verstand könnte auch denselben nicht wohl ein Archiv zu statten kommen; sondern deren Brief-Behältere wären eigentlich nur Registraturen (§. 3.) Doch werden ihnen die Jura Archivi in solchem Verstand, und in so weit zugelegt, als sie die Regalia besitzen, und ihre Urkunden gleichen fidem, als in anderen Archiven, haben (a).

(a) vid. Kopp *de insigni Differentia, sect.* 2. §. *XI. lit. d. pag. m.* 213. siehe auch Fritsch *de Jur. Archiv. cap.* 3. §. 12. wo er auch von dem Ritterschaftlichen Archiven in weit solches ihnen zustehet, handelt Fritsch *d. l- n.* 29. *&* 30. *Opuscul. part.* 1. *pag.* 414. & Wehner *Observ. pract. voce: Registratur*, & Grass. *de nexu Ord. Equest. th.* 12.

§. 5.

Wann also, ausser bey Königlichen, Fürstlichen und Gräflichen Canzleyen,

dergleichen Brief-Behältnisse und gesammlete Schriften anderwerts befindlich; so können solche, so wenig ein Nahmen-Buch, Vestibulum und Grammatica, oder derley Bücher auch zusammen genommen, eine Bibliothec ausmachen, oder mit Recht genennet werden, eben so auch in sensu proprio nicht wohl Registraturen, weniger Archive genennet werden; sondern sie werden entweder Repositoria (cap. 2. §. 6. & 8.), oder auch Scrinia, **Briefs-Schräncke**, genennet (a). Dann es kommt hier nicht auf den Willen oder Vermögen seine Schriften wohl zu verwehren, welches niemand abgesprochen werden kan (b); sondern auf das, theils aus der Hoheit und Ansehen, sofort der Natur der Sachen nach, entspringende Vorrecht (§. 2.), theils den, aus den öffentlich vor den Augen aller Welt sich äussernden Handlungen regierender Herren, vorzüglich entstehenden und bewährten fidem publicam an (c).

(a) conf. Kopp *cit. loc.* und Rudlof *de Archiv. Orig. §.* 3. sagt gar recht: Apud minorum vero gentium Judices *Repositurae*

siturae judiciales, Gerichts-Repositorien; Item *Registraturae* (scil. in sensu improprio) vocantur. siehe Rudlof *d. l. §.* 22. Leyser *spec.* 268. *medit.* 4. *vol.* 4. *p.* 1042. Von Kirchen, Clöster, Capitulen, municipal-Städten und ihren Scriniis, siehe Fritsch *d. l. cap.* 3. *n.* 31. Rudloff *cit. loc.* §. 22. Behlen *de probatione per documenta archivalia §.* 2. *not. k. &* §. 3. *not. e. edit. Mogunt.* 1760. wo er zugleich den Unterschied anzeigt. Et in hoc potissima differentia Archivum inter & scrinium Ecclesiarum, Monasteriorum aliorumve privatorum succeffit, quod documentis in his repertis generaliter plena probandi vis tribui nequeat. Interim tamen quicquid de nomine litie Ictus, Documenta ex talibus scriniis producta si *authentica*, non exempta sint, & à *persona jurata* per longum tempus in *loco non suspecto custodita* fidem utique seu demonstrationem faciunt.

(b) siehe unten §. 8.

(c) Das Raisonnement des Bergeri *in Spec. de genuina Potest. territ. orig. in Animad. ad Coccej. Jur. publ. Prud. Lit. H. pag.* 776. *&* 777. wann er schreibt: Ex

qua Archivi Definitione consequitur, quemlibet, nimirum civitatem etiam mediatam Jus Archivi sibi arrogare posse. Quis enim civitati - - - denegabit *facultatem scripta sua* certo loco includendi & custodiendi, illumque appellatione Archivi designandi? Ist also mehr eine lusio ingenii & terminorum, als stringens argumentum probandi, conf. supra *cap.* 2. §. 6. *not. b.* obgleich Leyser *spec.* 268. *med.* 1. & 2. *vol.* 4. *p.* 1040. ebenfalls dahin zu incliniren scheinet. conf. supr. *cap.* 2. §. 3.

§. 6.

Nach einer solchen Real-Benennung wird man also um so weniger das eine Registratur nennen können, wo nicht einmahl dergleichen Briefschaften vorhanden, die sonsten in den Registraturen befindlich (cap. 2. §. 4.). Mithin sind das keine Registraturen, wo etwa nur blose Abschriften, und zum privat-Gebrauch bestimmte Acta vorhanden, dergleichen öfters bey Consulenten und anderwerts ganze Stuben und Wägen voll zu finden.

§. 7.

Doch werden selbst gemeiner Adelichen Haus- und Familien-Schriften, da sie gleich,

gleichwohlen aus Original-Urkunden, gewissen Pactis familiæ und dergleichen Documenten bestehen, wie solche in Archiven befindlich (cap. 2. §. 2.), in solchem Verstand, daß, in so fern sie ihre behörige Requisita haben, dieselbe auch beweisen, zuweilen abusive sogar Archiven genennt (a); ob sie gleich, strictè zu reden, nicht einmahl eine Registratur haben (b).

(a) siehe das Urtheil bey Estor im Unterricht von Abfassung der Urtheil, *cap.* 19. §. 779. *pag.* 305. vid. Leyser *medit.* 4. *spec.* 268. *vol.* 4. *p.* 142.

(b) Dann diejenige Jurisdiction, die sie allenfalls ausüben, haben sie nicht titulo Regalium, mithin auch keine Jura Cancellariæ, folglich auch nicht das Jus Registraturæ. siehe Barth. *Diss. de Jurisdictione, quam personæ illustres per Officiales exercere solent.* Heinecc. *in Diss. de Jurisdict. patrim.*

§. 8.

Und dem wörtlichen Sinn nach, wo alles das eine Registratur heisset, wo die Papiere und Acten nach gewissen Registern oder

Verzeichnüssen in Ordnung gelegt und verwahret werden (cap. 1. §. 2.), hat nicht nur ein jeder ordentlicher Hausvatter, sondern ein jeder Mensch, der die Ordnung liebt, und seine Papiere nicht allenthalben zerstreuet liegen hat, und erst alsdann, wann er sie braucht, in allen Wincklen aufsuchen muß, eine Registratur; nicht aber nach dem Canzley-Stylo (cap. 2. §. 11.) und cum pleno effectu Juris (cap. 2. §. 6.) oder sensu reali (§. 5.)

Das

Das vierte Capitel.
Von der Nothwendigkeit, dem Zweck und Nutzen einer Registratur.

§. 1.

Es ergiebt sich nun zwar in so weit schon aus bisher angeführtem die Nothwendigkeit, und der Nutzen der Registraturen von selbsten. Doch es kan dieses alles noch genauer und insbesondere erwogen werden; wie dann auch Jacob von Rammingen eine eigene und ganz besondere Abhandlung von dem Nutzen einer vollkommenen Registratur geschrieben (a).

(a) Von des Jacob von Rammingen zwey Abhandlungen führet die eine den Titul: von der *Registratur*; die andere: *Summari*scher Bericht, wie es mit einer künstlichen und vollkommenen *Registratur* eingestellt. Beyde sind An. 1571. zu Heidelberg durch Johann Meier

gedruckt worden. Und der summarische Bericht handelt eigentlich von dem Nutzen einer Registratur, und ist auch bey Ahasvero Fritschio *de Jure Archivi* als ein Anhang zu lesen in Fritschii *Opuscul. parte* 1. *pag.* 424.

§. 2.

Dann eben zu dem Ende werden die Urkunden verfertiget, und schriftliche Handlungen gepflogen, um daraus, was geschehen, zu jeder Zeit erweisen, und bey wiederkommenden Fällen, das nöthige ersehen und erkennen zu können; folglich müssen selbige auch verwahrt aud aufbehalten werden (a).

(a) In einigen Urkunden wird dahero gleich im Eingang die Ursach angeführt: Quia singula, quæ mundi in ambitu geruntur, cum lapsu temporis in oblivionem profluunt, nisi per scripta fuerint confirmata, quare &c. oder mit sonstigen Formulen deren bey Pol. Leyser *de iniquitate testament. pag.* 7. & 8. und anderwerts zu finden. Meistens aber am Ende heisset es: In cujus rei Testimonium præsentes litteras conscribi & Sigillo nostro fecimus communiri;

wie

wie dergleichen hin und wieder, sonderlich bey denen, die alte Urkunden gesammlet, als: Gudenus, Joannis und andere mehr; desgleichen bey Avemann Beschreibung des Graf-Kirchbergischen Geschlechts im Anhang der *Diplomat. pag.* 148. zu finden.

§. 3.

Es entstehet also auch die Nothwendigkeit der Registraturen von daraus, daß, da solche die in gewissen Fällen vorgewesene Verhandlungen und Recesse, wie es damit gehalten worden, und werden solle, enthält, so im Fall solche nicht verwahret werden, unzähliger Schaden allen denen daraus erwachsen würde, die es betrift; ja selbsten dem Land und einem Landes-Herrn würde zum grossen Nachtheil gereichen können, wann die Handlungen seiner Unterthanen von seinen Gerichten nicht aufbehalten würden (a), daß also die Nothwendigkeit der Registraturen sich ganz klärlich von daraus ergiebt; obgleich selbige in ältern Zeiten in keiner so ordentlichen Verfass- und Einrichtung gewesen (b).

(a) vid. Ahasver. Fritsch *de Jure Archiv. cap.* 5. *n.* 9.

(b) siehe hievon Hauschild Gerichts-Verfassung der Teutschen, §. 17. *pag.* 43. *& seq.* conf. infra 2. Theil, *cap.* 1. §. 3.

§. 4.

Besonders aber, da eine Registratur eine in Ordnung gebrachte Sammlung der Acten und Schriften ist, eine Ordnung aber nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig, so bringt selbige sowohl Ehre, als Vertrauen, und wird von daher auch einer Registratur der fides zugeleget (a); dahingegen einem in der größten Confusion liegenden Haufen Schriften aller Glauben benommen, und die Papiere vor blosse Scartequen, die niemand weiß, woher sie genommen, gehalten werden (b).

(a) vid. Myler ab Ehrenbach de *Statibus Imp. part.* 2. *cap.* 47. §. 7. *pag.* 433. adde *l.* 6. *Cod. de re judicat.* conf. infr. 2. Theil, *cap.* 1. §. 6.

(b) Fritsch *de Jure Archivi*, *cap.* 5. *n.* 8. conf. infr. 2. Theil, *cap.* 1. §. 6. *not. a.* & *Novell.* 15. *cap.* 5. §. 2.

§. 5.

§. 5.

Dieses ist auch der vornehmste Zweck einer Registratur, aus denen Schriften das nöthige zu ersehen, und den Beweis zu nehmen. Bey denen hin und wieder zerstreueten Papieren aber würde weder der Zweck erreichet, weniger etwas ganzes zusammen gebracht, und erwiesen werden können; folglich der gröste Haufen solcher Schriften ohne einigen Nutzen, sondern mehr zum Schaden seyn und gereichen. Es erkennen dahero die erfahrenste Männer, die in den Canzley-Geschäften vollkommen geübet, daß wie an Archiven, so an Registraturen unbeschreiblich virl gelegen (a).

(a) Moser Einleit. zu den Canzley-Geschäften, *lib.* 2. *cap.* 14. §. 5.

§. 6.

Der Nutzen einer wohl eingerichteten Registratur ist dahero auch mannigfaltig, daß es ein leichtes wäre eine grosse Abhandlung davon zu verfertigen. Wobey man jedoch, wann alle Fälle Stück-weis benennet werden sollten, solche nicht alle mürde

erzehlen könnten, worinn der Vortheil einer Registratur bestehet. Diesen findet man alsdann erst mercklich, wann man in ein Geschäft verwickelt wird, oder zu arbeiten hat. Dann die Erfahrung als die beste Leit- und Lehrmeisterin aller Dingen, zeiget alsdann erst den wahrhaften Nutzen, den man aus einer wohl eingerichteten Registratur ziehet (a). Und man kan überhaupt mit gutem Grund sagen, daß das Wohl der Unterthanen, ja des ganzen Landes, auf einer wohl eingerichten Registratur beruhet (b).

(a) Man kan sowohl obigen Jacob von Rammingen *Summarischen* Bericht, bey Ahasv. Fritschio *Opuscul. part.* 1. *pag.* 424. als auch in Wenckeri *Appar. Arch.* des Aebtlin *Tract.* von *Registraturen*, *cap.* 15. *p.* 143. nachlesen.

(b) Siehe auch Moser Einleit. zu den Canzley-Geschäften, *lib.* 2. *cap.* 14. §. 5. 6. 7.

§. 7.

Und wer sich mit Allegorien, Vergleichnüssen, oder sonstigen verblümten Redens-

Arten

Arten abgeben wollte, der könnte eine Registratur wohl am füglichsten das Hertz und das Leben des ganzen Canzley-Cörpers nennen, das denselben erhält, und wohin die Geschäfte in den Acten, wie in einem lebendigen Cörper das Geblüt zu circuliren pflegt, bald zu- bald abfliefet, da die übrige nur die Theile als Haupt und Glieder zu betrachten. Dann fehlet es an Besorgung, Erhaltung und richtiger Verwahrung der Acten, so ist der Canzley-Cörper bald kranck, und ohne dieselbe gar todt.

Das fünfte Capitel.

Von der Ordnung einer Registratur, und wie sie einzurichten seye.

§. 1.

Da also, wie bey einem Menschen die richtige Disposition und Stellung der inneren und äusseren Theilen des Cörpers, dessen Leben und Gesundheit, so auch in einer Registratur die Ordnung gleichsam das Leben derselben ist; also muß jene, so diese, in beständigem Wesen zu erhalten gesucht werden.

§. 2.

Es bestehet aber die Ordnung einer Registratur eben auch aus zweyen Theilen, nach welchen dieselbe eingerichtet und in Ordnung erhalten werden muß, nemlich:

1) nach ihrer inneren, und dann

2) nach ihrer äusseren Gestalt.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Inneren Beschaffenheit einer Registratur.

§. 3.

So viel das Innere einer Registratur betrift, so bestehet solches in Acten, Schriften und Papieren, oder Chartis miscellis (a).

(a) Nach diesen dreyen Classen kan das Innere einer Registratur am besten begriffen und verstanden werden. Was vor diesem ohne die geringste Absonderung der Acten, Schriften und Papieren in einer Melonge von allerhand Zeugs vor ein confuses Registriren gewesen, lieset man bey Wencker *in Apparat. Archiv. p.* 18. siehe unten §. 17. *&* §. 6.

§. 4.

Je nachdeme eine Registratur in einem weitläuftigen Umfang, oder in einem besonderen Sinn genommen wird (cap. 1. §. 10. & cap. 2. §. 5.), je nach diesem werden unter denen Acten, Schriften und

und Papieren (§ 3.) auch weitläufftige oder geringere Documenta und Urkunden verstanden.

§. 5.

Solchemnach begreifen die Acta und Schriften (a) bey einer Registratur in weitläufftigem Verstand, worzu zugleich das Archiv gehöret (cap. 2. §. 6.), auch die Acta publica, alte Freyheits-Briefe, Verträge, Pacta domus, u. d. g. (cap. 2. §. 2.). Wo aber eine Registratur nur im sensu proprio dadurch angedeutet wird (cap. 2. § 4. & cap. 3. §. 3.), da gehören nur dahin die bey einer Canzley und im Gericht verfallende Verhandlungen und Schriften (cap. 2. §. 4. cap. 3. §. 3.).

(a) Wir sind im übrigen hiebey um weitere theoretische und zur Rechts-Gelehrtheit gehörige Abtheilung der Acten und Schriften hier nicht besorget, wie so unter andern die Acta, Gesta und Contractus unterschieden werden in *l.* 19. *ff. de V. S.* wie in einer ganz allgemeinen Bedeutung auch unter dem Wort: Acta, alles dasjenige verstanden wird, quod agitur, sive publicè, sive privatim, sive in,

in, sive extra, judicium. Siehe Schrœter *Diss. de Editione Actor. publ. cap.* 1. *pag. m.* 8. 9.

§. 6.

Gleichwie nun hier eigentlich nicht die Rede von einem Archiv ist; sondern eine Registratur hier nur in sensu proprio nach dem Canzley-Stylo genommen wird (cap. 3. §. 3.); so werden unter denen Actis (§. 3.) die vorgefallene Verhandlungen theils derer bey Gericht und einer Canzley einkommenden Parthien, theils auch die, so vom Gericht oder Canzley etwa selbsten und mehrentheils mit auswärtigen über ein- und das andere vielmahls weitläuftig gepflogen worden, verstanden (a).

(a) Doch wird man von jenen, denen Actis judicialibus, keine ältere, als aus dem 15. Seculo produciren können; weilen man erst um diese Zeit angefangen, solche besonders zu sammlen, da dieselbe zuvor schlechthin in Chartis und Judicatis bestanden, wovon Hauschild Gerichts-Verfassung der Teutschen, §. 17. *not.* 4. *p.* 45. 46. nachzulesen. conf. infr. §. 17. Dergleichen Chartæ, die man noch in alten Registraturen oder Ar-

 chiven

chiven findet, bestehen öfters aus zweyen, dreyen auch wohl mehreren grossen Real-Blättern von Pergament, worauf der ganze Verlauf zu lesen, und wie zuletzt gesprochen worden. Man findet darinn alles, was der Kläger vorgebracht, und wie sich der Beklagte verantwortet; aber den ganzen Handel in der Kürze abgethan. Blos eine Tag-Satzung war bestimmt, darinn die Parthien erschienen. Der Kläger führet seinen Beweiß entweder durch Zeugen oder durch Briefe; diese hat er bey sich, und die Briefe wurden gelesen, und darauf gesprochen. Ein besonder Exempel in Causa illustri, wo Pfalzgraf Otto den zwischen beyden Häusern Leiningen-Dachsburg und Hartenburg obgewalteten Streit, An. 1439. entschieden, lieset man in den Rechtlichen Auszügen in Sachen der Herren Grafen von Leiningen ꝛc. Beylage *Num.* 17. und in den schließlichen Einreden, Beylage *Lit. N.* Und einen dergleichen Ausspruch de An. 1472. in Retters Heßischen Nachrichten 2. Sammlung *pag.* 167. *seq.*

§. 7.

Zu den Schriften (§. 3.) werden nur einzele, obgleich etwas grosse Wercke gezehlet, als da sind zum Theil:

1) die Amts- und Rescripten-Bücher (cap. 2. §. 7.), sodann

2) sonstige Documenta und des Gerichts oder der Canzley Gerechsame und Befugnüsse betreffende Urkunden (a). Zum Theil aber auch

3) besondere Deductiones und weitläuftige Ausführungen, sofort die dahin gehörige Relationes (cap. 2. §. 7.), und

4) besonders die Haupt- und General-Gerichts-Protocolla (cap. 1. §. 7.)

(a) Wie solche Urkunden theils auf Pergament, theils auf Papier gefertigt, mit Sigillen versehen, die entweder in Capseln von Holz oder Bley u. d. g. eingefasset, davon handelt Pütter in der Anleit. zur *jurist. Praxi* §. 455-460. Es pflegen die ganz alte in Tuch eingenehet zu werden.

§. 8.

Die Papiere aber, oder Chartæ miscellæ (§. 3.), die sich etwa bey einer Registratur befinden, sind entweder lauter General-Verordnungen, oder einzele kleine Schriften (a) und Concepte (b), davon

keine Verhandlungen vorhanden, und also auch nicht zu gewissen Acten gelegt und gebracht werden können (§. 6.), aber auch nicht zu denen vorhandenen Documenten und grösseren Schriften gehören (§. 7.).

(a) Hieher gehören auch die sogenannte Opistographa, welches eigentlich so viel heisset, daß auf beyden Seiten des Blats geschrieben seye; hier aber solche Schriften verstanden werden, wo Anfangs nur auf einer Seite etwas geschrieben, die andere Seite aber leer stunde; doch nachgehends auf dergleichen leeren Seiten wichtige Schriften verfasset, und das, was auf der geschriebenen Seite gestanden, ausgelöschet worden. Es fragt sich, wie weit solche Schriften gültig und beweissen, *l.* 4. *ff. de bonor. poss. secund. Tab.* als wovon und was sie seyen, schon vielmahls unter den Gelehrten selbst gestritten worden. Siehe Textor *Disc. de Opistogravo,* und Calvin. *h. v.* Schwartz *de Ornament. libr. passim.*

(b) Bey Canzleyen bestehet alles, was davon auswerths gehet, anfangs nur in Concepten, davon man die Abschrift, oder das sogenannte mundum, wie es von dem Concept ins reine gebracht, oder sauber

sauber abgeschrieben worden, an die Behörde abgehen lässet und hinweg schicket; das Cnncept aber, oder Project und Entwurf wie es auch genennt wird, kommt in die Registratur und bleibt bey denen Acten, siehe unten §. 13. *not. a.* Von solchen Projecten und ihrer Gültigkeit siehe Leyser *Medit. ad ff. Vol.* 4. *de punctationibus spec.* 273. *pag.* 1079.

§. 9.

Je nachdem nun eine Canzley oder Dicasterium und Gericht (cap. 3. §. 3.) mit Geschäften beschäftiget, und diese dahin gehörig; je nach diesen sind auch die Acta und Schriften (§. 6. & 7.) von solcher Gattung und Beschaffenheit, und werden darnach registriret oder in Ordnung gebracht, sofort auch hiernach benannt und eingetheilet (a).

(a) Die Acta sind dahero entweder Acta judicialia oder extra-judicialia, ingleichem Acta civilia, oder criminalia; Item Acta publica, quæ de causis publicam rem attinentibus authoritate publica fiunt. Schrœter *de Edit. Act. publ. cap.* 2. *p.* 11. *& vid. supr. cap.* 2. §. 2. *&* 4.

§. 10.

Einer Rent-Cammer oder Cameral-Dicasterii Acten und Schriften enthalten die Gefälle, des Landes Revenüen und Ausgaben, die Verhandlungen über die Verpfachtung der Lands- und herrschaftlichen Güter, Zehend, Temporal- und Erbbestand, Wald-Waid- und Forst-Wesen, u. d. g. (a), Und da das meiste von Einnahm und Ausgab besagt, und dahero in Rechnung bestehet, davon zur Sicherheit des Rechners und seiner Legitimation demselben ein justificirtes Exemplar verbleibt, das andere aber bey der Canzley aufbewahret wird, so sind solche Rechnungen um so genauer zu besorgen, als daraus auch nach vielen hundert Jahren nicht nur die Schuldigkeit dieses oder jenen, sondern öfters die wichtigste Dinge und Vorfallenheiten, so durch die Rechnung gelaufen, ersehen werden können, wovon man sonst nirgends eine Nachricht findet (b), oder einige Erläuterung genommen werden kan (c).

(a) Siehe Dithmars Einleitung zur *Cameral*-Wissenschaft, desgleichen Stiessers Einleitung zur Landwirthschaft,

schaft, *8vo.* und viele andere mehr; darunter von denen Neueren Justi eine Staats-Wirthschaft oder *systematische* Abhandlung aller *œconomisch-* und *Cameral*-Wissenschaften, die zu Regierung eines Landes erfordert werden, im Jahr 1755. *in 8vo.* heraus zu geben angefangen. Hieher gehöret auch sonderlich Dan. Goth. Schrebers Abhandlung von Cammer-Güthern und Einkünften, deren Verpachtung und *Administration.* 1754. *in 4to.*

(b) Einige Beyspiele hievon finden sich in *Justitia Causæ Palatinæ, part.* 1. *cap.* 5. §. 41. 42. 69. *&c. pag.* 106. 108. 112. 113. *passim.* conf. *l.* 10. *ff. de Edendo.*

(c) Von denen Rechnungen haben nach einem juridischen Stylo geschrieben Naurath, Heeser *de Rationibus reddendis earumque Revisione*, imgleichen Dœpler getreuer Rechnungs-Beamter, und andere; auf eine geschicktere, denen Rechnern brauchbarere Weise aber Claproth Grund-Säze von Verfertigung und Abnahm̃ der Rechnung. Und was dabey vor Fourberien vorgehen, davon zeuget eine Abhandlung unterm

Titul: Lehr- und Witzigungs-reiches merckwürdiges Muster eines ungetreuen Beamten. Gedruckt im Jahr 1747. *in fol.*

§. 11.

Sind es Consistoria und geistliche Gerichte, so enthalten deren Acta Verhandlungen über Kirchen und Schulen, der Pfarrer und Schulmeister Lehr, Leben und Wandel, Schul- und Kirchen-Visitationen, Pfarr-Præsentationen und deren Bestellung u. d. g. auch bey einigen die Ehe-Sachen, und werden die Registraturen nach denen daselbst vorkommenden Fällen eingerichtet (a). Von sonstigen Schriften und Chartis miscellis (§. 7. & 8.) finden sich bey Consistoriis die Pfarr-Register, Pfarr-Competientien und Patronat-Bücher, die aber meist als Bücher eingebunden aufgestellet werden.

(a) Hievon handeln diejenigen, so vom Geistlichen Recht geschrieben; unter den Protestirenden sind die Einleitungen von Bœhmer, Pertsch, Enchau, wie auch des Schilteri Institutiones Juris Ecclesiastici die gewöhnlichste. Bey denen Canonisten

nonisten wird gemeiniglich über Engels Jus Canonicum, so aber etwas weitläuftig, oder des R. Pat. Huths S. J. Jus Canonicum, so compendieuser ist, gelesen. Dessel, Professor zu Löwen, hat auch Erotemata Juris Canonici, geschrieben, die kurz und gut; anderer, als: des Corvini, Fleuri u. s. w. nicht gedencken.

§. 12.

Die Tribunalia und Justiz-Collegia (a) haben lauter gerichtliche Acta, die nach denen Procesß-Ordnungen eingerichtet werden müssen, und sind entweder Civil- oder Criminal-Fälle, und begreifen sofort die darüber abgehaltene Verhandlungen (b). Sie sind dahero eine Sammlung aller derjenigen Stücke (c), so in dem ein- oder anderen solcher Fällen (cap. 1. §. 7.) bey dem Gericht verhandelt worden (d).

(a) Die hohe Justiz-Collegia, in sofern sie von denen Regierungs-Collegiis unterschieden (cap. 3. §. 3.), werden eigentlich Tribunalia genennt, wie solche Benennung noch an vielen Orten gebräuchlich, und haben den Nahmen von dem Römischen Tribunal, wovon unter andern Nieuport *Rit. Roman. sect.* 2. *cap.* 4.

§. 3. nachzusehen. Dahero die Redens-Art, pro Tribunali sedere, so viel als judicare, oder recht sprechen heisset. Von der Römer Tribunali siehe auch Rosini *Antiq. Roman. lib.* 9. *cap.* 8. Thom. Wagner *Diss. de Aris in Curiis & pro Tribunali positis*, §. 9. & 10. Lipsiæ 1732. Hommel *de forma Tribunalis & Majestate Prætoris* 1763.

(b) Strauch *Diss. de Actis judicialibus*, desgleichen Heeser *de Actis judicialibus* und andere mehr bey Estor in den Anfangs-Gründen zum gemeinen und Reichs-*Process*, *tit.* 331. §. 2435. *pag.* 949. Man sehe auch Leyser *Medit. ad ff. spec.* 269. *de actis judicialib. Vol.* 4. Thomas. *de fide jurisdic. cap.* 7. §. 49. Von Führung der Processen nach Anleitung der Rechten und wie solche zu instruiren, davon kan man, nebst des Seyffarts und Estors Reichs-*Process*, sonderlich auch Ludovici Einleitung zum *Civil- Criminal -* Lehens- &c. *Process* nachsehen. Der Prof. Just. Claproth in der kurzen Vorstellung von dem Lauf des *Processes*, 1757. 8. hat hievon ein sehr nützliches Compendium herausgegeben.

(c) Ex

(c) Ex actis incompletis & mancis judicare magna ignorantia est, und kan daraus leicht eine nullitas insanabilis entstehen. Mev. *part.* 2. *decis.* 62. *n.* 1. Es müssen dahero die Acten complet seyn. vid. *leg.* 6. §. 3. *Cod. de Appellat. l.* 32. §. 2. *eod.* & *cap.* 16. *vers.* Cum *omnibus Actis*, juribus & monumentis, *de Elect. in 6to.* Mevius *part.* 6. *decis.* 271. & *part.* 4. *decis.* 191. & *p.* 1. *decis.* 77. conf. infr. §. 13. *not. d.*

(d) Und hierinnen werden solche gerichtliche Acta von denen Manual-Acten unterschieden, welche in den Händen der Parthien oder ihrer Advocaten seynd. Siehe Knorr Anleitung zu *Referir*ung der *Act*en, 1. Hauptst. §. 1. *not.* 2. und Estor *cit. loc.*

§. 13.

Diese Acta, sie mögen von einer Gattung seyn, wie sie wollen (§. 10. 11. & 12.), müssen anforderist

1) colligiret und gesammlet werden, welches man jedoch erst seit Ende des 15. Seculi zu thun angefangen (§. 6.). Solches geschiehet, da man die nach und nach

in

in einer Sache einkommende einzele Exhibita und Schriften, sie bestehen aus Memorialien, Suppliquen, Berichtern, Decreten oder sonstigen Befehlen u. d. g., in jeder solcher Sache besonders in einen dazu bestimmten Bogen leget, und darinn so lang verwahret, bis etwa so viel in dieser Sache beysammen, daß es einrn Fascicul ausmachet.

Es ereignen sich aber hiebey insonderheit zwey Fälle, die nicht nur gemeiniglich jungen angehenden Leuten, sondern auch öfters denen geübtesten Männern Schwierigkeiten machen. Erstlich, wann eine Schrift zwar nur von einer Sache meldet, diese Sache aber zu zwey- und dreyerley Rubriquen oder Acten gebracht werden kan, z. E. in Betref einer Zehend-Defraudation, wo die eingereichte Schriften sowohl zu den Zehen-Acten, als auch zu Acten von *Defraudation*en gelegt werden kan; oder es hat z. E. ein Consistorium mit einer benachtbarten Herrschaft unter vielen andern Strittigkeiten etwa eine Strittigkeit in Betref eines Pfarr-Satzes. Hier

Hier könnte die hierüber gegebene Schrift sowohl zu denen Acten, die in Ansehung der Strittigkeiten und Differentien mit der benachbarten Herrschaft vorhanden, als auch zu den Acten in puncto juris Patronatus colligiret und gesammlet werden. **Zum andern** ereignet sich der Fall, wann in einer Schrift nicht eine Sache, sondern zugleich zwey, drey, vier und öfters mehr andere ganz diverse Dinge und Materien vorgetragen werden. Und diß geschiehet gar oft in Berichten von Subalternen an höhere Corpora, die vielmahls in einem Bericht drey, vier und mehrerley differente Sachen einberichten. Hier stehen die meiste Registratores, alsdann an, wohin eine solche Schrift oder Bericht einzulegen und zu colligiren seye.

Allein im **ersten Fall** sind z. E. etwa in Betref der Zehend-Defraudation bereits verschiedene besondere Acta gesammlet, und da die Schrift nur an einen Ort gelegt werden kan; so muß aus denen Umständen ersehen werden, wohin sie principaliter gehöre. Man kan und muß aber auch bey den anderen

anderen Acten, wohin die Schrift auch gelegt werden könnte, per notam bemercken, wo und in welchem Fascicul-Acten die Schrift zu finden; oder erfordert es der Sachen Wichtigkeit, so kan auch wohl eine Copia von dem Original genommen, und solche zu den andern Acten gelegt werden. Auf gleiche Weise kan man auch im andern Fall, wo in einer Schrift verschiedene besondere Materien vorkommen, zu Werck gehen, und die Schrift, oder den Bericht dahin legen, wo sie nach Beschaffenheit der Haupt-Sache hingehöret; zugleich aber muß man so viele Extractus machen, und jeden zu denjenigen Acten colligiren, wohin die Sache gehörig (*). Ueberhaupt aber kan in diesem letzteren Fall auch dadurch geholfen

(*) Ich erinnere mich hiebey einer gewissen Rechts-Sache, wo man lange ein und anderes nöthige Scriptum in denjenigen Acten, wo man geglaubt, solche zu finden, ganz vergebens gesucht hatte, und dadurch die ganze Sache schier verdorben, und nachtheilige Verfügung getroffen worden wäre. Es war nemlich zwischen

holfen werden, wann durch die obere Collegia und Corpora befohlen wird, daß in einem Bericht nicht mehr als eine Sache eingeführet,

zwischen zweyen Collegiis wegen einer gewissen Besoldungs-Zulage einige Communication gepflogen worden. Da nun das eine Collegium die Sache auf den Ausgang eines gewissen Zehenden-*Process* verwiesen; dieser Zehend-Process aber mit noch einer andern beträchtlichen Rechts-Sache eine Verwandnüß hatte, die aus der beschehenen Communication, weilen man verschiedenes mit einfliessen lassen, ein grosses Licht bekommen konnte. So hat sich ergeben, daß da nach vielen Jahren die Rechts-Sache vorkame, man sich einiger Communicatorum erinnerte, worinn wegen dieser Rechts-Sache einige Erläuterung zu finden, und dahero solche einzusehen vor nöthig fande. Man suchte sowohl in den *Actis* von dieser Rechts-Sache, als auch in den Acten von der Zehend-Sache, die einige Connexion mit der Rechts-Sache hatte. Nirgends aber waren sie zu finden, dann niemand dachte an die *Acten* wegen der Besoldungs-

geführet, und jede Materie abgesondert, oder wenigstens auf einem besondern Blat einberichtet oder separiret werde.

Die

dungs-Sache, welches etwas ganz separates war, so beyde andere Sachen gar nichts angienge, auch nur einen Privatum betraf, daß man so weniger auch auf diese verfallen konnte. Es war schon an dem, daß man glaubte, die Communicata wären aus den Acten verlohren, ja man widersprach sogar, daß jemahlen solche Communicata vorhanden gewesen. Ganz von ungefehr ergab sich, daß man, ehe die Sache ausgieng, die Acten von der Besoldungs-Sache zu Gesichte bekam, und das verlangte fande. Nun wären diese Communicata ganz recht und wohl in die Acten wegen der Besoldungs-Sache gelegt, wohin sie principaliter gehörten: Allein darinn war gefehlt, daß, da man sich zugleich auf den Ausgang der Zehend-Sache bezogen, und ein und anders einfliessen lassen, so in derselben ein groß Licht und Erläuterung gab, man in solchen nicht die behörige Notam gemacht, und sich darinn auf die Acta, wo die Communicata

Die oben gemeldte einzle Schriften nun kommen gemeiniglich aus der Expeditur oder Botten-Meisterey in die Registratur; wann nemlich das über das Exhibitum abgefaßte Rosolutum durch den Expeditorem, der sonsten auch der Botten-Meister heisset, expediret und fortgeschicket worden (a). Ist eine Anzahl solcher Schriften vorhanden, daß sie einen Fascicul ausmacht, so bekommen sie erst den Nahmen der Acten, und werden

2) in behöriger Ordnung geheftet, damit bey dem Hin- und Hertragen nichts daraus falle und verlohren gehe. Es werden alsdann

3) die darinn befindliche Stücke oder einzele Schriften in ihrer Ordnung numeriret,

cata zu finden, bezogen. Noch besser aber würde geschehen seyn, wann von denen Communicatis Copien, sowohl in die Acten wegen der Zehend-Sache, als wegen der Rechts-Sache gelegt worden wären, zumahlen an den Communicatis verschieden gelegen gewesen, diese auch selbst so starck und groß nicht waren.

riret, und der ganze Fascicul paginiret oder foliiret (b). Da sich auch vielmahls noch ganze weisse Blåtter oder Seiten, woràuf nichts geschrieben, finden, so werden, zu Vermeidung alles Verdachts, und damit nichts præjudicirliches darauf geschrieben werde, und heimlicher Weise ad Acta komme (cap. 1. §. 7. not. c.), sonderlich in Judicial-Sachen, diese leere Blåtter mit der Feder durchstrichen, zum Zeichen, daß nichts darauf geschrieben gewesen, noch geschrieben werden solle; dann solche leere Blåtter, ob sie gleich ganz weiß bleiben, und nichts darauf geschrieben wird, můssen in denen Acten verbleiben, und darf nicht daraus geschnitten werden. Demnåchst aber werden die Acta oder Schriften derselben

4) durch eine Verzeichnůß der Numern und Innhalt jeder Schrift unter ihren Numeris specificiret, welches die Designatio actorum heisset, so man aber auch den Rotulum actorum, von dem, daß vormahls die Acten aufgerollet worden, nennet (c), und das so viel als ein Register ist, welches gemei-

gemeiniglich vorn an die Acten geheftet wird, damit man wisse, ob die dazu gehörige Stücke alle beysammen seyen (d). Und endlich

5) damit man auch wisse, was die Acta enthalten, so werden dieselbe rubriciret (e); das ist, der ganze Innhalt derselben wird mit kurzen Worten oben von aussen auf das erste Blatt gesetzet, welches so viel als die Aufschrift oder Titul der Acten ist, als: Acta in Sachen Joh. Michael NN. in pto. *prætensi debiti*: Acta *in pto. Combii*, Acta *in pto. Decimarum* oder in Betref des Zehenden zu NN. je nachdem es Sachen sind (§. 10. 11. 12.).

(a) Anderwärts geschieht es durch die Secretarios. Siehe Moser Anleit. zu Canzley-Geschäften, *lib. 5. cap. 14. §. 4. pag. 306.*

(b) Jenes das *Numeriren* dienet dazu, eine richtige Verzeichnüß derer in denen Actis befindlichen Schriften, oder sogenannten Rotulum Actorum machen zu können, davon *not. seq. lit. c.* Dieses das *Foliiren* dienet bey Abstattung einer Relation oder Verfertigung eines Auszugs aus den Actis, damit man sogleich se-

 hen

hen und finden könne, auf welcher Seite dieses oder jenes in den Actis gesagt werde, weilen besonders in Judicial-Fällen ein Richter secundum Acta urtheilen, und nichts ausser denselben bejahen darf. vid. Ludovici *Diss. de Judice extra Acta aliquid asserente*, 1715. Vom Foliiren siehe auch Estors Reichs-*Proc. tit.* 333. §. 2443. *g.*

(c) Ein solcher Rotulus Actorum ist dahero von dem Rotulo dictorum testium weit unterschieden, da dieser nur der Zeugen Aussagen enthält, und in denen Actis als ein Theil derselben unter seinem Num. liegt: Der Rotulus Actorum hingegen ist ein Verzeichnüß aller in denen Actis befindlicher Stücken, und kommt daher mit dem, was man anderwärts Rotulum Commissionis nennt, überein, und ist das nemliche. Siehe Ludovici im *Civil-Procesß*, *cap.* 8. §. 18. & 19. Er wird auf unterschiedliche Art eingerichtet; die kürzeste ist die beste, ohngefehr also: z. E.

Num. (1) Klage vom 1. Merz 1750. fol. 1.
- - (2) Citation vom 3. Merz 1750. fol. 4.
- - (3) Exceptio vom 20. Merz 1750. fol. 6.

Es

Es findet sich aber solche Verzeichnüß nicht bey allen Actis, auch öfters nicht einmahl bey Judicial-Acten. Siehe hievon Estors Anleitung für *Advocaten* §. 76. 80. *pag.* 25. & 26. adde *pag.* 196. 300. *edit.* 1752. auch Knorr vom *Referiren* der *Acten*, §. 3. *pag.* 5. 6. conf. Ludovici *Civil-Process*, *cap.* 24. §. 9. Von solchen Designationibus, siehe auch Moser Anleit. zu Canzley-Geschäft. *lib.* 4. *cap.* 2. Dergleichen Verzeichnüß aber sind sowohl bey judicial- als anderen Acten nöthig, und besonders bey Verschickung derselben zu wissen, ob man alle seine Acte richtig wieder empfange, *vid.* infr. §. 16. *not. b.*

(d) In Judicial-Acten gehört sichs dahero, daß vor Abstattung der Relation oder Verschickung der Acten der Rotulus Actorum von beyden Theilen unterschieben werde, wodurch sie bezeugen: Acta esse completa. Siehe oben §. 12. *not. c.* und bey dem Reichs-Hof-Rath muß bey diesem Actu inrotulationis der Protonarius jederzeit zugegen seyn, & defectus omnes notare. vide Bardili *Idea Judic. Imp. Aulic. sect.* 7. *pag.* 20. man sehe Hertling *de Arte referendi*, *part.* 1. *cap.* 6. §. 3. *pag.* 4. und Ludovici

dovici im *Civil-Procefs, cap.* 24. §. 7. & *seq.* adde Estors Reichs-*Procefs, tit.* 14. §. 76. *tit.* 81. §. 767-769. & *tit.* 87. §. 827. Von inrotulation der Acten siehe auch Mosers Grund-Säze des Reichs-Hof-Rath *Prax. lib.* 7. *cap.* 1. Pertram *Brevicul. prax. judic. aul. tit.* 51. §. 65. *tit.* 64. §. 43. 44.

(e) Das Wort Rubriciren kommt bekanntlich vom Rubro her, weilen die Alten den Innhalt ihrer Schriften oben an mit rother Farbe zu schreiben pflegten. Es geschihet das Rubriciren bey Acten auf dreyerley Weise: Und zwar bey einer Registratur auf zweyerley Art. 1) Wann über die sämtliche Acten woran auf das erste Blat des Fasciculi der Innhalt gesetzet wird, welches wir eigentlich hier verstehen. Oder wie es Moser Anleit. zu den Canzley-Geschäften, *lib.* 5. *cap.* 17. §. 46. nennt, daß alle Fascicul oder Volumina mit einem Titul-Blatt versehen seyn sollen. Solches kan auf diese Weise geschehen, wie Estor in der Anleitung vor *Advocaten* §. 81. *pag.* 26. 27. und Knorr von *Referirung* der *Acten*, §. 3. *pag.* 7. die Anweisung geben, als z. E.

Acta

Acta judicialia
oder
Gerichtliche Acten
in Sachen
Caspar Henrings, Burgers zu N. Klägers,
entgegen
Johann Moritz Stockfisch, Beklagten,
in puncto strittiger Schuldforderung.

Diese Rubriquen vor denen Fasciculis Actorum müssen, wann sie durch langen Gebrauch zerrissen, von Zeit zu Zeit erneuert werden. Moser *d. l.* §. 47. Sodenn 2) da vieler Orten gebräuchlich, daß man nicht allein auf obige Art die Acta überhaupt rubricire, sondern auch eine jede Schrift insbesondere mit kurzen Worten bezeichne, was sie enthalte, und wohin sie gehöre; so wird dieses auch rubriciren genennt. Solches ist zwar mühsam, und wann alles also gleich und accurat in einen Bogen gelegt wird, so nöthig nicht; doch hat es seinen grossen Nutzen in verschiedenen Fällen, sonderlich darinn, wann die Acten nicht geheftet und leicht verworfen werden, oder ein und anderes Stück daraus

fallen sollte, weilen man gleich sehen und finden kan, wohin das herausgefallene, nachmahls aber wieder gefundene Stück, unter so vielen Acten gehöre. Es muß aber, weilen auf denen einkommenden Schriften wenig Raum übrig, mit wenigen Buchstaben, gemeiniglich oben in das Ecke oder auch unten, wo der Platz ist gefasset werden. z. E. etwa bey uns also:

Joh. Glos,

Necker-Elz. Zehend.

O Amt Moßbach.

Welches so viel anweiset, daß Acta vorhanden in Sachen *Johannis Glos*, zu Necker-Elz, Ober-Amts Moßbach, in Betref des Zehendens, wohin die Schrift gehöre. Welche Art zu rubriciren doch gewisser massen von verschiedenen verworfen wird. Siehe oben *cap.* 1. §. 8. *not. b.* Die 3te Art von rubriciren ist auch special, da über jeder Schrift von aussen eine Rubric befindlich. Es werden aber diese Rubriquen von denjenigen, die das Exhibitum, die Schrift, das Protocoll, den Bericht, oder was es ist, aufgesetzt, oder übergeben,

ben, zugleich gemacht, und verfertiget; und gehören also nicht hieher, sondern vor die Schriftstellen. conf. infr. §. 15. not. a.

§. 14.

Ist der Fascicul der Acten (a) klein, und es kommen noch mehrere Schriften dazu, so werden sie immer angeheftet, und die Numeri und Paginæ nachgeführt, bis es ein bequemes Volumen (b). Häufen sich aber in einer Sache die Acten, und das Volumen will zu groß nnd starck werden, so wird ein neuer Fascicul angefangen, sofort zu dem 2ten Volumine der Anfang gemacht; so daß die Acten in einer Sache, wann sie weitläuftig, zuweilen auf zwey, drey und mehr Volumina auwachsen (c).

(a) Unterm Wort Fascicul verstehet man gemeiniglich diejenige wenige Schriften, die noch nicht so haufig, daß man sie heften und in ein Volumen bringen kan, daher uur einsweilen in einen Bogen gesammlet (oben §. 13. n. 1.) und mit Bindfaden zusammen gebunden werden, wie so das Wort Fascicul von Fascia,

eine Binde, herkommt. Dahingegen weil bey den Alten öfters eine grosse Menge Schriften zusammen und auf einander gelegt, solche auf einander gehäuften Schriften aber ebenfalls zusammen gebunden worden, davon unten §. 17. so wurde auch solche grosse Menge von Schriften ein Fascicul genannt. Jedoch nennt man heut zu Tag, wo es noch gebräuchlich, solchen Fascicul gemeiniglich einen Stock Acten. *vid.* Estors Anleit. für die *Advocaten*, §. *2. pag. 2.*

(b) Das Wort Volumen wird hier bey Canzleyen abusive gebraucht, und ist von der alten Gewohnheit, die Acten aufzurollen, beybehalten worden, da es so viel als eine Rolle bedeutet, und von volvere herkommt. Wie dann in den alten Archiven besonders dreyerley Gattung der Sammlungen sich befanden, als: 1. Codices, 2. Volumina, und 3. Libri plicatiles, wovon Schwartz *de Ornamentis Librorum apud veteres & de Libris plicatilibus* nachzulesen, daher kommt auch die Redens-Art: ein Convolut Acten. Siehe auch den *l. 52. ff. de Legat. 3. ibique Godofred.*

(c) An einigen Orten sagt man lieber Pars, als; Pars 1. 2. & 3. Actorum. Tomus Acto-

Actorum hingegen ist nach heutiger Verfassung der Registraturen nicht gar deutlich gesagt, weilen das Wort Tomus heut zu Tag nur von Codicibus und eingebundenen Büchern gebraucht wird; obgleich das Wort Τόμος griechisch, und so viel als Sectio heisset, mithin nach seiner ursprünglichen Bedeutung so viel als ein Teil eines Buchs ist. Siehe Schwartz *de Ornament. Libror. apud veter. dis. 2. §. 11. pag. 64.*

Aber auch hiebey, wann sich die Acten häufen, hat man dahin zu sehen, daß in Sammlung derselben keine Unordnung entstehe, sondern dieselbe immer, auch in den weitläuftigsten Voluminibus, dergestalten beysammen liegen, daß man ohne grosse Beschwerde das nöthige zu finden wisse. Bey vielen und fast den meisten Canzleyen werden zwar auch selbst diejenige Acta, wo Commissiones ernennt sind, mithin samtliche Verhandlungen und vorkommende Schriften, wie sie der Zeit nach, sowohl in dem Gericht und Consessu judiciali, als auch bey der Commission einlangen, und übergeben werden, ohne Unterschied nach ihren datis zusammen gesammlet; wobey

sie

sie dann, wann die Sache groß und weitläuftig wird, auf viele lästige Volumina anwachsen, aber auch dadurch so verwirret werden, daß man öfters ganze Wochen sitzen muß, ehe man nur ausfindig machen und sehen kan, was zusammen gehört; indeme man bald ein Stück z. E. des Beweises im ersten, bald ein Stück im dritten, bald wieder ein Stück im fünften Volumine suchen muß; bald aber eine Verfügung der Commission unter den gerichtlichen Verfügungen im zweyten, bald eine im vierten, bald wiederum eine im sechsten Volumine zu suchen hat. Hingegen habe ich einige Acta unter Händen gehabt, welche die Judicial-Acta von den Commissions-Actis genau abgesondert, und jede in besondere Volumina gesammlet und abgetheilet, so daß, was in der nemlichen Sache in Judicio vorgekommen, in seinen Voluminibus unter der Rubric der in causa vorhandenen Judicial-Acten enthalten gewesen. Was hingegen bey der Commission vorgefallen, ist unter der Rubric des Protocolli Commissionalis und dazu gehöriger

riger Acten und Beylagen immer in seinen eigenen Numeris fortgeführet worden. Es erleichtert diese Art, die Acten zu sammlen, nicht nur den Referenten, und ist im Referiren halbe Arbeit; sondern erhält auch die ganze Verhandlung in einer beständigen Ordnung, wann zumahlen was zur Commission gehöret und ad judicium gebracht worden, immer zur Commission geschickt, und in derselben Acten gesammlet; was aber in Judicio vorgegangen, bey denen Judicial-Actis in solcher Sache verwahret und aufbehalten wird. Und ich habe seit der Zeit mich dieser Methode selbsten mit vielem Vortheil bedienet (d). Nur ist annoch die Frage, weilen eine Sache öfters durch zwey, drey und mehrere Collegia lauft, wie es alsdann mit Colligirung der Acten zu halten? Moser giebt hierauf zur Antwort, daß in solchem Fall zwar ein jedes Collegium seine verhandelte Acten behalte; doch sollte billig wenigstens eine Designation derer bey andern Collegiis befindlichen, damit connectirenden Acten hinzugethan werden (e). Die

Sache

Sache gehet an, so lang das andere Collegium aus der zu ertheilenden Designation seiner Acten keinen Schaden oder Nachtheil zu erwarten hat. Da aber die Acten meistens Arcana Collegii seyn, so wird es schwer halten, dergleichen Designationes zu erlangen.

(d) Dieses verstehet sich von selbsten, von Sachen, wo verschiedene Verhöre vorgenommen, und weitläuftige Untersuchungen angestellt, mithin auch die Sache und Acten weitläuftig werden. Dann wo in einem Gericht bloß eine kurze schriftliche Verhandlung gepflogen wird, die in denen gewöhnlichen Sätzen der Action, Exception, Replic und Duplic bestehen, und dabey die Documenten des Beweises beygelegt werden, und es allein nur noch auf die Producirung der Originalien und deren Recognition ankommt; da wird gemeiniglich beym Schluß nur ein Referent ernennt, der ex Actis referiret; und braucht es also keine weitere Abtheilung der Acten, wann auch die übergebene Schriften noch so groß und weitläuftig wären, sondern sie bleiben allesammt in einem Volumine beysammen.

(e) Mo-

(e) Moser Einleit. zu den Canzley-Geschäften, *lib. 2. cap. 14.* §. 3.

§. 15.

Es ergeben sich auch, wann schon alles ordentlich gesammlet, bey dem Heften der Acten (§. 13. n. 2.) vielmahl sehr grosse Mängel. Man findet zuweilen Acta, die so übel dabey zugerichtet, daß sie dem, der sie lesen und gebrauchen soll, öfters die gröste Mühe und Beschwernüß verursachen. Es ist bekannt, und schon oben gemeldt, daß die Suppliquen, Memorialien, Berichter und derley Schriften, woraus die Acten bestehen (§. 6), ihre besonders eigene Innschriften haben, worauf der Nahme dessen, an den die Schrift gestellt, und dessen, der sie übergeben, nebst dem Innhalt in der Kürze gefasset, sich befindet, welche, wann eine solche Schrift entweder in Quart, oder auch Octavo zusammen gelegt ist, von aussen darauf gesetzet wird, damit man sogleich sehen möge, wer der Supplicannt, und was sein Begehren sey, auch ob solches an behörigem Ort, wo die Sache, nachdeme sie beschaffen

(§. 10. 11. 12.) hingehörig, angebracht und übergeben worden (a). Bey Einheftung der Acten aber, wann die Supplic, oder das Memoriale von einander in völlige Grösse des Bogens gelegt wird, erscheinen solche Rubriquen alsdann gemeiniglich auf der äussern Seite des letzten Blatts. So vortheilhaftig nun die Rubriquen vor den, der Acten lieset, und gebrauchen soll, sind, da er also gleich den Innhalt einer jeden Schrift, es seye eine Supplic, Bericht oder d. g. ersehen kan, und wer sie übergeben, und an wen sie gerichtet; so mühsam werden sie, wann sie unbequem geheftet sind. Dieses geschiehet alsdann gemeiniglich, wann eine übergebene Schrift etliche Beylagen hat, wie sich dann deren finden, wobey mehrmahlen 10. 15. 20. und mehr Beylagen. Werden nun die Beylagen, wie viele thun, in die Schrift hinein gesteckt, und so mit eingeheftet, da hat man, weilen so viele Beylagen in der Mitte der Schrift stecken, und die Schrift dadurch gleichsam zertrennet wird, Mühe, bis man das Ende, oder den andern Theil

der

der Schrift, der zum ersten gehöret, findet. Ich habe auswärtige Acten unter Händen gehabt, die über zwerg = handdick gewesen, und also ein ziemlich Volumen ausgemacht, wo so gar immer eine Schrift in die andere geheftet war, so daß die viele Menge der Schriften alle in der ersten, und so immer eine in der andern stacke, daß ein Stück des letztens Bogens von dem ersten Memoriali, so weit er nicht mit eingeheftet war, ganz am Ende des Voluminis der Acten hervorragete und erschiene. Da war nun, obgleich jede Schrift unterschrieben gewesen, doch bey der Unterschrift weder Character der Person, noch bey der Schrift desjenigen, an den sie gestellt worden, beygefügt, sehr mühsam, und, weilen die Rubriquen alle mit eingeheftet gewesen, fast nicht möglich, denjenigen ausfindig zu machen, wer die Schrift gestellt und übergeben, noch an wen sie gestellt gewesen, massen dieses alles nur auf der Rubrique zu lesen war, folglich da die Rubriquen in den Rücken mit eingeheftet, und also verborgen worden, man aus der Unterschrift, wo der

blose Nahmen stunde, nicht ersehen konnte, ob es der Beamte, der Kläger, der Beklagte, der Burger oder Bauer gewesen, die Inschriften aber auch fast alle einerley Anrede oder Courtoisie hatten, und es entweder Hochlöbliches Gericht, oder Hochwohlgebohrner Herr, und so fortan hiesse. Da aber verschiedene solcher Herren und Gerichter, an die dergleichen Schriften gestellet waren, darinn vorkamen, so war es schwer zu finden, an welche von diesen die Schrift übergeben und gestellet worden; zumahlen sich auch kein Rotulus Actorum bey denen Acten fande, ob sie zwar foliiret gewesen.

(a) Wie dergleichen Special-Rubriquen zu verfertigen, zeiget unter andern besonders Estor in der Anleitung für die *Advocaten* §. 3. 4. *pag.* 2. 39. 45. *passim*, und Pütter in der Anleitung zur *juristischen Praxi*, §. 46. *pag.* 65. Vom Heften der Acten siehe auch Estor Anfangs-Gründe zum gemeinen und Reichs-*Process*, *tit.* 333. §. 2443. *d. pag.* 953.

§. 16.

§. 16.

Es gehöret sich dahero, die Acten also und dergestalten zu heften, daß eine jede Schrift ganz und so eingeheftet werde, daß man sie völlig in einer Connexion mit ihrer Rubric lesen könne; alsdann werden nach dem letzten Blatt derselben, erst die dazu gehörige Beylagen, so viel deren sind, nach ihren Numeris oder Signis, nachdeme sie bezeichnet (a), daran geheftet. Und also wird auf eben solche Weise mit den übrigen fortgefahren, und eine nach der andern angeheftet (b). Hiebey ist zu besserer Erhalt- und Conservirung der Acten sehr dienlich, wann sämtliche Exhibita, Memorialien, Verrichtere, Decreten und übrige Schriften alle auf ein durchgehends gleiches Format vom Papier geschrieben und ad Acta gebracht werden. Dann wann sonsten das eine auf klein, das andere auf grosses Format geschrieben wird, so stehet das grosse in den Acten öfter so weit hervor, daß zuweilen zwey, drey und mehr Finger breit hervorgehen. Diese verbiegen, vergreiffen, ver-

stossen und verreissen sich mit der Zeit so, daß sie völlig abfallen, und dadurch ein guter Theil der Schrift von allen Seiten zu grund und verlohren gehet. Die Schrift wird also hiemit ganz unbrauchbar; weilen man sie bey denen abgerissenen Stücken nicht mehr lesen kan. Es sind dahero diejenige Verordnungen sehr nützlich und diensam, nach welchen durchgehends eine Gleichheit im Papier beobachtet werden muß (c).

(a) Damit man sich in einer Schrift oder Ausführung, worinn etwas durch Beylagen erwiesen werden solle, auf solche behörig beziehen und richtig anweisen könne, werden solche entweder mit Numeris I. II. III. IV. oder auch mit denen Signis ☉. ☾. ☿. ♂. &c. bezeichnet; andere pflegen das Alphabet zu gebrauchen, und mit lit. A. B. C. D. zu bemercken; welches gleichgüldige Sachen. Doch sind in Sachsen alle übrige Signa zu gebrauchen verbotten. vid. Hommel. *Diss. de prohib. Docum. signis.* Und hiebey ist zu beobachten, was Estor in der Anleit. für *Advocaten* §. *34. n. 3. pag. 12.* und im Reichs-*Praxi*, *§. 388.* angemerckt hat.

(b)

(b) Pütter in der Anleitung zur *juristischen Praxi*, §. 468. p. 377. vermeint zwar, daß es nicht in allen Sachen rathsam, die Acten zu heften. Bey Judicial-Acten gehet diese Anmerckung nicht an, dann diese müssen complet seyn. Siehe oben §. *12. not. c.* In andern Fällen aber, besonders bey Archival-Acten, kan es seinen grossen Nutzen haben, wann die Acten nicht geheftet. Dann man muß zuweilen solche extradiren, oder einem dritten vorlegen. Wann nun ein solcher ein und andere nachtheilliche Pieçen erblicken würde, könnte solches sehr schädlich seyn. Man pfleget dahero auch in dergleichen Fällen derley Pieçen zuerst von den Acten zu thun, welches aber, wann sie geheftet, nicht wohl und zu allen Zeiten geschehen könnte. Die geheftete Acten aber zu verschneiden, oder eine und andere Stück daraus zu reissen, würde die ganze Sache und Acten schadhaft und verdächtig machen. Siehe Schrœter *Diss. de Cancellatione scripturarum. Jenæ 1674.* und in solchen Fällen ist das Rubriciren der einzelnen Stücken in den Acten nöthig und sehr nützlich (§. 13. not. e.) Die Designationes aber (§. 4. not. c.),

die man indessen, bis zu Wiedererhaltung der Acten, in so lang in der Registratur verwahret, sind auch hier alsdann dazu dienlich, daß man sehe, ob man seine Acta völlig wieder zurück bekommen, und nichts davon vorenthalten oder verlohren sey. oben §. *13. not. c.*

(c) Eine dergleichen Churfürstlich gnädigste Verordnung ist bey Uns unterm 5. Januar. 1759. dahinn ergangen, daß man nach einem gewissen Format, durchgehends gleichformig Papier gebrauchen solle.

§. 17.

Vor diesem ehe besondere Registraturen eingeführet gewesen, und man die Acten behörig zu colligiren wuste (§. 13. n. 1.), war fast durchgehends der Gebrauch, daß man die Acten und Schriften, wie sie zusammen geschickt, entweder zusammen (a) aufgerollet, oder mehrentheils ins Viereck oder 4to zusammen nach denen Jahren, doch ohne Unterschied, nur wie sie eingekommen, untereinander, mithin ein Stück in dieser Form auf das andere gelegt, und die Fascicul Jahr-weis gemacht;

macht; diese, weil man sie auf solche Weise nicht heften konnte, wurden mit einem Bindfaden zusammen gebunden (b). Es was dieses sehr mißlich, confus und unbequem. Dann wollte man von einer Sache den völligen Verlauf wissen, so musten zuweilen 10. 15 = 20. und noch mehr solcher Bände und Jahrgänge aufgemacht und das vorgefallene nachgesucht werden, nachdeme in diesem oder jenem Jahr etwas davon vorgekommen, und doch fande man zuletzt dasjenige nicht, worauf es ankame, oder was man suchte. Es ist dahero auch fast durchgehends dieser Gebrauch abgeschaft (c), und die Schriften werden fast alle in ihrer ganzen Gröse und natürlichen Lage Bogen = weis nach denen Materien, wie sie zusammen gehören, gesammlet und geheftet (§. 13.), daß die Acta in Folio erscheinen (d). Von dem sonsten auch bey den Alten im Gebrauch gewesenen Zusammen-Bussen der Acten lieset man anderwärts (e).

(a) siehe Wencker *in Apparat. Archiv. p.* 105. & 106. Lyncker *de Archiv. Imp. th. 4. lit. m.* sagt dahero gar recht: Non

incuria tantum veteres laborarunt, sed & Notitia documenta probe ordinandi destituti fuere.

(b) Siehe Wencker 1. Anmerck. zu *Aebtlins Tractat* von *Registratur. in Appar. Arch. p. 18.* infr. *cap. 6.* §. *3.* Jenes war, was bey den Alten Volumina, dieses die Libri plicatiles. oben §. 14.

(c) Nur an einigen Orten ist noch üblich, die Acta in Quart zusammen zu legen. Siehe Ludovici im *Civil-Process*, Anhang, *cap. 5.* §. *2. pag. 329.* und Estor Anleit. für die *Advocat. pag. 1. & 2.*

(d) Siehe Aebtlin von *Registraturen, cap. 5.* bey Wencker *in Apparat. Archiv. pag. 106.* und Estor *cit. loc.*

(e) Der Herr Consulent Bauer im Leben *Lehmanns*, Anhang *lit. H. pag. 199.* hat hievon eine besondere Anmerckung wie die Alten die eingelauffene Briefe und Schriften eine an die andere angenehet, so das Zusammen-Bussen genennt worden, so daß die zusammengenehete Schriften öfters viele Ehlen lang wurden, sich auch dergleichen zu 10. und mehr Ehlen lang finden, welche man alsdann aufgerollet beygebracht, die da verdienet

dienet gelesen zu werden; siehe auch Uffenbachs Reise-Beschreibung, 2. Theil, *pag.* 505.

§. 18.

Was die bey einer Registratur befindliche übrige Schriften (§. 7.) anbelangt; so werden sie, weilen es gemeiniglich ziemlich grosse Schriften, in besondere Bände eingebunden, und nach der Materie aufgestellt; sofort auf den Rücken des Einbands eine Inschrift gesetzt, die, was der Einband enthalte, in sich begreifet. Doch können hiebey diese, und besonders die Protocolla, immer noch am besten nach der alten Manier Jahrweis registriret werden, weilen sie gleichsam die Annales Judicii oder Dicasterii seynd (a).

(a) Man hat auf solche Weise alle Protocolla ab An. 1565. biß hieher in einer Suite in hundert etlich und 50. Bänden bey dem Chur-Pfälzischen Kirchen-Rath zu Heidelberg gesammelt uud aufgestellt.

§. 19.

Da es auch gemeiniglich starcke Bände sind, so müssen über jeden Band besondere

Register oder Indices verfertigt werden, damit man bey Vorfällen das nöthige nachschlagen und finden könne. Man würde sonsten und im Gegentheil aus solchen Schriften und Protocollis keinen Gebrauch machen, sondern solche ganz unnützlich liegen lassen müssen: weilen viel zu viel Zeit dazu erfordert würde, erst, wann der Fall existiret, so grosse Bände zu durchlesen, und man würde bey dem Durchlesen doch öfters nicht finden können, was man gesucht. Dahingegen wann nur einmahl ein gutes Register über dieselbe verfertigt, ist solches zu allen Zeiten gut, und ersetzet alles.

§. 20.

Diese Indices pflegen gemeiniglich nach dem Alphabet verfertiget zu werden; wobey unter jedem Buchstaben diese drey Objecta besonders vorkommen, als: 1) personæ, 2) res, und 3) loca; so daß zum Exempel alle, die mit dem Buchstaben A. oder L. anfangende 1) Personen, 2) Sachen und 3) Oerter, die in dem Band enthalten, in dem Buchstaben A. und L. doch jedes unter seiner eigenen Rubric zu

suchen

suchen sind. Und diese Einrichtung scheinet auch die kürzeste und bequemste zu seyn. Andere machen real-Indices und Locos communes. Sie kosten aber vielmehr Mühe und Arbeit, und sind doch in vielen Stücken nicht so gut.

§. 21.

Man hat übrigens in Ansehung der Chartarum miscellanearum (§. 8.) in einer Registratur dahin zu sehen, daß, wann etwa sich in einem oder dem andern Volumine Actorum einige Original-Schriften befinden, die auch in anderen Sachen diensam seyn können, man die Abschriften davon verfertige, und solche unter denen einzelen Chartis miscellaneis aufhebe und verwahre (a). Es geschiehet auch öfters, daß sich ein ganz besonderer Zufall zuträgt, der in der Registratur nicht befindlich, doch hiernächst auch dienen kan. Von dergleichen seltnen Schriften hat man immer zu suchen, beglaubte Abschriften zu erhalten (b).

(a) Man pflegt hiebey auf denen Copien oder Abschriften zu notiren, wo die Originalien

ginalien zu finden. Siehe Aebtlin von *Registraturen*, *cap.* 5. §. 11. bey Wencker *in Appar. Archiv. pag.* 109. auch Wencker der Anmerck. *d. l. pag.* 92. add. *cap.* 7. *pag.* 119.

(b) Siehe Aebtlin von *Registraturen*, *cap.* 7. & 14. bey dem Wencker in *Appar. Archiv. pag.* 93. & *pag.* 137.

Zweyter Abschnitt.

Von der Aeusseren Gestalt einer Registratur.

§. 22.

So viel betrift die innere Gestalt einer Registratur (§. 2.). Die äussere Gestalt derselben ist gar unterschieden und mannigfaltig. Nachdem die Canzley oder dasjenige Dicasterium, wobey sich solche befindet, weitläuftig, und viele, oder wenige Geschäften hat (a), nach diesen ist auch die Registratur entweder groß und weitläuftig, oder gering und klein (§. 9. 10. 11.)

(a) Einen *Analytischen* Entwurf einer *Registratur* eines Städtischen *Archivi* findet man, in Aug. Balthaser *Rituale* *Aca-*

Academico, Mantissa Num. XI. pag. 551. conf. Wencker *Apparat. Archiv. pag.* 87.

§. 29.

Ist es ein hohes Tribunal (§. 12.), oder eine Canzley in einem Königreich oder grossen Fürstenthum, womit mehrere Lande vereinigt sind; so geschiehet die äussere Einrichtung entweder

1) nach denen damit incorporirten Landen, oder

2) nach denen Dynastiis, Ober-Aemtern und Land-Gerichtern in demselben Königreich oder grossen Fürstenthum (a).

(a) Und nach diesem werden die Acten enregistriret. Man hat im übrigen bey denen Canzleyen auch eine Eintheilung der Acten in alte und neue oder currentia; welche diejenige genennt werden, so am mehresten im Gang, oder diejenige sind, die am gewöhnlichsten vorkommen; dergleichen die einlangende Rescripta Principum, die Exhibita und Schriften oder Supplicata der Parthien, worauf immer zuerst im Rath resolviret

ret zu werden pflegt, ehe man andere ältere Sachen vornimmt. Diese Eintheilung gehet die Registratur gar nichts an. Die alte Acta müssen wie die neue alle an diejenige Orte, und zu denen Materien gelegt werden, wohin sie gehören: wovon §. *seq. 24. 25. 26.* Dann wollte man eine alte und neue Registratur machen, würde es geosse Confusiones geben, und die neue eingelaufene Schriften von den alten, mithin die Acten getrennet werden. Sind dahero Acten von 100. und mehr Jahren in einer Sache vorhanden, wie sich solche öfters finden, siehe Moser Einleit. zu den neuesten Staats-Angeleg. *pag. 308.*; so gehören die neuere immer zu den alten, siehe oben §. 14. & 16. Die ganz alte aber und abgethane Sachen bleiben au dem nemlichen Ort unter der Rubric, wo dergleichen Materie befindlich, ruhig liegen. Und gefällt mir also diejenige Eintheilung gar nicht, die bey Moser in der Einleit. zu den Canzley-Geschäften *lib. 5. cap. 14. §. 17. pag. 307.* zu lesen.

§. 24.

Es werden dahero die Acten so enregistriret und eingetheilet, daß alle die zu einem

nem

nem Land- oder Ober-Amt gehörige Acta ihre besondere Abtheilung haben, und unter jedes Ober-Amt gelegt werden. Die solchergestalten zu jedem Land- oder Ober-Amt gehörige und abgetheilte Acta aber werden alsdann entweder nach dem Alphabeth, und den **Orthschaften**, wo die Sache einschlägt, oder nach denen Materien rangiret, und gleichsam subdividiret, als z. E. in Civil-Acta, in Criminal-Acta (a), oder wo solche Sachen vorkommen: in Bau-Acta, in Wald-Forst- und Wayd-Acta, in Zehend-Acta u. d. g. (§. 10.), hiebey aber zugleich auch hernach rubriciret, und die Ueberschrift derselben nach solchem Innhalt gemacht (§. 13. not. d.), z. E. etwa bey uns:

Acta
in Sachen
Hans Caspar Unruh **von Heddesheim**,
Ober-Amts zu Cadenburg,
in Betref an sich ersteigten Zehends.

(a) Siehe Aebtlin von *Registraturen, cap.* 14. bey Wencker *in App. Arch. pag.* 136.

§. 25.

§. 25.

Sind es keine weitläuftige Canzleyen, so ist auch die Registratur nicht groß, sondern klein (§. 22.). Und eine solche kleine Registratur hat auch keine weitläuftige Einrichtung nöthig, und die Acten lassen sich leicht nach den Materien registriren.

§. 26.

Consistoria (§. 11.) haben ihre Registraturen gemeiniglich nach denen Superintenduren oder Inspectionen, oder wo statt solcher die Decanaten und Metropolitanaten sind (a), nach diesen werden dieselben auch eingetheilt. Die Renth-Cammern (§. 10.) pflegen solche nach denen ihnen untergebenen Kellereyen, Schafnereyen und Collecturen einzutheilen (b).

(a) Siehe Estor neue kleine Schriften, 2. Theil, *pag.* 262. 264. 265. *seq.* Ayrer *de Adjunctis Superintendentium.*

(b) Bey dergleichen Canzleyen, sonderlich bey denen Consistoriis gehen zwar öfters auch gerichtliche Untersuchungen vor; siehe Ludovici im *Consistorial-Process*, und

und die vorgegangene Verhandlungen werden alsdann als gerichtliche Acta angesehen, und diese müssen sodann wie andere Judicial-Acta, als in Sachen N. N. contra N. N. rubriciret werden (§. 13. not. d.): Doch da das meiste vi officii geschiehet, so werden die Acta nur nach einer Seiten betrachtet, und nach Anweisung dessen, was oben §. 24. angeführet, überschrieben. Besonders aber da Inspectores oder Superintendenten vielmahl die Fehler des ein und anderen Pfarrers und Schulmeisters einberichten, so hat man dahin zu sehen, daß man den Inspectorem nicht qua Klägern betrachte, und die Acten nicht auf solche Weise gleich Judicial-Acta rubricire, sondern es heisset z. E. *Acta* in Sachen *Jacob Ungeschickt*, Pfarrers zu Wüstenbach, in Betref der Nachläßigkeit in seinem Amt und übeler Aufführung. Zuweilen aber stellen sich ganze Gemeinden oder ein Theil derselben als Klägere dar; alsdann werden die Verhandlungen wie andere Judicial-Acta rubriciret. Man muß überhaupt die privat-Strittigkeiten von dem, was Amts halber geschieht, wohl zu unterscheiden wissen, welches auch bey Beam-

ten Platz hat, die vormahls Sachen ex officio berichten, und also nicht als Kläger anzusehen sind.

§. 27.

Wobey jedoch annoch dieses zu mercken, daß eine solche Canzley, sie seye so groß oder klein, als sie wolle, neben denen ihr zugehörigen Sachen, es seyen Justitz- Cameral- oder geistliche Sachen (§. 23. 25. 26.), doch so viel ihre besondere Angelegenheit betrift, auch noch ihre besondere Acten, und Eintheilung habe, wohin die Eintheilung derselben in Ansehung der ihr competirenden Jurisdiction oder Strittigkeit und Correspondenz mit Benachbarten, oder so viel ihre sonstige Befugnüß und den Canzley-Stab angeht, gehören.

Das sechste Capitel.

Von Verwahrung der Registratur und deren darinn befindlichen Acten und übrigen Schriften.

§. 1.

Es ist bey allem diesem nicht genug, die Acta ordentlich zu enregistriren und einzutheilen (cap. 5.), sondern man hat hiebey hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie vor Brand, Staub, denen Schaben und Motten, sodann der ihnen schädlichen Feuchtigkeit und andern verderblichen Dingen wohl verwahret werden (a), als wodurch der Zweck und Nutzen allererst entsteht und erreichet wird (cap. 4. §. 2.).

(a) Siehe Wencker *in Appar. Archiv. pag. 50. & 89.*

§. 2.

Zu diesem Ende ist nöthig, vor dieselbe einen sichern Ort zu erwehlen, wohin

man sie bringe (a). Es gehören solche Registraturen zwar zu der Canzley, und demjenigen Dicasterio, deme sie eigen, mithin müssen sie auch zu dessen Gebrauch nahe bey demselben seyn. Sie sind auch jederzeit in dem nemlichen Gebäu, wo das Dicasterium oder die Canzley ist. Doch wie überhaupt dergleichen Gebäu an einem sichern Ort, und wohl verwahret seyn solle; so pfleget man annoch überdem diejenige Gemächer, wo die Scripturen hinkommen, weilen es sehr Feuer-fangende Sachen sind, besonders zu verwahren, und werden dazu gemeiniglich, wie zu denen Archiven, Gewölber gebauet, wohin nicht so leicht das Feuer oder was schädliches dringen kan; deswegen führen auch die Registraturen und Archiven den Nahmen Brief-Gewölber (b).

(a) Einem solchen Ort wird demnächst die Inviolabilität, weilen er nicht nur, der Canzley Geheimnüsse enthält, sondern auch die nothwendige Sicherheit es erfordert, beygelegt. Rudlof *de Archiv. Orig.* §. 9. *vide* Wiesand *de Sanctitate Curiarum edit.* 1761. & Stryck *de Sanctit. Resident. cap.* 3. *n.* 14. oben

cap.

cap. 2. §. 2. *not. c.* Besonders aber da die Briefschaften vormahls gemeiniglich in Kirchen oder Capellen und dergleichen geheiligten Oertern gleichsam als Kleinodien verwahret worden, vid. Mascov. *Orig. Officior. aulicor.* §. 6. *n.* 1. & 2. oben *cap.* 1. §. 10. *not. c.* so ist daraus gleichsam eine doppelte Heiligkeit der Archiven entstanden.

(b) Siehe Rudlof *de Archivor. Orig.* §. 3. und die Urkund de An. 1410. in *Statu causæ* wegen der Zweybr. *Succes.* 2. Theil, *N. XI.* oder wie sie die Alte nennten: Register-Cammer, oben *cap.* 1. §. .9 *not. b.*

§. 3.

In solchen Gewölbern oder Gemächern (§. 2.) wurden vor diesem auch zu denen vornehmsten Registraturen gemeiniglich nur Gestelle von Brettern an die Wände aufgeschlagen, und durch Zwerg-Bretter viereckigt-längliche Gefächer gemacht, dahin man die Acta hinein legte. Oder weilen viele Acta aufgerollet (cap. 5. §. 17.), andere in gewisse Jahr-weis gemachte Fascicul in quarto zusammen gebunden worden (cap. 5. §. 17.), so hatte man besondere

Schachtelen dazu verfertigt, und solche in denen Schachtelen Jahr-weis, oder nach denen Jahren aufgehoben (a), sofort wie eine dergleichen Schachtel voll, dieselbe auf die aufgeschlagene Bretter gestellt (b), vielmahls aber wurden sie gar in Druhen oder Kisten verwahret (c).

(a) Siehe Wencker *in Apparat. Archiv. pag.* 18.

(b) Aebtlin von *Registraturen, cap.* 5. §. 2. bey Wencker in *Apparat. Archiv. pag.* 105.

(c) Siehe Herrn Bauers Leben *Lehmanns*, §. 10. *pag.* 36.

§. 4.

Allein da jedermann leicht begreifen kan, wie unbequem solches Schachtel-Registriren seye, auch das Aufrollen der Acten (§. 3.) ganz abgekommen; so ist zwar an vielen Orten bey kleinen Registraturen annoch der Gebrauch, in die auf denen aufgeschlagenen Brettern befindliche Gefächer die Acten einzulegen und zu verwahren. Wobey über dem Gefach gemeiniglich ein Zettul

tul angeheftet ist, worauf was für Acten in dem Gefach befindlich, angeschrieben stehet (a).

(a) Siehe Pütter Anleit. zur *juristischen Praxi*. §. 505.

§. 5.

Diese Manier zu registriren und die Acten aufzuheben ist zwar ziemlich bequem und gut. Allein da gleichwohl bey Transportirung derselben ganze Stellen abzubrechen und wieder aufzuschlagen sehr unbeholfen und mühsam; sodann auch dadurch die Acten vor denen Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer nicht sicher und verwahret sind, indeme dergleichen denen Papieren ohnedas sehr gefährliche Thiere gar leicht in die solchergestalten offene Gefächer kommen, die Acta zernagen und verbeissen können: So hat man in neueren Zeiten ganze Kasten oder kleine breite Schräncke verfertiget, und wie Gestelle in denen Registraturen auf einander gestellt; dergestalten, daß diese Kasten mit einer oder zweyen gegen einander aufgehenden Thüren und wohlverwahrtem Schloß versehen. Diese

Kasten werden nicht zu hoch, aber etwas breit gemacht, damit man sie auch sicher über einander stellen kan. Sie werden zu diesem Ende zu beyden Seiten mit eisernen Handheben oder Beschlägen versehen, und so einer immer auf den andern biß zu oben der Decke des Zimmers oder Gewölbs gestellt. Sie haben inwendig entweder Gefächer oder abgetheilte besondere Schubladen, worinn die Acten gelegt werden.

(a) Aebtlin von *Registraturen*, *cap.* 5. bey Wencker *in Apparat. Archiv. pag.* 104. 105. siehe auch Pütter Anleit. zur *juristischen Praxi*, §. 501. *p.* 393. Sonderlich aber dienen die Schubladen zu denen Urkunden, die mit Siegelen versehen. Siehe oben 5. *cap.* §. 7.

§. 6.

Diese sowohl mit Thüren als Schloß versehene Kästen dienen nun nicht nur in Feuers- und andern Nöthen, fort besonders in Kriegs-Zeiten, wo ein schleuniger und geschwinder Transport der Registratur erfordert wird (a), massen dann sogleich ein

ein Kasten nach dem andern abgehoben werden kan; man auch, da die Kästen verschlossen, nicht weiter nöthig hat, die Acten einzupacken; sondern man ist auch dadurch gesichert, daß denenselben weder der Staub noch die Mäuse und Ratten schaden können (b).

(a) Eben dieses soll den ersten Anlaß zu solchen Kasten gegeben haben. Wencker *in Apparat. Archiv. pag.* 105.

(b) Siehe Pütter Anleit. zur *jurist. Praxi*, §. 502. junct. §. 501.

§. 7.

Da überdem ohnvermeidlich, daß nicht zuweilen allerley Leute in die Registratur kommen; theils verschiedener Geschäften halber, theils bey denen Registratoribus eins und das andere nachzufragen; so sind eben in solchen verschlossenen Kasten die Acta, worinn sich mancher heßlich beschrieben findet, oder sonsten Ursach hat, sich derselben zu versichern, oder sie zu supprimiren, vor allen Anlauf sicher, daß sie nicht entwedet werden, wie öfters eifrig darnach getrachtet wird (a).

(a) Es gilt auch vielmahl hier, was oben vom Heften angemercket, *cap.* 5. §. 16. *not. b.* conf. infra 2. Theil, *cap.* 2. §. 15.

§. 8.

Weilen aber zu solchen Kästen grosse Auslagen erfordert und verwendet werden müssen; so werden solche nur in Archiven oder grossen weitläuftigen und solchen Registraturen, wo es die Sache belohnet, gebraucht. Bey geringeren und kleinen Registraturen bleibt immer noch die Manier, die Acta in Gefächer zu legen. Doch hat man auch diese sonderlich zum Transportiren bequemer eingerichtet, wann immer 15. bis 20. solcher Gefächer durch Einschnitt der Bretter bey einander zusammen gemacht werden, die man alsdann neben und auf einander stellet, und mit Globen und Banckeisen fest anmacht, bey einem Transport aber bald wieder abreisen kan, sodann mit einem durch etliche zusammengefügte Bretter verfertigten Deckel bedecket; und zunagelt (a).

(a) Siehe hier Pütter Anleit. zur *jurist. Praxi*, §. 501.

§. 9.

§. 9.

Es ist inzwischen denen Acten nichts gefährlichers, als die Schaben und Motten, und ziehet nichts mehreres, als der von Mehl zubereitete Kleister oder Pappe dergleichen herbey. Man hat dahero auch bey dem Einheften der Acten (cap. 5. §. 15.) so viel möglich dahin zu sehen, daß dieselbe nicht mit allzuvielem Pappe bestrichen werden. Doch da sich vielmahls ganz kleine oder solche Piecen finden, die man nicht wohl heften, und anderst nicht als durch das Anleimen oder Anpappen zu denen Acten bringen kann; so muß man dabey sorgen, daß dergleichen Kleister oder Pappe mit Alaun und Wermuth oder Coloquinten-Wasser angesotten und verfertiget werde, welches die Schaben abhält und verhütet.

§. 10.

Auch die Feuchtigkeit ist den Acten sehr schädlich, und werden öfters dadurch ganze Acten zu Grund gerichtet, da sie entweder versporen oder gar verfaulen,

und

und von einander fallen. Dieses zu verhüten ist eines Theils nützlich, wann die Zimmer oder Gewölber, wo die Registratur sich befindet, gegen der Sonnen Aufgang, so viel nur thunlich, erbauet werden (a); theils aber muß gesorget werden, daß man solche Zimmer mit genugsamen Oefnungen und Fenstern versiehet, und wo möglich dergleichen zu beyden Seiten machen lasse, damit durch deren Oefnung eine durchziehende Luft die Feuchtigkeit an sich ziehe und das Zimmer trocken halte; dahero auch die Fenster zum öfteren eröfnet werden müssen (b).

(a) Siehe Wencker *in Apparat. Archiv. pag.* 89.

(b) Pütter in der Anleit. zur *juristischen Praxi*, §. 499.

§. 11.

Sind nun auf solche Weise die Acten in die Behälter oder Kästen eingelegt

(§. 7.

(§. 7. 8.), so ist auch nöthig sie zu finden, daß man die Behälter und Kästen mit gewissen Zeichen und Marquen versehe. Schon oben haben wir erinnert, daß bey geringen Registraturen und solchen, wo die Acten in Gefächer gelegt werden, gemeiniglich über den Gefächern, was vor Acten darinn liegen, angeschrieben stehe (§. 4.). Die Kästen, so verschlossen (§. 6.), und in grossen Registraturen befindlich sind, werden gemeiniglich mit Numeris 1. 2. 3. u. so f. bezeichnet; da man solche dann auf viele hundert ja tausend vermehren, und in denen Repertoriis, wovon wir gleich unten reden werden, sich darauf beziehen kann. Viele setzen solche Numeros mit schwarzer Farbe auf die Kästen selbst, andere lassen sie auf viereckigte Bleche schreiben, und solche auf die Kästen nageln. Es sind dieses willkührliche Sachen, wobey man auf weiter nichts, als was am dauerhaftesten und allenfalls das wohlfeileste ist, zu sehen hat.

§. 12.

§. 12.

Sind es Registraturen, so die Acten von verschiedenen Ländern oder Ober-Aemtern enthalten (cap. 5. §. 22. & 23.) oder dem Consistorio, wo sie nach denen Inspectionen eingetheilet werden (cap. 5. §. 26., so pflegen die Acten auch nach solchen in die Kästen gelegt, und das Ober-Amt, oder die Inspection darauf bemerckt zu werden.

Das siebende Capitel.
Von denen Repertoriis bey Registraturen.

§. 1.

Um die Acta, Schriften und andere in einer Registratur befindliche Chartas (cap. 5. §. 6. 7. 8.) zu allen Zeiten aufsuchen und finden zu können, so gehöret es sich, daß darüber richtige Register oder Indices, die man Repertoria nennt, verfertiget werden (a). Dann wie wollten unter etlich hundert ja wohl zuweilen tausend Gefächer, oder gar verschlossene Kästen (cap. 6. §. 7. 8.) die darinn verwahrte Acta und Schriften zu finden seyn, wann nicht gewisse Verzeichnüsse gemacht würden, so die Repertoria heissen (cap. 6. §. 11.).

(a) Siehe Pütter Anleit. zur *jurist. Pra-* *§. 507.*

§. 2.

Es sind dahero die Repertoria so viel, als Verzeichnüsse oder Register und Indices

ces derer in der Registratur (a) befindlichen Acten, Schriften und übrigen Papieren (§. 1.); Die zu dem Ende verfertiget werden, damit man zu allen Zeiten die in der Registratur befindliche Acten und Schriften finden könne.

(a) Diese Repertoria sind dahero von anderen, sonsten auch in Canzleyen vorkommenden, Repertoriis unterschieden. Siehe oben *cap. 1. §. 7. not. d. & cap. 2. §. 7. not. g.*

§. 3.

Diese Repertoria sind entweder Universal- und allgemeine, oder Special- und besondere Repertoria. Jene, die Universal-Repertoria, enthalten eine General-Verzeichnüß aller in der Registratur befindlicher Schriften (a), und wird bey einigen sich darinn, wo die Kästen oder Gefächer mit Numeris versehen (cap. 6. §. 11.), auf solche bezogen, und nur generaliter angeführet, was überhaupt in den Kasten vor Acten befindlich. Diese, die Special-Repertoria, weissen alsdann stückweis an, was in jedem solcher Kästen insbesondere ver-

verwahret liege. Es können aber auch solche Special-Repertoria heissen, die über die in einer Registratur sich findende einzele Papieren (§. 2.) verfertigt sind (b).

(a) Siehe Pütter in der Anleitung zur *juristischen Praxi*, §. 508. & 509. *pag.* 396.

(b) Ja, es ist nicht nur über solche einzele Papiere, davon oben *cap.* 5. §. 8., sondern auch über die in den Actis zuweilen befindliche besonders sich ergebene einzele Sachen Repertoria zu verfertigen diensam, und vielmahl höchst nöthig. Inmassen sich gar öfters ergiebt, daß in ein und anderen Actis sich zufälliger Weis etwas zuträgt, wovon weder die Acten handlen, noch sonsten eine Rubric in der Registratur vorhanden, und doch das sich zugetragene nicht von den Acten trennen lässet. Ist demnach kein Special-Repertorium vorhanden, worinn solche besondere Ereignüsse unter gewisse Titul gebracht worden, so ist die Sache ewig vergraben, und man wird, wo man einen Gebrauch davon hätte machen können, oder wollen, solche in Ewigkeit nicht finden.

§. 4.

Die Universal- oder General-Repertoria können sich hier, wann es bloß hin Nume-

ral-Repertoria oder eigentlich nur Verzeichnüsse der Acten seyn, wie auf die Numeros der Kästen, so sich zugleich auch auf die Special-Repertoria beziehen. Und in solchem Fall, da etwa über 1. 2. 3. oder mehr Kästen, nachdeme es sich schicken will, ein Special-Verzeichnüß oder Repertorium derer Acten und Schriften, die in jedem verwahret liegen, verfertiget ist; müssen alsdann die Numeri, so auf denselben Kasten befindlich, worüber das Special-Repertorium gemacht worden, in solchem Special-Repertorio angemercket werden; damit das Universal-Repertorium sich zugleich auf die Numeros des Special-Repertorii beziehen könne, wo die Acten stückweis zu finden. Z. E. das Universal-Repertorium ist nach denen Numeris der Kasten 1. 2. 3. 4. ꝛc. eingerichtet, und hat gleich auf dem 1. Blat, Num. 1. z. E. Lehen-Sachen, weilen im Kasten Num. 1. lauter Acta von Lehen-Sachen verwahret liegen; sodann Num. 2. *Inquisitions*-Sachen, weilen darinn die *Inquisitions*-*Procefs*-*Acta* liegen; Num. 3. etwa Wechsel-Sachen, wei-

weilen in dem Kasten, mit Num. 3. bezeichnet, die Acta von dergleichen enthalten. Sind nun selbige nicht so häufig, daß über etliche Kästen als Num. 1. 2. 3. nur nöthig ein Special-Repertorium zu verfertigen; so wird dieses ebenfalls nach solchen Numeris eingerichtet, und in dem Special-Repertorio über solche 3. bis 4. Numeros heisset es gleichfalls auf dem 1. Blat. Num. 1. Lehen-Sachen, und werden sofort unter dieser Rubrique alle die in dem sub. Num. 1. bemerckten Kasten enthaltene Special-Fälle von Lehen-Sachen, stückweis verzeichnet, so viel deren darinn zu finden, und zugleich der Fascicul mit angezeiget. Sodann kommt Num. 2. *Inquisitions-Acta,* und unter dieser Rubric werden eben auf die Weise alle darinn sich befindende Special-Fälle und Acten angeführet. Und so verfähret man mit denen übrigen Numeris der Kästen. Hier wird nun im Universal-Repertorio, wo z. E. sub Num. 1. Lehen stehet, auf dasjenige Special-Repertorium sich bezogen, welches die Acten in dem Kasten Num. 1. insbesondere bezeichnet,

net, und sich also darauf bezogen: vid. Repertor-Special sub Num. 1. 2. 3. Wird nun dieses nachgeschlagen, so findet sich bemeldtermassen darinn alles, was im Kasten Num. 1. von Lehen-Sachen verwahret wird.

§. 5.

Diese Einrichtung der Repertorien nach denen Numeris der Kästen hat darinn seinen Nutzen und Vortheil, daß man alsogleich sehen kan, was in jedem Kasten enthalten. Werden aber Real-Repertoria gemacht, welche nicht nach denen Numeris der Kasten, sondern nach denen Materien eingerichtet sind; so kan man zwar nicht specifice wissen, was in jedem Kasten ist, sie sind aber in gewisser Maß weit bequemer und vortheilhafter, und jene sind auch mehr Specificationes Actorum als Repertoria zu nennen; die Real-Repertoria hingegen eigentlich die brauchbarste. Dann in solchen wird jedes unter seine behörige Rubric dem Alphabet nach gebracht; es mögen hernach die Acten liegen in welchem Kasten sie wollen, und sollten von

einer

einer Rubrique Acten in 10. 12. und mehreren Kästen liegen, z. E. die Rubrique heisset: **Erbbestand**, welche Rubric im Real-Repertorio sub Lit. E. zu suchen. Unter dieser Rubric werden alsdann alle in der Registratur hin und wieder, in so viel Kästen es ist, sich findende Acta von **Erbbestands-Sachen** verzeichnet, bey jeder aber in specie allemahl angeführet, in welchem Kasten die Acta verwahret liegen. Auf solche Weise kan man die Special-Repertoria nach Pütters Anleitung verfertigen (a), und solche nach denen vorkommenden Materien machen, so daß zu jeder Materie oder Articul ein besonder Blatt genommen werde, darauf der Innhalt der Sache bemerckt, und sich alsdann erst auf die Numer des Kastens der Schublad, oder Gefachs und den Fascicul, so darinn liegt, beziehen. Z. E. unter obigem Articul oder Rubric:

Erbbestand,

liegen Acta:

I. Acta in Sachen Lorentz Reichgut, von Weither,

in Betref nachsuchender Erbbestands-Gut zu Unbenant.

4. Kast. 2. Schubl. 3. Fascicul.

II. Acta in Sachen Balthasar Habenit, von Schuchhausen, in Betref suchenden Nachlaß des Pfachts wegen seines Erbbestands-Gut zu Weisnicht.

6. Kasten 3. Schubl. 1. Fascicul,

und so verzeichnet man sämmtliche in der Registratur befindliche Erbbestands-Acta. Damit man aber auch die aus solchem Ort genommene Acta wieder dahin lege, und hiernächst an dem Ort wieder finden könne, werden auf die Acta bey der gewöhnlichen Rubric (cap. 5. §. 13. not. e.) eben so die Numeren der Kästen, der Schublad, oder Gefachs, und des Fasciculi gesetzt, wie sie im Repertorio stehen, und im Kasten befindlich, als auf obige Erbbestands-

I. Acta in Sachen Lorentz Reichgut.

4. Kast. 2. Schubl. 3. Fasc.

auf die II. Acta in Sachen Balthasar Habenit, &c.

6. Kast. 3. Schubl. 1. Fasc.

daß

daß auf solche Weiß ein leichtes, die Acten zu allen Zeiten aufzusuchen und zu finden, auch wieder an die gehörige Orte zu bringen und zu verwahren.

(a) Siehe Pütter Anleit. zur *jurist. Praxi,* §. 514.

§. 6.

In denen Registraturen die weitläuftig, und etwa von unterschiedenen Landen oder Ober-Aemtern Acten enthalten, werden die Special-Repertoria auch nach diesen Landen oder Ober-Aemtern verfertiget, und sich auf die Numeros der Kästen, wo von diesem oder jenem Ober-Amt die Acta befindlich, bezogen und nachgewiesen. Sind es Consistoria, die ihre Registraturen nach denen Inspectionen eintheilen, oder Rentcammern, bey denen die Registraturen nach den Recepturen eingetheilt sind (cap. 5. §. 26.); so werden auch hiernach die Repertoria verfertigt (cap. 6. §. 12.) z. E. unter der Rubric:

Inspections Præsentationes

werden im Repertorio verschiedene Acten angeführet, als:

I. Acta in Betref der Inspections-Praesentation zu M.

4. Kast. 2. Gefach. 3. Fasc.

II. Acta in Betref der Inspections-Praesentation zu O.

8. Kast. 6. Gefach. 2. Fasc.

Wann die Kästen nun per Numeros eingetheilt, und etwa die Acten aus der Inspection M. im Kasten Num. 4. die Acta aus der Inspection O. im Kasten Num. 8. liegen; so wird sich bey denen Acten zu M. auf Num. 4. bey denen aber zu O. auf Num. 8. verwiesen, wie in anderen Fällen auch (§. 5.). Die Acta selbsten aber werden auch auf die nemliche Weise mit denen Numeris bezeichnet, damit man sie nicht verlege, sondern wiederum an den vorigen Ort verwahren könne. Es müssen aber hiebey die ganz speciale Real-Repertoria über einzele Stücke, so in solchen Actis sich etwa finden, nicht verabsäumet werden (§. 3. not b.).

§. 7.

Aus diesem allem erhellet nun ganz deutlich, daß solche Repertoria ohnumgänglich nö-

nöthig, und gleichsam der Registraturen tägliche Handbücher seyen, die sie stündlich gebrauchen (a), sofort das Wesentliche der Registratur ausmachen (b).

(a) Pütter Anleit zur *jurist. Praxi*, §. 507.
(b) Bardili *Idea Judic. Imper. Aulic. Sect.* 8. §. 1. *pag* 20. 21.

§. 8.

Es gehören also auch diese Repertoria nicht unter diejenige Schriften einer Registratur, die eine besondere Classe in der Registratur ausmachen (cap. 2. §. 7. & cap. 5. §. 7. 18.). Dann wie das Wort Repertorium verschiedentlich gebraucht wird; also werden unter solchen auch Jurisdictional. Bücher, so besondere Verzeichnüsse von Gerechtsamen enthalten, Item: die Repertoria von Competenzien, oder Competenz Bücher, auch bey denen Consistoriis die Patronaten-Bücher, u. d. g. verstanden (cap. 2. §. 7. & cap. 5. §. 7.), welche alle von denen Registratur-Repertoriis, oder solchen Verzeichnüssen, die eigentlich die Indices und Register der Registraturen sind (§. 2.), wohl zu unterscheiden, und nicht mit einander zu vermengen.

§. 9.

Diese der Registratur-Repertoria sind nicht nur nöthig (§. 7.), sondern auch nützlich, und in Zeiten sehr diensam; wann etwa der zeitliche Begistrator abwesend, kranck oder verhindert wird. Dann alsdann können von einem sonst verpflichteten Canzley-Verwandten, mittelst derselben, die Acten nach obiger Anweisung gar leicht aufgesucht und gefunden werden (§. 4.). Wiewohlen bey vielen Registraturen sich gemeiniglich zwey Registratores, oder doch wenigstens ein zugeordneter Accessist oder dergleichen Personen befinden, die als Amanuenses gebraucht werden, um im Fall der Noth das nöthige aufzusuchen oder enregistriren zu können (a).

(a) Siehe Wencker *in Apparatu Archiv. pag.* 126. 127.

§. 10.

Doch vermeinen hiebey viele Registratores darinn einen besonderen Kunstgrif, oder wie man es zu nennen pflegt, einen Handwercks-Vortheil zu suchen, daß sie solche Repertoria entweder verstecken, oder

suchen,

suchen, daß dieselbe abgeschaft oder vernachläßiget werden, dann wann etwa ein dergleichen Registrator durch Länge der Zeit eine gewisse Memoriam localem erworben, und nur ungefehr den Ort oder Kasten weiß, wo ein- und andere Acta zu finden, so vermeint er sich dadurch gleichsam necessaire zu machen, wann keine Repertoria vorhanden, und er allein die Acta aufzusuchen fähig und im Stand. Ja einige gehen so weit, daß sie wohl gar die Acta unter einander, ohne sie zu sortiren, liegen lassen; wann sie solche nur mit gewissen Marquen bezeichnet, woran sie dieselbe erkennen können. Und viele verlassen sich auf ihr Gedächtnüß und verstecken die Acten und Schriften hin und wieder, daß sie nicht nur kein anderer, sondern sie selbst zuletzt solche nicht mehr zu finden wissen.

§. 11.

Ob ich nun gleich nicht läugne, daß es Fälle geben könne, wo eine solche Versteckung der Acten als eine zum besten der Canzley selbsten und des Publici gebrauchte kluge Vorsicht angesehen werden kann (a); so

so bleibt doch eine unwiedersprechliche Wahrheit, daß bey allem diesem solche Leute dadurch, nur ausser solchem Fall, die äusserste Niederträchtigkeit, interessirte Absichten, verwegene Nachläßigkeit und suchenden Vortheil zeigen, der ihnen öfters doch zu nichts weiter dienet, als daß, wann sie abgehen, ihren Nachfolgern zuweilen ganze Jahre lange Arbeit, die Acten hervorzusuchen, wieder in Ordnung zu bringen und zu registriren, hinterlassen; dabey aber selbst gegen ihr Amt und Pflichten handeln, wie wir in folgendem zweyten Theil, insbesondere noch von denen Registratoribus das weitere sehen werden.

(a) Z. E. in Fällen, wo gegen das Collegium aus ihren eigenen Actis etwas probiret werden will; wie die Frage: An aliquis contra se edere debeat scripta, bekannt, und siehe unten, 2. Theil, *cap.* 2, §. 16.

Registratur-Wissenschaft.

Zweyter Theil
von denen
REGISTRATORIBUS.

Das erste Capitel.

Von Registratoribus überhaupt.

§. 1.

Denen Registraturen, wovon bißher geredet worden (1. Theil), werden besonders beeydigte Bediente vorgesetzet, und ihnen dieselbe anvertrauet (a), theils solche in Ordnung zu bringen, und darinn zu erhalten; theils die Aufsicht darüber zu haben, daß nichts verlohren gehe, sondern man in Zeiten und nöthigen Fällen sich der Acten bedienen könne. Und diese heissen von dem Amt, das sie führen, Registratores (b).

(a) No-

(a) Novella 15. *cap.* 5. §. 2. Insbesondere aber von dem Eid der Registratoren siehe Aebtlin von *Registraturen, cap.* 8. bey Wencker in *Apparatu Archiv.* p. 121. conf. Rudlof *de Archivar. orig.* §. 28.

(b) Pütter Anleit. zur *jurist. Praxi.* §. 397. und Seckendorf Fürsten-Staat, 2. Theil, *cap.* 6. §. 14. *pag.* 105.

§. 2.

Es weiset sich also von selbsten, daß diese Registratores in so weit von denen unterschieden, die bey gewissen Fällen nur Acta extrahiren, oder über ein und andere Verhandlung, Verzeichnüsse, die man ebenfalls Registraturen heisset, machen, welches ansonsten die Geschäfte entweder der Secretarien, oder der Actuarien sind (1. Theil, cap. 1. §. 6. 7.), aber auch öfters Registratores genennet werden (a). Sodann, daß sie von denen unterschieden, so entweder ihnen nur zur Beyhülfe gegeben sind, und die zugeordnete oder auch Amanuenses heissen; oder wann ein und dem anderen sich zu einer solchen Registratoris Stelle hier-

hiernächst qualificiret zu machen, nur ein Acceſs gestattet wird (b).

(a) vid. Tafinger *Institut. Jurisprud. Camer. sect.* 1. *tit.* 9. §. 278. und Blumii *Processf. Camer. tit.* 14. §. 5. conf. unten das 3te Cap. §. 3. *not. b.* & *cap.* 2. §. 18. & oben 1. Theil, *cap.* 1. §. 8.

(b) Siehe Wencker *Appar. Archiv. p.* 126. 127. & supra 1. Theil, *cap.* 7. §. 9. *not. a.*

§. 3.

Unter dem Namen eines Registratoris wurde vor diesem gar viel begriffen, je nachdeme eine Registratur weitläuftig und zugleich das Archiv in sich fassete (1 Theil cap. 1. §. 10. & cap. 2. §. 6.), so daß der Name eines Registratoris dahero auch so viel hieß, als: Cancellarius, Præfectus Scriniorum, Capellanus (a). Item Tabellio (b) und so weiter (1 Theil, cap. 2. §. 10.); gestalten man dann, weilen die Registraturen vor diesem nicht so bequem und ordentlich eingerichtet gewesen (1 Theil, cap. 4. §. 3. & cap. 5. §. 3), von besondern Archivariis oder Registratoribus nichts wu-

K ste

ste (c), sondern es hatte über dergleichen Schriften der Oberste in der Canzley zugleich die Aufsicht (d).

(a) vid. Lyncker *Diss. de Archiv. Imp. th.* 4. *not. m.* bey Wencker *in Collect. Arch. pag.* 93. 94. Althusii *Politic. cap.* 14. n. 5. *pag.* 229. conf. supr. 1. Theil, *cap.* 6. §. 2. *not. a.*

(b) Weinkens *de Eginhardo* bey Wencker *d. l. pag.* 608. siehe auch Mabillon *de Referendariis & Cancellariis*, beym Wencher *cit. loc. pag.* 781. Wer von dergleichen einige Nachricht aus älteren und selbsten der Römer Zeiten begehret, der kan unter andern Jacob Gutherium *de Officiis domus August. lib.* 3. *cap.* 3. nachschlagen; auch finden sich einige Anmerckungen in Cellarii *Antiquit. Rom. lib.* 2. *sect.* 3. §. 1. *ibique* Walch *in notis. pag.* 250. Sonsten war Tabellio auch so viel als Secretarius, oben 1. Theil, *cap.* 1. §. 6. *not. a.*

(c) Siehe Ludewig Erläuter. der guldenen Bull, 2. Band, *pag.* 1295. und siehe oben 1. Theil, *cap.* 1. §. 10.

(d) Wie dahero erst in neueren Zeiten besondere Registratores angeordnet und die

Regi-

Registraturen in Ordnung gebracht worden, findet man Exempel bey Herrn Consulent Bauer im Leben Lehmanns §. 10. & conf. supra 1. Theil, *cap.* 5. §. 6. *not. a.*

§. 4.

Seitdeme aber nun, da die Archiven von der Registratur abgesondert, und jene das vornehmste und wichtigste Theil der Schriften sind, worunter die vornehmste Urkunde und Documenta begriffen (1 Theil, cap. 2. §. 2), so sind die Archivarii von denen Registratoribus weit unterschieden (a); auch ist jenen die vorzüglichste Ehre zugelegt worden. Ja, man findet einige Archiven, wobey man nicht nur Archivarios hat, sondern wo zugleich Archiv-Räthe, Archiv-Secretarii, Archiv-Schreibere und Archiv-Diener bestellet sind; daß das Archiv selbst einem Corpori oder Collegio nicht ungleich siehet (b).

(a) Siehe Seckendorfs Teutscher Fürsten-Staat, 2. Theil, *cap.* 6. §. 14. & 15. *pag. m.* 105. & 106. wo er den Unterschied kürzlich darin anweisset, wann er schreibt:

„Die Registratores werden zu dem
„Ende gehalten, daß sie in der Canzley
„die Acten und Schriften an gehörige
„Orte legen, zeichnen, heften und folii-
„ren lassen, auch nach Gelegenheit den
„Inhalt derselben summarisch darauf
„schreiben. ꝛc.

„Darneben bestellet man auch einen
„Archivarium oder Vorsteher des
„Brief-Gewölbs, darinn die Origi-
„nal-Urkunde allerhand Sachen zur Lan-
„des-Regierung gehörig in Schriften
„verwahret, und in richtiger Ordnung
„gehalten werden müssen. ꝛc.

(b) Siehe Lyncker *Diss. de Archivo Imperii, th. 4. lit. m.* beym Wencker *in Collect. Archiv. pag.* 94. & 95.

§. 5.

Die Registratores hingegen, wie sie eigentlich nur über die Canzley-Acten und Registraturen bestellet (1 Theil 2. cap. §. 4. & cap. 5. §. 6.), behalten hierbey doch ihre besondere Vorzüge; und indeme ihnen auch unter denen Canzley-Acten wichtige Schriften anvertrauet werden, so daß ihnen das Geheimnüß der ganzen Canzley übergeben ist; so verdienen sie vorzügliches An-

Ansehen (a). Sie sind auch schon in vorigen Zeiten sonsten zu ansehnlichen Ehren-Stellen gelangt. (b).

(a) Siehe Wehner *Observ. Pract. voce Registratur*, adde Moser Einleit. zu Canzley-Geschäften, *lib.* 2. *cap.* 14. §. 5.

(b) Beyspiele bey Schilter *in not.* zu Königshoven Elsasser Chronic 14. 14. Anmerck. *pag.* 767. 770.

§. 6.

Selbst ihre Bestellung giebt denen Acten und Schriften den Werth und Glauben. Dann weilen solche Registratores besonders beeydigt (§. 1.), mithin die Vermuthung vor sie, daß sie theils keine falsche Schriften enregistriren (a); theils aber keine ausgeben werden (b); so wird aus gleichem Grund, wie in einem Archiv, auch denen in einer ordentlich bestellten Registratur befindlichen Schriften (1 Theil, cap. 4. §. 4.) so lang Glauben beygemessen, und daraus ein Beweiß genommen, bis das Gegentheil dargethan ist (c).

(a) Was Coccej. in *Jurispubl. prud. cap.* 23. §. 26. vom Recht der Archiven, quo literis inde desumptis plena tribuatur

 fides

fides anführet, gilt dahero auch von einer Registratur, si rite constituta sit, nec imperitia Præfectorum literæ, ut fit, promiscue inferantur. Siehe Fritsch de *Jure Archivi cap.* 7. *n.* 14. & 15. und hie unten *cap.* 3. §. 9. und oben 1. Theil, *cap.* 4. §. 4. *not. b.*

(b) *l.* 45. § 7. *ff. de Jure Fisci*, und *Authent. ad hæc Cod. de fide Instrum.* conf. supra 1. Theil, *cap.* 2. §. 7. *not. k.* unten *cap* 3. §. 9. *not. a.*

(c) vid. Myler ab Ehrenbach *de Stat. Imp. part.* 2. *cap.* 47. §. 6. & 7. *pag.* 433. & 434. und *l.* 9. *Cod. de re judicat.* Man kan auch Thomas *Diss. de Fide Jurid. cap.* 2. §. 49. 50. nachsehen; besonders Waldschmid *in Diss. de Probatione per Diplomataria.* Struv. *Ex. ad ff.* 28. *th.* 31. & ibi Müller *lit. e. nota III. & IV. pag.* 231. Hellfeld *Diss. de Probatione per exempla seu copias Documentorum.* Behlen *Diss. de probatione per Documenta Archivalia Mog.* 1760. Siehe auch Leyser *Med. ad ff. Spec.* 266. Vitriar. *Inst. jur. publ. lib.* 3. *tit.* 17. §. 39. 40. ibique Pfeffinger. *Vol.* 3. *pag.* 1203.

§. 7.

Bey allen übrigen Brief-Behältnüssen, wo keine ordentliche Registraturen (1 Theil,

cap.

cap. 2. §. 8. 9. 11. & cap. 3. §. 6. 8.), werden dahero auch keine Registratores bestellt; sondern es werden die Briefe und Acten etwa einem Mitglied und mehrentheils dem Secretario oder Schreiber, wie bey denen Gerichten, etwa dem Gerichts-Schreiber zur Verwahrung übergeben: wann es auch an sich ein Collegium wäre (a); weilen keinem Collegio, ausser dem, das die Jura Cancellariæ hergebracht hat (1 Theil, cap. 3. §. 3. not. lit. h.), das Jus Registraturæ zukommt (1 Theil, cap. 3. §. 8.).

(a) Von Collegiis siehe *lib. 47. ff. tit. 22. de Collegiis & Corporibus*, und Heinecc. *Diss. de Colleg. & Corporibus.*

§. 8.

Gleichwie es nun bey wohl bestellten Registraturen hingegen (1 Theil, cap. 2. §. 11. & cap. 3. §. 3.) fürnehmlich auf die Bestallung, somit die Pflicht und das Amt eines Registratoris ankommt (§. 6. not. a.); so wollen wir mit wenigem diese durchgehen; und worinn sie bestehen, etwas genauer einsehen.

Das zweyte Capitel.

Von eines Registratoris Amt und Pflichten.

§. 1.

Wann man die Pflichten und das Amt eines Registratoris betrachtet, so sind dieselbe theils allgemeine, theils besondere. Jene, die allgemeine Pflichten, haben sie mit anderen verpflichteten Dienern gemein. Diese, die besondere, sind ihnen besonders eigen (a).

(a) Man sehe auch Aebtlin von *Registrat. cap.* 7. bey Wencker *Apparat. Archiv. pag.* 119.

§. 2.

Zu denen allgemeinen Pflichten (§. 1.) rechnen wir anforderst, daß ein Registrator müsse treu, fleißig, eifrig, unverdrossen, und besonders verschwiegen seyn.

§. 3.

Da es jedoch auch in Ansehung solcher Eigenschaften gewisse Grade der Pflichten

ten giebt; so betreffen solche allgemeine Pflichten einen Registratorem insbesondere, der vielmal durch seinen Dienst-Eifer in die äusserste Gefahr zu setzen sich genöthiget findet (a).

(a) Ein besonder Exempel lieset man bey Herrn Bauer im Leben *Lehmanns* §. 10. *pag.* 36 *&* 37. aus Fuchsens Vorrede zu *Lehmanns* Speyrer Chronic.

§. 4.

Dann so muß zwar ein jeder Bedienter getreu seyn (§. 2.); doch kan sich ein Registrator hierinn vor andern gar leicht insbesondere versehen. Man hat Fälle, wo man einem, zweyen, drey und mehreren Herren, die Treu zusagt, und auch in selbigen Diensten treu seyn kan. Dieses geschiehet täglich, besonders bey Consulenten und Räthen von Haus aus. Doch thut ein Herr allzeit besser, wann er seinen eigenen Consulenten und Agenten hat (a). Einem, dem eine Registratur anvertrauet ist, wird nicht wohl erlaubt und gestattet werden, noch anderen zu dienen. Es kan

sich gar leicht ergeben, daß er auch gegen seine Intention entweder dem einen, oder anderen, per indirectum untreu wird, und untreu werden muß. Dann geschiehet es, daß er einem anderen dienet, und gedienet hat, so kan sich der Fall leicht zutragen, daß der Herr und die Canzley seiner ihme anvertrauten Registratur das Gegentheil behauptet und behaupten muß; hat er nun zu Dienst des andern Herrn, wo nicht die Subsidia würcklich gereichet, doch gewisse Anschläge und Rath gegeben; so wird er per indirectum ein Schelm an seiner Registratur, oder ist solcher bey dem anderen worden, daß er ihm nicht treu gedienet und gerathen.

(a) Siehe hier was Bruneman *ad lib.* 10. *tit.* 31. *Cod. de Decurionibus n.* 122-127. schreibt.

§. 5.

So ist es auch mit dem Fleiß beschaffen (§. 2.) Ein Registrator muß besonders fleißig seyn. Gemeiniglich wird denen übrigen Canzley-Verwandten, wann sie ihre

re Canzley-Stunden frequentiret, nachgesehen. Ein Registrator aber soll fast den ganzen Tag auf seiner Registratur zubringen. Dann bey grossen Canzleyen bringt ein Registrator die Canzley-Stunden fast nur mit Acten geben und Acten empfangen zu. Die Registranda also, das rubriciren (1 Theil, cap. 13. not. d.) und übrige Registratur-Arbeit bleibt liegen, und solche kan nicht anderst, als in der übrigen Zeit geschehen (a), wann keine Canzley-Stunden. Und in solcher Zeit nur können die Acta durchgelesen, notamina gemacht, die Repertoria und Verzeichnüsse verfertiget, dieselbe nachgeführet und continuiret werden (b).

(a) Jacob von Ramingen sagt daher: „daß „ein Registrator der Registratur den „Rücken nicht viel, noch oft kehren „und zeigen dörfe. Dann die Registra-„tur kans nicht leiden.“ Bey Wencker *in Apparat. Archiv. pag.* 113.

(b) Aebtlin von der *Registratur, cap.* 7. §. 2. bey Wencker *in Apparat. Archiv. pag.* 120.

§. 6.

§. 6.

Besonders eifrig (§. 2.) muß also auch ein Registrator seyn. Hat ein solcher keine Begierde was zu thun, und der Eifer ist einmal erkaltet, so liegt die Registratur, und ist damit geschehen. Je emsiger hingegen ein Registrator ist, je mehreren Nutzen hat die Registratur zu hoffen. Es kommt vielmals auf etliche Minuten an, daß ein Registrator, besonders bey Sterb-Fällen, die nützlichste Urkunde und Acta aus fremden Händen reisset und seine Registratur damit bereichert, und alsdann eintrift: quod jura vigilantibus scripta.

§. 7.

Hiemit ist auch dieses verpaaret, daß er unverdrossen seye (§. 2.). Ist jemals eine Bedienung verdrießlich, so ist es eine Registratur-Bedienung. Der Staub und andere unangenehme Dinge machen solchen verdrießlich, und dieses verdoppelt sich; da auch im registriren selbst eben nichts sonderlichs angenehmes zu finden. Alle übrige Bedienungen haben zuweilen doch re-

creable

creable Objecta, oder unter diesen doch eine und die andere Materie die angenehm, und, umwechselungsweiß angenehm macht. Registriren aber ist nicht nur langweilig, weilen es immer einerley Sache ist, und wann je eine Veränderung dabey, so macht solche eben die Sache noch verdrießlicher. Dann hier bestehet die Veränderung darinn, daß es beständig 10. 20. 30gerley Materien sind, die dem Registratori im registriren im Kopf herum gehen; wo in anderen Veränderungen nur eine Materie nach der anderen vorkommt, und nicht so vielerley auf einmal den Kopf einnimmt. Das mancherley im registriren kann also nicht anderst als verdrießlich machen. Ein Registrator muß dahero besonders unverdrossen seyn.

§. 8.

Hauptsächlich aber soll er verschwiegen seyn (§. 2.). Bey einer Canzley wird zwar die Verschwiegenhet von einem jeden erfordert. Doch wie dabey einem mehr als dem anderen von denen Canzley-

Ge-

Geheimnüssen bekannt, oder offenbahr gemacht wird; so wird vor allen von dem Registratore Verschwiegenheit erfordert. Dann weilen ihm alle Schriften anvertrauet sind, mithin er vor allen (a) alle und jede, auch die wichtigste Geheimnüsse weiß, die vielmal denen innersten Raths-Gliedern verborgen werden (b); so muß bey ihme das Geheimnüß verbleiben (c), und ein Registrator aufrichtig im Verschweigen seyn (d).

(a) Den Secretariis, Expeditoribus und Canzellisten sind nur einige solcher Canzley-Geheimnüssen und zwar nur die, so in ihr Departement einschlagen, bekannt, und dieses auch nur auf eine Zeitlang, so lang die Sachen unter ihren Händen.

(b) Einem abwesenden Rathsglied wird selten das was vorgegangen bekannt, und es giebt auch sonsten Fälle, wo ihm vieles verborgen bleibt, wiewohl hierüber in ein und anderem Land besondere Verordnungen vorhanden. Was juris communis seye, si illi non vocati, qui vocari debuissent: das lehret Coccejus *in Diss. de eo, quod justum circa numerum suffragiorum sect. 1. §. 27. tom. 2. diss. pag. 715.*

(c) Siehe Fritsch *de Jure Archiv. cap.* 5. *n.* 13. *in Opusc. part.* 1. *pag.* 418. und Aebtlin von der *Registratur*, *cap.* 6. *n.* 4. bey Wencker *in Apparat. Archiv. pag.* 112.

(d) Es ist eine thörichte Einbildung, daß, wann einer dem anderen nicht gleich alles offenbahret, der so schweigt kein aufrichtiger Freund sey. Allein es sind Fälle, wo gerad das Gegentheil sich äussert. Dann wann mancher das, was er wüste, seinem Freund offenbahrete, würde er sich und denselben in die größte Gefahr stürzen. Und in solchem Fall ist der, wer schweiget, aufrichtig gegen sich und seinen Nächsten. Man lese hievon Mosers Betrachtung über die Aufrichtigkeit, Franckfurt, 1753. 8. und erinnere sich der Lehre des göttlichen Lehrmeisters, Matth. 10, 16.

§. 9.

Bey denen besonderen Pflichten eines Registratoris (§. 1.) wird erfordert, daß er der ihm anvertrauten Registratur wohl vorstehe, somit theils im Enregistriren und Einsammlen, theils im Ausgeben der Acten und Schriften, den behörigen Fleiß anwende

wende (cap. 1. §. 6.), und die Acta aufs genaueste erhalte und verwahre (a); so folglich besorgt sey, daß 1.) die Acten keinen Schaden leiden, weniger 2.) verlohren gehen, und 3.) also gleich, wann man derselben bedarf, sie bey der Hand seyen (b).

(a) Siehe auch Bardili *Idea Judicii Imperial. Aulici, sect. 8. de Registratoribus. §. 1. pag. 20.*

(b) Moser von Canzley-Geschäften, *lib. 2. cap. 14. §. 18. 19. 20.*

§. 10.

Bey dem Einsammlen und Enregistriren hat ein Registrator sonderlich dahin zu sehen, daß er die Acta und sämtlich eingehende Schriften nicht blos nach der Rubric beurtheile und sammle, sondern anforderist fleißig lese, und den Innhalt erwege, damit er, wie solche zu registriren, daraus erkenne, und allem sonst zu besorgendem Verlust und Nachtheil begegne und vorbiege (1 Theil, cap. 5. §. 13. n. 1.), demnächst, daß alles in behöriger Ordnung

gesche-

geschehe; wobey er die sonst im ersten Theil von Einrichtung einer Registratur vorgekommene Anmerckung wohl in Obacht zu nehmen hat (1 Theil, cap. 5.), mithin daß alles wohl verwahret, und in Ordnung erhalten, auch dazu dienliche Indices oder Repertoria und Rotuli (1 Theil, cap. 5. §. 13. not. e.) als nöthige Stücke derselben verfertiget, so fort der Schade abgewendet und verhütet werde, Sorge zu tragen (a).

(a) Siehe Aebtlin von *Registraturen cap.* 7. bey Wencker in *Appar. Archiv. pag.* 119. Man sehe auch hier was sowohl bey der Cammer als dem Reichs-Hof-Rath in Ansehung solcher Acten und der Repertorien, verordnet in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung und deren Canzley-Ordn. §. 23. in *Corp. Recess. Imp. part.* 4. Zusatz *pag.* 51. 94. 102. & 105. conf. infr. §. 18.

§. 11.

Sollten sich etwa Mängel und Fehler finden, erfordert seine Pflicht, solche entweder selbsten sogleich zu verbessern, oder sie behöriger Orten anzuzeigen, damit in Zu-

 kunft

kunft solche verbessert, und der Schade abgewendet werde (a).

(a) Aebtlin *d. l. pag.* 120. conf. *infr.* §. 16. *not. b.*

§. 12.

Da sich ein Registrator durch seinen Fleiß eine völlige Notiz von dem, was in der Registratur enthalten, erwerben muß (§. 5.), so erfordet in Ansehung der Extradition der Acten, und dessen, was in der Registratur begriffen (§ 9.), besonders sein Amt, daß er nicht nur auf Verlangen und Befehl seiner Obern die erforderliche Acta zum nöthigen Gebrauch herausgebe, und ausantworte (a); sondern auch erforderten Falls, und wann es von ihm begehret wird, so wohl mündlichen als schriftlichen Bericht über das, was sich in der Registratura vorfinde, erstatte (b).

(a) Siehe Wencker *in Apparat. Archiv.* 10. Anmerck. *pag.* 117.

(b) Siehe Aebtlin von *Registraturen* *cap.* 7. §. 2. bey dem Wencker *in Appar. Archiv. pag.* 120.

§. 13.

§. 13.

Es darf aber ein Registrator hiebey ohne Special-Befehl seiner Oberen niemanden, er seye wer er wolle, das mindeste weder von Original-Schriften noch Copien communiciren, sondern muß jederzeit darüber die Anfrag thun, und die Erlaubnüß erhalten (a), wann es auch einer der Obern selbsten in particulari oder eine ganz unschuldige Sache wäre; anerwogen in Ansehung dieser letzteren auch was Anfangs indifferent zu seyn scheinet, wann eine solche Schrift in die dritte oder vierte Hand gerathet, entweder gleich, oder doch hiernächst nachtheilig werden kan. Und in Ansehung dessen, wann von ein oder dem anderen seiner Oberen etwas begehret wird, so weiß ein Registrator, daß er in specie, und nicht der Obere auf die Registratur verpflichtet (§. 4.); mithin es ihm allein zur Verantwortung komme. Es seye dann eine solche Sache, wo der Registrator weiß, daß es in des Begehrenden Departement einschlage, oder derselbe in solchen Sachen zu arbeiten habe (b); oder aber von dem

Collegio und dessen Præside, unter dem er stehet, ihm insbesondere anbefohlen werde. Und da wir wissen, daß in einer Registratur gar viele nutzbahre Schriften enthalten, die nicht nur der Canzley, dem Corpori und Landen dienlich, sondern auch verschiedene Privat-Persohnen, oder auch sonstige Gemeinde daraus ihre Gerechtsame und Nutzen ziehen können; dergleichen die Amts-Bücher, Gränz- und Lager-Bücher, Renovationen, Weißthumen, Relationes, u. d. g. sind (1 Theil, cap. 2. §. 7.), obgleich an sich ein jeder seinem Neben-Menschen zu dienen schuldig, und was zu Bezeugung der Wahrheit nöthig, ihm ertheilen kann; so hat doch ein Registrator hiebey alle Vorsicht zu gebrauchen, daß, wenn ihm auch das verlangte Document oder Extract daraus communicabel zu seyn scheinet; er zu seiner eigenen Sicherheit vorhero bey seinem Vorgesetzten anfrage, und wann es auch würcklich erlaubt wird, genau zu erwegen, ob nicht etwa in Zukunft zum Nachtheil seines corporis ein übeler Gebrauch davon könne gemacht werden, damit er seinem

eigenen

eigenen Herrn nicht schade. Bey einem Justiz-Collegio aber weiset sich von selbsten, daß wann auch von denen Oberen denen Parthien, oder deren Advocaten die Inspectio Actorum gestattet wird, er die nachtheilige Pieçen verdecke, und sonderlich die Relationes keiner Parthie zu lesen gebe; wie sonsten bey manchem entweder aus Tummheit, oder Eigennutz, oder wohl gar aus Bosheit zu geschehen pfleget. Weilen auch Acten öfters verschickt werden müssen; so hat ein Registrator hiebey darauf zu sehen, daß die behörige Designationes derer darinn befindlichen Stücken entweder bey die Acten geheftet werden, wie bey transmissionibus Actorum ad exteros in Rechts-Sachen zu geschehen, oder der Rotulus voran geheftet zu werden pflegt, oder in anderen Fällen, daß er die Verzeichnüß der Acten-Stücke bey sich in der Registratur so lange aufs genaueste verwahre, biß die Acten zurück kommen, und er nachsehe, ob dieselbe alle wiederum eingeschickt worden, und keines zurück geblieben (1 Theil, cap. 5. §. 13. not. c.).

(a) Ahas. Fritsch. *de jure Archiv. cap. 5. n. 14. Opusc. part. 1. pag. 418.* Wencker *in Apparat. Archiv. pag. 118.*

(b) Siehe Wencker *in Apparat. Archiv.* 10. Anmerck. *pag. 118. & 119.*

§. 14.

Es ist demnach eine ganz natürliche Folge, daß ein Registrator, da demselben die Schriften der Registratur anvertrauet, und er darüber in specie verpflichtet ist (cap. 1. §. 1.), auch vor alle und jede ihm übergebene Acta zu haften, und responsabel seyn müsse, wann es auch in seiner Bestallung nahmentlich nicht ausgedrucket wäre, daß er davor stehen solle; weilen die Natur des Geschäfts und das Wesen des Amts und der Pflichten es erforderen (a). Und ein redlicher Registrator kan hiebey nicht vorsichtig genug seyn, wann zumahlen er gar oft anderen die Acten aushändigen muß, von welchen alsdann gar leicht geschehen kan, was ihme verbotten.

(a) Arg. *l. 1. pr. ff. de Pact. & l. 14. in ff. de Officio Præsid.* & custos est Actorum, vide *Novell. 15. cap. 5. §. 2.* Rudloff *de Archivor. Orig. §. 28.*

§. 15.

§. 15.

Dann wie eines Theils öfters die Acta ganz unverhoft und bey denen gewöhnlichen Raths- oder Gerichts-Sessionen fast alle Augenblicke verlanget werden, andern Theils auch denen Oberen und Vorgesetzten in particulari ihr Begehren nicht wohl abgeschlagen werden kan, besonders wann sie solche Acta zu ihrer Information verlangen (a), die Secretarii aber selbige bey Ausfertigung der Decreten gar vielmahlen einzusehen nöthig haben; so würde ein Registrator übel daran seyn, vor alle und jede solcher Acten zu stehen, die vielmahl zurück bleiben, oder bey anderen verlegt worden, zuletzt aber gar verlohren gehen: dann es ist nichts gewöhnlicher, als daß, wann eine Sache vergraben werden soll, die Acten unsichtbar werden, und niemand will alsdann etwas davon wissen; oder sie verliehren sich wenigstens auf eine Zeitlang, und so lang man es vor dienlich findet. Das beste und bequemste Mittel hiebey ist, da es mit Begehr- und Ausstellung der Reversen so wohl vor den Registratorem, als den,

der die Acten verlangt, nicht allemahl schicklich ist, daß der Registrator über die Abgab und den Empfang der Acten ein eigenes Diarium führe, und darinn die Täge und Stunden notire, wann die Acten abgefordert, und an wen sie geliefert worden; bey der Rückgab aber ein gleiches bemercke, wie die meiste solches von einem Registratore ausdrücklich erforderen (b). Und sein Diarium kan auch noch nach einem Verlauf von vielen Jahren nachweisen, wie es mit denen Acten ergangen, und wer sie in Händen gehabt, wodurch gewiß manchem Uebel vorgebogen und heimliche Suggerirungen abgewendet werden.

(a) Es wird dieses sonderlich in Justiz-Sachen denen Räthen ihren Pflichten nach aufgegeben in der Chur-Pfälzischen Hof-Gerichts-Ordn. *tit.* 4. §. 11.

(b) Siehe Wencker in *Apparat. Archiv.* 10. Anmerck. *pag.* 117. Nur das ist dabey zu mercken, daß ein solch Diarium zu führen etwas mühsames, besonders wann bey Raths-Sessionen zuweilen in einer Stund vier bis fünferley Acten begehret, zum Theil auch gleich wieder remitti-

mittiret werden. Allein eines Theils ist nicht nöthig, alle Acta von denen man weiß, daß sie gleich wieder in die Registratur kommen, so gleich in das Diarium zu notiren, andern Theils muß ein Registrator dencken, daß dieses sein Beruf, und bedencken, daß mancher Kaufmann 2. 3. und 4. Kreutzer-weiß, was auf borg geholt wird, in sein Kletterbuch, von daraus aber erst ins Crambuch eintragen muß, welches weit mühsamer. Man sehe auch Moser Anleitung zu den Canzley-Geschäften *lib. 5. cap. 14. §. 67. 68. 69. 70. 71. 72.*

§. 16.

Doch damit auf solche Weise ganze Gerichte, und auch die Räthe und Secretarii, jeder insbesondere, als welche die Acten am meisten gebrauchen, nicht eines einzigen Mannes etwa nicht genug beobachtender Vorsicht, bey dergleichen führendem Diario ausgesetzt seyen; so ist ganz billig, auch diese sicher zu stellen. Zu dem Ende dürffen die Acta durch keinen fremden, und allenfalls niemand anderst, als den verpflichteten Canzley-Diener, oder die geschwohre-

ne Botten abgehohlet, verlangt und ausgeantwortet, demnach auch wieder ad Registraturam geliefert werden. Diese können alsdann sowohl den Registratorem das nöthige zu notiren erinneren, als auch zu mehrerer Gewißheit bey des Registratoris notam, so wohl bey dem Abforderen, ein Abforderungs-Zeichen, als bey der Restitution und wieder beschehener Einlieferung ein Lieferungs-Zeichen dazu setzen (a). Zu besserer Beobachtung aber kan auch dienen, wann eine gewisse Zeit bestimmet ist, in welcher die Acten wiederum geliefert, oder der Schein allenfalls den man gegeben, erneuert werde. Wobey zugleich der Registrator die Erinnerung thun, und wann er mercket, daß Acten versteckt bleiben, solches anzeigen muß (b).

(a) Die versteckte oder verlohrne Acten wieder herbey zu bringen, kan zwar das Jurament zu einem Mittel adhibiret werden, wann allen und jeden endlich auszusagen: ob sie keine Wissenschaften haben, wo die Acten hingekommen, auferlegt wird. Und durch dieses Mittel ist auch manches wieder herbey gekommen.

Allein

Allein eines Theils ist solches vielen Bedencklichkeiten unterworfen, andern Theils ist auch öfters zu spat, wann der, so davon Wissenschaft hat, nicht mehr existiret, dieses Mittel zu adhibiren. Vorsichtigkeit, nichts zu verliehren, ist allemal besser, als gefährliche Mittel zu suchen, das Verlohrene wieder zu finden; und siehe oben 1. Theil. *cap.* 7. §. *11.*

(b) Mosers Canzley-Geschäfte, *lib.* 5. *cap.* 14. §. 72. 73. & 75.

§. 17.

Ueberhaupt hat ein Registrator zugleich dahin zu sehen, daß niemand fremdes seine Registratur betrette, sondern, ob gleich fast ohnvermeidlich, daß nicht zuweilen dergleichen Leute solche besuchen (1 Theil, cap. 6. §. 7.), doch hiebey so viel möglich daraus gehalten, und nicht jedermann der Zutritt gestattet werde (a). Man findet dahero gemeiniglich in denen Canzleyen, wie an denen Canzley-Stuben, so an der Registratur mit grossen Fractur-Buchstaben von aussen an den Thüren angeschrieben:

Ver-

Verbottener Eingang bey Straf eines Thalers.

Es wird aber dergleichen Verbott nur von denen gehalten, die ohnehin solche Zimmer zu betretten sich nicht würden erkühnet haben, denen hingegen, welchen man am wenigsten es erlauben sollte, am ersten die Thür eröfnet (b).

(a) Siehe Ahasver. Fritsch *de Jure Archiv. cap. 5. n. 15. Opusc. part. 1. pag. 418.*

(b) in *l. 9. §. 6. ff. de Pœnis* ist eine ausdrückliche Verordnung von Advocaten und dergleichen Persohnen: ne eo loci sedeant, quo in publico instrumenta deponuntur, Archivo forte & Grammatophylacio. Ingleichem ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 1. tit. 24. §. 5.* enthalten: „ Es sollen auch „ die Procuratores ihre Partheyen, oder „ Substituten oder sonsten jemands, der „ zu den Acten nicht geschworen, in die „ Gewölbe, darinn die Gerichts-Acten „ verwahret werden, nicht gehen, sondern „ draussen mit den Lesseren reden.

§. 18.

§. 18.

Und da ein Registrator vor die Acta Sorge zu tragen hat (§. 10. 14.), so incumbiret ihm auch, besonders wann man einen Registratorem nach dem Reichs-Cammer-Gericht betrachtet, wo er aber Notarius oder eigentlich Secretarius ist (1 Theil, cap. 1. §. 7. not. e.), daß er die Extractus Actorum (a) aus denen Judicial-Protocollis verfertige, und jeden zu den behörigen Acten bringe (b), welches ansonsten den Secretariis, oder auch Actuariis zu thun zukommt (cap. 1. §. 2.). Deswegen auch bey der Cammer der eigentliche Registrator, so der Registratur oder Lectorie, wie sie daselbst genennt wird (1 Theil, cap. 2. §. 10. not. b.), vorgesetzt ist, und dahero daselbst die sonsten sogenannte Registratores, die Lectores heissen, hiebey weiter nichts zu besorgen hat, als daß er bey Completirung der Acten, welches der Notarius oder Secretarius thun muß (unten cap. 3. §. 3. not. b.), an Handen gehen solle (c). Hingegen verbleibt dem Registratori das Vidimiren (oben 1 Theil, cap. 2. §. 7. not. k.) der

Acten

Acten allein, worinn ihme kein Eintrag geschehen solle (d).

(a) Diese Extractus Actorum oder Protocollares sind also von denen, so die Referenten zu machen pflegen, und worinn man sich so genau nicht an die Worte bindet, sondern nur die Haupt-Sache aus den Acten selbst in kurzen ausziehet, weit unterschieden, wovon Knorr in der Anleitung zum *Referiren*, §. 21. 22. 23. 24. *pag.* 57. 60. 63. *&c.* zu lesen: gestalten diese hier benannte Extractus Actorum anderst nichts, als eine von Wort zu Wort genommene Abschrift dessen, was von einer Sachen im Judicial-Protocoll, so wie es nach und nach im Judicio vorgekommen, enthalten, und behörig zu denen Acten gelegt oder gebracht wird. Von Extractibus Actorum siehe auch Moser Anleitung zur Canzley-*Praxi, lib.* 4. *cap.* 3. *pag.* 194. Die hier benannte heissen also besser *Extractus Protocollares*; und werden gemeiniglich gleich voran nach dem Rotulo Actorum bey die Acten geheftet; theils damit gleichsam uno intuitu der Verlauf der Sachen übersehen werden könne; theils aber auch und besonders

ders deswegen, damit man wisse, was allenthalben in der Sachen vorgegangen; indeme öfters im Gericht auf eine blosse mündliche Anzeige auch ein mündlicher Bescheid ertheilt wird, mithin weiter nichts schriftliches, ausser was im Gerichts-Protocoll stehet, ad Acta kommen, und demnach auch ohne solche Extractus der Vorgang in Actis unbekannt seyn und bleiben, dem einen oder anderen Theil aber alsdann zum grösten Nachtheil gereichen würde, *conf. supr.* 1. Theil. *cap.* 1. §. 7. *not. c.*

(b) Wo solche *Extractus Protocollares* müssen bezahlt werden, da streiten die Secretarii und Actuarii mit den Registratoribus darum, wo sie aber nicht taxbar, da will sie keiner machen; da sie indessen doch sehr nöthig und zu den Acten gehören; damit man zugleich auch wisse, was von der Sache in judicio vorgekommen. Conf. *supr.* §. 10. & *infr. cap.* 3. §. 3.

(c) Cammer-Gerichts-Ordn. *part.* 1. *tit.* 30. *pr.* Denais *jus camer. tit. Lectores.*

(d) Reichs-Hof-Raths Canzley-*Tax*-Ordnung. §. gleichwie in *Corp. Recess. Imp. part.* 4. Zusatz. *pag.* 95.

§. 19.

§. 19.

Die bisher angeführte Pflichten und andere Umstände erforderen demnach bey einer Registratur einen besonderen geschickten Mann, der besondere gute Eigenschaften habe, daß er auch seinem Amt nachzukommen und seine Pflichten in allem genau zu beobachten im Stand seye. Wir wollen dahero von dessen erforderlichen Qualitæten und nöthigen Wissenschaften in folgendem Capitel das behörige in Betrachtung und nähere Erwegung ziehen.

Das

Das dritte Capitel.

Von eines Registratoris nöthigen Wissenschaften und erforderlichen übrigen Eigenschaften.

§. 1.

Es kommt zwar in Ansehung der Wissenschaft, die ein Registrator besitzen soll, hauptsächlich darauf an, wie eine Registratur beschaffen seye, die ihm übergeben wird. Dann da viele weitläuftig und wichtig, andere gering und klein (1. Theil, cap. 5. §. 22. 23. 24.); so würde es lächerlich fallen, wenn man von einem Registratore, in dessen Registratur zu ewigen Zeiten keine italienische, spanische, türckische oder alte griechische und hebräische Briefe gewesen, noch kommen werden, daß er Italienisch, Spanisch, Türckisch, Griechisch oder Hebräisch verstehen solle, erfordere. Im Gegentheil, wo solche Registraturen, darinnen Schrif-

ten dergleichen Art vorkommen, da muß auch ein Registrator solche Sprache verstehen, wann er anderst mit Nutzen sein Amt versehen will; anerwogen er sonsten selbige nicht wird behörig registriren können (a).

(a) z. E. bey uns wird allenfalls genug seyn, wann einer etwas Latein, und allenfalls die frantzösiche, besonders aber seine teutsche Mutter-Sprache wohl verstehet. Dahingegen in Sachsen und Schlesien, ob es gleich pur teutsche Länder sind, neben dem, da Böhmen, Ungarn und Pohlen nahe angränzen, wohl auch nöthig seyn wird, die böhmische, pohlnische, und ungarische Sprache zu verstehen.

§. 2.

Eben darin sind schon die Wissenschaften des Registratoris auch von denen Wissenschaften der Archivariorum unterschieden, die weit mehrere Sprachen und Wissenschaften besitzen müssen. Dann weilen in diesen Urkunden von denen ältesten Zeiten und Schriften aus mancherley Sprachen zu finden (cap. 1. §. 4.); so müssen dieselbe nicht nur diese Sprachen verstehen, sondern auch gute Historici, und damit

sie

sie sowohl die Gerechtsame ihrer Herren verstehen, das Archiv darnach einrichten, und erforderten Falls behörigen Bericht erstatten und die nöthige Information geben können (a), vollkommene Rechtsgelehrte, besonders aber Kenner der Diplomatic seyn (b).

(a) Aebtlin von *Registrat. cap. 6. §. 12.* bey Wencker in *Apparat. Archiv. pag. 114.*

(b) Aebtlin *d. l.* §. *13.* bey Wencker *Appar. Arch. pag. 116.*

§. 3.

Bey Registratoribus kommen wohl selten oder gar niemahlen Fälle aus der Jurisprudenz oder Diplomatic vor (a), und nur die, so bey Justiz-Corporibus seynd, und Judicial-Acta unter Händen haben, müssen einiger massen die Jura verstehen. Dann im widrigen Fall würden sie die Acten nicht behörend registriren, weniger rubriciren, und in Ordnung behörend erhalten können (1. Theil, cap. 5. §. 13.). Wann einer nicht weis, was Spolium, was Cambium, was condictio indebiti u. d. g., so weiß er

auch nicht, ob er die Acten in puncto spolii, cambii oder Condictionis indebiti rubriciren und unter diesen Rubriquen an die gehörige Orte hinterlegen und verwahren solle (b). So ist es auch mit der Diplomatic beschaffen. Dann zwaren an sich ein Registrator keine grosse diplomatische Kenntniß zu besitzen nöthig hat; so muß er doch von allen in seiner Registratur befindlichen Schriften genaue Kenntniß haben, damit er bey Vorfällen sicher davon urtheilen, und allen Mißverstand vermeiden möge (c).

(a) Lyncker *de Archivo Imp. th. 4. not. m.* bey Wencker *in Collect. Archiv. pag. 95.* sagt dahero: Saluberrimum est institutum Aularum, quæ certos Consiliarios perquirendis Archivis suis præficiunt, ut quæ usui domus & juribus ejus tuendis inserviunt, perscrutentur, qua facultate Registratores instructi esse non possunt.

(b) Es wollen zwar viele, daß die Actuarii solche Rubriquen der Acten (1 Theil, cap. 5. §. 13. not. e.) verfertigen sollen, siehe *Estor* Anleitung für die *Advocaten §. 12. pag. 5. & §. 81. pag. 26.* denen Secretariis aber (1 Theil, cap. 1. §. 6.) zustehe,

stehe, die Rotulus Actorum (1 Theil, cap. 5. §. 13. not. c.) zu verfertigen, und zu machen, *Estor d. l. §. 76. pag.* 25. Allein es gehet das erstere wohl an, wann besondere Protocolla geführet, und Actuarii dazu adhibiret worden; da aber selbst in Judicial-Verhandlungen ausser denen Protocollar- und summarischen Processen wohl hundert Acta, wo alles durch schriftliche producta verhandelt wird, vorfallen, die nach und nach zur Registratur kommen, so würde es mit solchen Acten übel aussehen, wann solche ohne Rubric, bis ein Actuarius dazu adhibiret worden, in der Registratur herum fahren sollten. So viel aber das andere betrift, so haben die eigentliche Secretarii nur mit den ordinairen Raths-Protocollis und dem concipiren zu thun, und allenfalls bey dem Actu inrotulationis nur die defectus zu notiren, (oben 1 Theil, *cap. 5. §. 13. not. d.*) doch kommt es hierinfalls auf die Verordnung an; wie dann, wo entweder keine Registatores, ihnen gemeiniglich auch die Acten und Briefe übergeben sind; oder in so weit sie auch allenfalls gewisser massen die Aufsicht über die Acten tragen, wie in Chur-Pfälzischer Hof-Ger. Ordn. *tit.* 27. *pr.* versehen, daß, wann eine Verhandlung

zum Schluß gebracht, und darüber referiret werden solle, ehe die Acten dem Referenten zugestellet würden, der Secretarius solche zu compliren habe; davon die Ursach oben 1 Theil, *cap.* 5. §. 12. *not. c.* zu lesen, & vid. Bardili *Idea Judic. Imp. aul. sect.* 7. *pag.* 20. und muß der Secretarius, weilen die Protocolla fidei suæ anvertrauet, in solchem Fall zugleich die Extractus Protocollares ad Acta verfertigen, siehe oben *cap.* 2. §. 18. *junct. cap.* 1. § 2. Dem Registratori hingegen, weilen der Rotulus Actorum eigentlich ein Registrum und Repertorium ist, siehe oben 1. Theil, *cap.* 5. §. 12. *not. c.* incumbiret, solchen zu verfertigen, siehe oben hier *cap.* 2. §. 10. und 1. Theil, *cap.* 7, §. 7.

(c) Ein Exempel habe ich unten *h. c.* §. 9. *not. c.* besonders in Ansehung eines Sigills beygebracht. Und so ist es auch mit der Unterschrift beschaffen. Weiß ein Registrator z. E. nicht, was vor eine Bewandniß mit der Stampille, wovon der gelehrte Herr D. Oelrich *de Stampilla Diplomatica edit. Stettini* 1762. umständlich handelt, hat; siehe auch Mosers Staats-*Grammatic.* 1 Theil, *cap.* 6. §. 31. *pag.* 73. So wird er entweder hundert Unterschrif-

terschriften vor verdächtig halten, oder doch bey Vorfällen nicht behörend beschreiben, oder anzeigen können, und manchen Fehler und Irrthum begehen.

§. 4.

Ueberhaupt verlangt man, daß ein Registrator von ehrlichen Eltern, und ehelich gebohren, auch kein Leibeigener seye, weilen einem solchen wegen eines ihme anhangenden Fleckens und beschränckter Freyheit nicht wohl eine Registratur anvertrauet, noch der behörige Glauben in ihm gestellet werden könne (a). Doch dieses hanget von tieferer Einsicht und höherer Entscheidung ab; indeme dergleichen Subjecta öfters ehrbarere Gemüther und redlichere Seelen als vornehm gebohrne haben; und bey einem Leibeigenen kan durch Erlassung der Leibeigenschaft der Anstand gehoben werden.

(a) Aebtlin von *Registrat. cap. 6. n. 1. & 2.* bey Wencker in *Appar. Arch. pag. 112.*

§. 5.

Ob er auch eben ein Landes-Kind seyn müsse, oder nicht auch Fremde dazu ge-

lassen werden sollten, ist zwar eine Frage, die meist von dem Willkuhr dessen, der die Stelle zu vergeben hat, abhanget. Doch raumet man gemeiniglich den Landes-Kindern, weilen die Affection zum Vatterland sie von allem Verdacht frey spricht, den Vorzug ein. Allein da es zugleich hier auf die Capacitæt ankommt, und man Exempel findet, daß fremde so redlich und treu gehandelt, als Einheimische; Einheimische aber eben auch zu Schelmen geworden, so wird wohl Fremden, welche die behörige Eigenschaften besitzen, dergleichen Registratur ebenfalls anvertrauet werden können (a).

(a) Aebtlin *d. l. num. 3.* bey Wencker *Appar. Arch. pag. 112.*

§. 6.

Es kommt also hiebey anforderist auf eines, um eine Registratur, sich bewerbenden Subjecti geführten und führenden Leben und Wandel an; ob solcher so beschaffen, daß ihm dergleichen anvertrauet werden könne. Wobey man insonderheit da-

dahin zu sehen hat, daß ein solcher eines stillen, gelassenen und ruhigen Gemüths. Dann sanguinische und flüchtige Temperamente schicken sich nicht wohl dazu; die Natur des Geschäfts und das Amt eines Registratoris bringt solches mit sich (a). Wo in anderen Fällen ein lebhaftes Gemüth und viele Worte und Reden erfordert werden, da soll hingegen bey einem Registratore ein sanfftes und stilles Wesen herrschen, und derselbe nicht schwätzhaft seyn, sondern seine Zunge im Hertzen, und das Herz nicht auf der Zunge haben (b).

(a) Aebtlin von *Registrat. cap. 6. n. 4.* bey Wencker *in Apparat. Archiv. pag. 112. & 113.*

(b) Ein Homme d'Affaire, Negotiant, Advocat, u. d. g. werden wenig ausrichten, wann sie frey, still und ruhig sitzen, da sie meist durchs Reden ihre Sachen gut machen, und damit ihren Zweck erreichen müssen, dahingegen ein Registrator Sitzfleisch haben, und damit er seine Registratur nicht verschwätze, wenig reden muß, siehe Aebtlin *d. l.* & conf. supra *cap. 2. §. 5. not. a. §. 8. not. d.*

§. 7.

Doch muß ein Registrator ein gutes Talent und Verstand haben. Diese werden ihme zuweilen mehr nutzen, als grosse Gelehrsamkeit (a) Dabey aber muß er besonders ein gutes Gedächtnüß und reife Beurtheilung besitzen. Dann wo Gedächtnüß und Judicium bey einem Registrator fehlet; da giebt es in einer Registratur lauter Unordnungen und Confusiones. Wo aber ein Registrator nebst einem redlichen und gesetzten Gemüth ein gutes Gedächtnüß und scharfes Judicium besitzet, da werden die Acten mit einer guten Wahl in einer schönen Gestalt und Ordnung erscheinen: auch alsdann die Registratur nicht, wie vielmahls geschiehet, ohne Noth mit Acten gehäufet werden. Es kommen öffters Schriften vor, die nicht des Papiers, worauf sie geschrieben, weniger werth mit Kosten aufgehoben zu werden. Dergleichen sind z. E. Bettel-Memorialien und sonstige dergleichen Schriften, die nichts sonderliches enthalten. Wollte man nun ohne

ne Ausnahm alle solche Papiere aufheben und registriren, würde nicht nur die Arbeit ohnnöthiger Weiß gehäuffet, sondern in kurzem sowohl grosse Kästen, als ganze Häuser voll Acta gefüllet werden, die weder dem publico noch privato dienen (b). Dann ob man zwar auch auf dergleichen Schriften gemeiniglich das Resolutum: Ad Acta zu geben pfleget; so geschiehet solches mehrentheils nur aus der Ursach um zu ersehen, daß die Schrift vorgewesen, und der Supplicant gehöret worden, nicht aber in der Absicht, die Kästen in einer Registratur, die zu wichtigeren Schriften verfertiget worden, damit zu füllen. Genug wann man allenfalls die Protocolla (1. Theil, cap. 1. §. 5.) mit dem Eintrag beschweren muß. Ueberhaupt so lang durch den Abgang einer Schrift niemanden ein Nachtheil zuwächset, können solche Schriften in der Registratur gemisset werden. Da hingegen in einem anderen extremo durch Verfahrlässigung oder Verderbung nöthiger und wichtiger Schriften ein Registrator sich die schwereste Verantwor-

wortung zuziehen kan, davon wir ohnlängst ein merckwürdiges Beyspiel gelesen (c). Es kommt hier vieles auf eine gute Einsicht und reife Beurtheilung, besonders aber die Treu und Redlichkeit an, keine Acta vorsetzlicher Weiß zu verschlandern oder gar zu entwenden. Wie im übrigen dann auch ein Registrator allezeit fertig, habil und prompt seyn muß (d).

(a) Aebtlin von *Registratur. cap. 6. n. 6.* bey Wencker in *Apparat. Archiv. pag. 113.*

(b) Es kan sich z. E. ergeben, daß 10. und mehrere um Allmosen und Beysteuer bitten, alle 10. aber werden, weilen nichts vorräthig, abgewiesen, wer sollte einem Registratori zumuthen, die 10. Memorialien in der Registratur aufzuheben, und die Kästen damit anzufüllen. Oder es hat etwa ein Collegium hergebracht in einem Dorf den Gemeinen-Diener zu setzen, die Stelle ist offen, 20. bis 30. suchen darum; alle haben weiter kein Recht oder Motiven, als sie stellen es in die Gnade dessen, der die Stelle vergiebt. Nur einer erhält sie. Ein Registrator wird sich wohl nicht responsabel machen, wann

er

er alle der übrigen 29. Memorialien läs-
set verlohren gehen.

(c) In der *extraordinairen* Europäischen Zeitung vom Jahr 1757. *No. 65.* wurde von Stockholm vom 4. April folgendes gemeldet: „Verwichene Woche wurde hier ein Bedienter aus dem Königlichen Canzley-Collegio mit Spitz-Ruthen abgestrafet, und zwar wegen eines so groben als seltsamen Verbrechens. Er hatte nemlich eine Menge wichtiger Documenten aus der Canzley entwendet und solche als Maculatur in die Krambuden verkauft.“

(d) Aebtlin *cit. loc. cap.* 7. bey Wencker *in Appar. Archiv. pag.* 120. 121. adde Mosers Einleitung zu den Canzley-Geschäften, *lib.* 2. *cap.* 14. §. 12.

§. 8.

Hauptsächlich aber soll er gut schreiben, und vollkommen lesen können. Es ist nicht allein eine Zierde, sondern fast die höchste Nothwendigkeit bey einer Canzley, daß was daselbst zu schreiben vorkommt, schön, sauber und deutlich geschrieben werde. Tausend Sachen sind verdrießlich zu lesen,

und

und wann man statt einer deutlichen Schrift, krumme und eingezogene Buchstaben, die man öfters eher vor eine Melange von Griechisch, Syrisch, Armenisch und Arabisch als Teutsch ansiehet, unter Augen bekommt, worüber man Stundenlang sitzen muß, sie zu errathen, so wird es noch verdrießlicher. So viel angenehmer hingegen ist, wann auch die Sache selbst nicht angenehm, wann man eine schöne Handschrift vor Augen hat. Da gleichwohlen aber allerhand Handschriften bey einer Canzley vorkommen, die alle in der Registratur aufbehalten und verwahret werden; so muß ein Registrator nicht allein saubere und schöne Schriften, sondern auch schlechte, und die darinn befindliche abgekürzte Worte, wie dergleichen gar viele sind, lesen können (a). Dabey soll er auch wenigstens diejenige Sprachen verstehen, wovon die Acten in seiner Registratur sich vorfinden (§. 1.); sonderlich aber Latein und Teutsch, auch ein deutlich und verständlich Concept zu machen wissen (b); weilen er gar öfters schriftlichen Bericht erstatten muß (cap. 2. §. 12. not. b.).

(a) Je-

(a) Jener sollte diese Worte lesen: Nos Dei gratia, rogamus vestram Clementiam, ut velitis hunc Henricum Clericum nostrum, conducere in vestrum Diaconum, welche aber also abgekürzet waren: Nos D̄i gr̄a rogam9 vestram cl̄a ut velitis hn̄c Hn̄cum Cl̄cum condr̄e in vr̄m Diacm̄. Und er lase herzhaftig also: Nosdi gram, rogam vestram clam ut velitis clincum Hencum clancum convertere in vivum Diabolum. Das war ein geschicktes und tüchtiges Subjectum, so sich bey so vortreflichen Gaben gut zu einer Registratur geschickt hätte, siehe Ludovici *Diss. de Grammatica mala*, §. 25. *pag.* 29.

(b) Aebtlin von *Registrat. cap.* 6. §. 7. bey Wencker *in Apparat. Archiv. pag.* 115. Ein gut Concept zu machen dazu geben Pütter, Justi, Glafey und andere die Anleitung, die schon oben 1 Theil, *cap.* 1. §. 4. & 5. angeführet sind; wobey der besondere Unterschied zwischen dem Canzley-Stylo und übrigen Schreiben zu bemercken; indeme diese meist in einer reinen Sprach abgefasset, jener aber weilen er gröstentheils aus Kunstwörter oder sonstigen

stigen Formulis bestehet (1 Theil, *cap. 2. §. 11.*), fast durchgehends dunckel und mit fremden auch öfters alten heut zu Tag ganz unbekannten Wörtern und langen Periodis angefüllet ist, wie man hievon die Beyspiele in alten Briefstellern findet. Siehe: Altes aus alten Theilen der Geschichte. 7. Stück. *N. XIX. pag. 133. & N. XI. pag. 82. 83.* adde Pütter juristische Prax. 2 Theil, §. 1 *pag. 1. 2. seq.* dahero sich ohnlängst ein grosser König also darüber herausgelassen: Es ist was verteufeltes, sie bringen mir ganze Bogen und ich verstehe nichts davon, siehe Briefe zwischen Gellert und Rabener. Von Churfürst Carl Ludwig hingegen lieset man, daß er befohlen zweydeutig und dunckel zu schreiben, siehe Joannis alte Vorrede zu Reigers Simmerischen Stamms-Linie *n. 2.*

§. 9.

Bey diesem allem sind ihme zwar nur diejenigen Wissenschaften zu wissen nöthig (1. Theil cap. 5. §. 9. 10. 11. 12.), von welchen die in der ihme anvertraueten Registratur verwahrte Acta handlen (§. 1. & 3.); da das übrige meist auf die Erfah-

rung

rung, und das gute Talent ankommt und beruhet (§. 7.). Doch muß er von jenen eine vollkommene Erkänntnüß haben, wann anderst der Registratur selbsten auf vielerley Weise durch ein untaugliches Subjectum kein Nachtheil zuwachsen, und zuletzt gar der fides (a) benommen werden solle (cap. 1. §. 6. not. a.). Dahero besondere Regeln hiebey zu beobachten (b). Wie er denn auch neben dem, daß er die Sache verstehe, womit er umgehet, in seinen Handlungen, damit sie einigen Nutzen haben, und der Zweck erreicht werde, aufrichtig, deutlich und verständig zu Werck gehe (c).

(a) Siehe Thomasii *Diss. de Fide Jurid. cap.* 2. §. 50. Man sehe auch Mascov. *orig. offic. aulic.* §. 6.

(b) Bey Wehner *in Observ. Pract. voce Register*, und Fritsch *de Jure Archiv. cap.* 5. *n.* 11. *Opusc. part.* 1. *pag.* 417. heisset es daher, daß ein Registrator besondere Vorsicht zu gebrauchen, 1. in assumendo, 2. perspiciendo, 3. ponderando, 4. discutiendo, & 5. transsumendo instrumenta & literaria documenta

menta, tam authentica, quam etiam privata.

(c) Ein Beyspiel einer dergleichen undeutlichen Handlung führet Eccard *in Censura dipl. Carolin. de Scholis Osnab.* §. 54. *p.* 37. *&* 39. an, wann er schreibt: In Codice Cæsareo duo Notarii Imperiales & Cameræ Imperialis Lectores jurati Georgius Hoch, & Christophorus Traberger testantur, collationatas à se copias cum originali illæso, in membrana conscripto, non vitiato, nec cancellato, nec in ulla parte suspecto - - - Idem duo Lectores Camerales inviolatum hoc diploma & per appositionem Regalis Sigilli munitum testantur. Sed bene fecissent, si sigillum descripsissent, ut judicium ferre possemus. Und gibt dabey zu erkennen, daß beyde Registratores oder Lectores selbsten nicht verstanden, ob die Urkund ein wahres Original oder nicht vielmehr ein unterschobenes Document gewesen.

§. 10.

Um aber von denen bißhero erwehnten Qualitæten, die ein Registrator haben solle, versichert zu seyn, so erforderen viele hierüber Zeugnüsse (a). Allein man hat hiebey grosse

grosse Vorsichtigkeit nöthig. Dann es sind solche Testimonia zuweilen goldene Lobzettel vor bleyerne Köpfe.

(a) Siehe Aebtlin von *Registratur. cap. 6* §. 3. bey Wencker *in Apparat. Archiv. pag. 112.*

§. 11.

Andere wollen dahero der Sachen besser rathen, und meinen es mit einem Examine auszumachen (a); Ob nun wohl dergleichen Examina an sich gut und löblich; so bleibt doch immer dabey ein Problema, ob allemahl damit der Sachen geholfen (b). Wir wollen dahero auch von diesem in folgenden Capitel reden.

(a) Siehe Aebtlin von *Registrat. cap. 9. de Examine Registratoris*, bey Wencker *in Appar. Archiv. pag. 122.*

(b) Dann sind die Examinatores Freunde und Gönner, so weiß man Mittel und Wege dem Examinando zu helfen; sind es Feinde, so werden allerhand Absprünge gemacht, und vielmahls so, daß mans nicht mercken kan.

Das vierte Capitel.
Von dem Examine Registratoris oder wie ein solcher auf die Probe zu stellen.

§. 1.

Wann ein Examen, wie es der Zweck, die Absicht und Intention erfordert, angestellt und vorgenommen wird; das Subjectum auch ein solches, das allezeit sibi præsens, nicht schüchtern, wie zuweilen die capabelsten und tüchtigste Leute sind (a), und nur solche Fragen geschehen, die das Subjectum zu wissen nöthig hat (cap. 3. §. 3. & 9.); so kan ein solch Examen in allen Sachen nützlich seyn.

(a) Besonders wann einer wegen seines bevorstehenden Glücks oder Unglücks in Furcht und Hofnung schwebet.

§. 2.

Dann was würde hingegen nutzen, wann man z. E. hier in dem Examine eines Registratoris fragen wollte: Wie die Kästen worinn die Acta zu legen, beschaffen

fen seyn müssen? Ob diese oder die Gefä-
cher auf denen Gestellungen am besten?
Ob sie von hartem oder weichem
Holz zu machen? Dieses weiset sich
sich alles nach denen Umständen einer Regi-
stratur, und würde auch ein Schlosser,
Schreiner und andere Handwercks-Leute
diese Fragen besser als der gelehrteste Regi-
strator beantworten können; wie dann in je-
dem dergleichen Fällen ohnehin mit solchen
Leuten zu Rath zu gehen und Uberschläge
von ihnen einzufordern. Es kommt auch
eben nicht darauf an, z. E. ob einer weiß,
wie etwa die an denen Urkunden befindliche
Sigilla zu verwahren, dieses lernet sich am
besten durch die Erfahrung, zumahlen auch
die Art und Weise sehr unterschieden (1.
Theil, cap. 5. §. 7. not. a.).

§. 3.

So würde auch einer, der bey bloß ei-
ner teutschen Registratur anzukommen su-
chet, schlecht bestehen, wann man ihn mit
der griechisch- und hebräischen, oder böh-
misch, polnisch und ungarischen Sprache,
die anderwärts nöthig (cap. 3. §. 1. not. a.),

vexiren, oder Fragen vorlegen wollte, die etwa in die Diplomatic und vor einen Archivarium u. d. g. gehören (cap. 3. §. 1. & 2.), als: Was Sigilla Majestatica? Wann sie aufgekommen? Was Sacrum Encaustum, so eine gewisse Art Dinte der Constantinopolitanischen Kayser war, bedeute? Wann die Monogrammata aufgehöret u. d. g. (a). Wovon mancher Registrator, der sonsten ein geschickter und meritirter Mann ist, auch bey ansehnlichen Canzley-Registraturen die Tage seines Lebens keine gesehen, und viele wohl gar den Nahmen nicht gehöret.

(a) Siehe Joachims Einleitung zur *Diplomatic*, auch Eckards *Introduct. in rem Diplomaticam.* Grosse und prächtige Wercke haben Mabillon de *Re diplomatica*, und Gottfried de Bessel in *Chron. Gottwicens.* hievon geschrieben. Anderer nicht zu gedencken.

§. 4.

Es müssen also hauptsächlich die Fragen über dasjenige angestellt werden, wovon

von die Registratur die Acten enthält (a). Bey einem Consistorio über Consistorial-Sachen; bey einem Justiz-Collegio über Justiz-Sachen (1 Theil, cap. 5. §. 10. 11. 12.). Es kommt vieles auf das judicium Examinantis, und dessen dexteritæt an (b).

(a) Moser Anleit. zu den Canzley-Geschäft. *lib. 2. cap. 14. §. 9. 10.* oben *cap. 3. §. 9.*

(b) Dann wann jenes fehlet, kommen Fragen auf die Bahn, die nicht hieher gehören, und wann diese nicht beym Examinante ist, so kann bey heimlicher Subornirung der tumste Mensch die schwerste Fragen beantworten.

§. 5.

Sonderlich kann man hiebey so zu Werck gehen, daß dem Subjecto unter anderen etwa eine einzele einfache Schrift vorgelegt werde, die er anforderist lesen solle? Die Ursach davon ergiebt sich aus dem, was bereits oben angeführet worden (cap. 3. §. 8. not. a.). Hiernächst kan an ihn die Frage geschehen: Was die Schrift enthalte,

oder was der Innhalt derselben seye? Dann weiter: Was Registriren? Die vom Subjecto Examinato gegebene Antworten auf diese Frage zeigen schon, was man von ihme erwarten könne.

§. 6.

Nach diesem kann man aber auch dem Subjecto Examinando einen Fascicul untereinander verworfener Acten geben, und von ihme begehren, daß er sie in Ordnung lege. Die von ihme hier wieder in Ordnung gebrachte Acten werden seine Fähigkeiten bald verrathen. Ist dieses geschehen, kan man ihn weiter fragen: Ob er sich getraue daraus einen Bericht abzufassen, was die Acten besagen? Bey erfolgtem Concept hiernächst die Acten selbsten rubriciren lassen, um zu sehen, ob er auch das Punctum treffe, und eine Rubric recht zu machen wisse (a).

(a) Es wurde ehedessen einer von zweyen Personen ex capite promissionis matrimonii belanget, davon er eine geschwängert, welche schon vorher eines anderen Beyschlafs verdächtig gewesen, und war also

alſo ein Concurſus Sponſaliorum; man ließ alſo die Rubric verfertigen, und der, ſo ſie verfertigte, ſetzte: in puncto duplicis fornicationis & ſponſaliorum cum duabus ſimul acceſſo concubitu cum una, & cum promiſſione matrimonii ſtuprata facta: Das war nun eine feine Rubric, wodurch der Herr Regiſtrator ſeine Kunſt verrathen.

§. 7.

Dieſes ſind die vornehmſte Stücke, die man bey einem Examine eines ſolchen Regiſtratur-Competenten vorzunehmen hat (a). Dann hierdurch kann derſelbe eigentlich auf die Probe geſtellt werden, und aus ſeinen Beantwortungen kann man leicht erkennen, was an ihme ſeye, da es mit allen übrigen Fragen ſehr mißlich und ungewiß (§. 4. not. b. & cap. 3. §. 11. not. b.).

(a) Siehe Aebtlin von *Regiſtrat. cap. 9.* bey Wencker *in Appar. Archiv. pag. 122. & ſeq.*

§. 8.

Doch kommt es hiebey meiſt auf das gute Genie des Subjecti mit an; welches

mit der Zeit durch langwührige Erfahrung das beſte und mehreſte bey einer Regiſtratur thün muß, und durch den Fleiß erſetzen kan, was ihm Anfangs von der Wiſſenſchaft gemangelt.

Erläu=

Erläuterung
einiger
in der Anleitung
zur
REGISTRATUR-Wissenschaft
befindlicher Stellen
von
P. W. L. F.

Innhalt.

Anlaß zu gegenwärtiger Erläuterung. §. 1.
Vom Unterschied der Protocollen und Registraturen. §. 2-5.
Von Actuariis. §. 6-8.
Vom Archiv, Registratur, und Repositorio. §. 9-11.
Von der Zeit, wann man die Acta judicialia ordentlich zu sammlen angefangen. §. 12. 13.
Von Eintheilung der Acten in judicial- und extrajudicial-Acten. §. 14. 15.
Von dem Grund der Benennung Fasciculus Actorum und convolut-Acten. §. 16. 17.
Von Schreib-Materialien bey Canzleyen, sonderlich Papier und Dinte. §. 18-20.

§. 1.

Es ist mir ohnlängst in einem verschlossenen Paquet das dritte Stück von dem Franckenhäusser Intelligenz-Blatt vom Jahr 1765. doch ohne eine weitere Anzeige oder etwas dabey zu melden zugeschickt worden. Bey dessen Einsicht erblickte ich diejenige Schrift, so ich von denen Registraturen und Registratoribus unter dem Titul: Anleitung zur Registratur-Wissenschaft in der Knoch und Eßlingerischen Buchhandlung 1764. herausgegeben; wie die Herrn Verfasser dieses Blats, dieselbe näher bekannt zu machen und zu recensiren vor würdig hielten. Ich bin denenselben auch deßhalb den verbundesten Danck schuldig.

Anlaß zu gegenwärtigen Erläuterungen.

Niemahlen bin ich mit der Eitelkeit befangen gewesen, daß ich durch Erlangung

unge=

ungereimter Lobsprüche meiner Arbeit eine Ehre gesucht, sondern ich habe eben so bald das vor eine Ehre gehalten, wann gezeigt worden, wie dem Publico noch besser gedienet seye; oder meines Neben-Menschen Beste noch besser befördert werden könne; weilen auch das Ehre genug ist, nur Gelegenheit zum Guten gegeben zu haben. Dann was ich geschrieben, habe ich zum Dienst und Besten meines Neben-Menschen zu schreiben gesucht. Keine andere Absicht noch auch einen anderen Vortheil oder Nutzen habe bisher davon gehabt; und Irrthümer zu vertheidigen halte ich vor die gröste Thorheit.

Die Herrn Verfasser der bemeldten Recension haben mir also eben eine so grosse Gefälligkeit erwiesen, daß sie dabey ein- und andere Erinnerung gemacht, als dadurch, daß sie das Werck angepriesen, und als ein brauchbares Buch allen angehenden Secretarien, Registratoren und Cancellisten u. s. f. zum Besten empfohlen. Sie haben aber hiebey entweder meine Meynung, indem ich mich etwa nicht deutlich genug aus-

ausgedruckt, nicht gefaßt; oder ich muß mich in meinem Begrif, den ich von der Sache bißhero gehabt, und ſo viel ich erfahren, irren. Ich erachte mich dahero vor verbunden, mich näher zu erklären.

§. 2.

Vom Unterſchied der Protocollen und Regiſtraturen.

Die Herrn Recenſenten machen gleich Anfangs dieſe Erinnerung:

S. 6. ſetzet der Herr Verfaſſer den Unterſchied zwiſchen einer Regiſtratura judiciali und einem Protocoll mit Schiltern darinnen „ Poſſe Secretarium etiam *ſine permiſſu* „ Scripturam: *Regiſtratur* facere de ge- „ ſtis in judicio; *Protocollum* autem „ *præſentibus Partibus*, & ſua manu „ ſcribat. Uns düncket das ſeye ſehr un- „ beſtimmt beſchrieben. Wir würden „ geſagt haben: Ein Protocoll bemer- „ cke gerichtliche Handlung die in „ Gegenwart des Richters, und ei- „ ne Regiſtratur ſolche, die auſſer deſ- „ ſen Gegenwart vorgehen.

§. 3.

Der Passus, worauf man sich hier berufet, befindet sich in meiner Anleitung cap. 1. §. 5. not. b. Ich muß aber zum voraus erinneren, daß wie dieselbe eine Anleitung eigentlich nur zur Registratur-Wissenschaft ist; also auch darinnen ohnmöglich alle die bey einer Canzley vorkommende Fälle haben bestimmt werden können; sonsten würde es keine Anleitung zur Registratur-Wissenschaft, sondern zur Canzley-Wissenschaft worden seyn. Indessen fande ich es doch vor nützlich hin und wieder, sonderlich angehenden Registratoribus von denen nöthigsten Stücken einen Begrif zu geben. Dieses konnte, um den Zusammenhang der Materien nicht zu trennen, nicht besser, als in denen Anmerckungen geschehen. Diese aber sind hiebey ohnvermuthet so angewachsen, daß ich würcklich befürchtet, mancher würde sie schon vor allzu weitläuftig ansehen. Alles zur Canzley erforderliche konnte also auch nicht genugsam bestimmt werden; Ich berufte mich aber zugleich auf die vornehmste Autores, wo man dasselbe besser

ser, vollkommener, deutlicher und bestimmter finden werde; wie hier von dem Unterschied eines Protocolli und einer Registratur am angezogenen Ort cap. 1. §. 4. not. b. geschehen; wo ich mich zugleich auf den Herrn Vice-Canzler Estor; Herrn von Justi und den Ludovici bezogen; wo ein mehreres zu lesen.

§. 4.

Es ist auch hier die Frage eigentlich von heutigen canzley-måsigen und gerichtlichen Protocollis. Denn was bey den Alten Protocoll geheissen, und was es gewesen, gehöret nicht hieher, sondern in die Diplomatic, wovon in dem Neuen Lehrgebäude der Diplomatic. 1. Theil. 1. Buch 2. Hauptst. 10. Abschnitt. 3. Art. §. 518. und 2. Buch. 1. Hauptst. 5. Absch. §. 573. not. 175. und 9. Abschnitt. §. 612. umständliche Nachricht zu finden. Aus Schiltern habe ich nur einigermassen einen Unterschied zwischen einem solchen Canzley-Protocoll und denen diesen gleichkommenden sogenannten Registraturen zu zeigen die

Anmerckung gemacht, daß bey Ausferti- gung einer Registratur nicht allemahl nöthig, daß der Secretarius darüber den Befehl ab- warte, wie bey einem Protocoll geschiehet, wo er auf jedes die Resolution oder Ent- schliessung und Schluß des Richters erwar- ten muß, und nicht selbsten Resolutiones machen darf. Wenn man die Sache da- bey einsiehet, so wird die Beschreibung, welche die Herrn Recensenten von einer Re- gistratur gemacht, so wenig als dasjenige, was ich aus Schilter angeführet, die Sa- che gnugsam bestimmen. Dann es können gar öfters Fälle geben, wo zu gleicher Zeit ein Protocoll geführet und eine Registratur verfertigt wird, und beydes in Gegen- wart des Richters. Es wird z. E. bey ei- nem Gericht oder Canzley ein Canzley-Di- rector vorgestellt. Hierzu wird von höhe- ren Orten ein Bevollmächtigter oder Com- missarius ernennt, der einen Secretarium bey sich hat, um bey Zusammenberuffung des Gerichts den Actum vornehmen zu können. Der Actus wird auch in Beyseyn sämmtli- cher Gerichts-Herrn oder Räthen vorge- nom-

nommen, und der Director dem Gericht vorgestellt, und ein jeder wozu er anzuweisen, angewiesen. Hier kan nun der Gerichts-Secretarius alles dasjenige, was bey dem ganzen Actu vorgegangen, aufs genaueste aufschreiben; muß sich aber in acht nehmen, daß er seine Gerichts Herren oder Råthe nicht als Præsentes neben bemercke und beysetze, wie sonsten in denen Protocollis zu geschehen pflegt. Dann hier hat er weiter nichts zu thun, als den Actum, wie er vorgegangen, auch ohne abzuwarten, was das Gericht vor eine Resolution nehmen werde, aufzuzeichnen und zu notiren. Dieses heist eigentlich über den Vorgang eine Registratur verfertigen. Wohingegen bey einem Protocoll der Secretarius ohne Erlaubnůß des Gerichts nichts in das Protocoll bringen darf; dahero der Secretarius auch diesem die Præsentes neben in Margine anzumercken hat; damit man wisse, wer diejenige seyen, die zu denen im Protocoll enthaltenen Entschliessungen eingestimmt, oder die den Actum und Sache

vorgenommen. Welches er gedachter massen bey seiner verfertigten Registratur aber unterlassen muß; indeme es ein Fehler seyn würde, wenn er der Registratur seine Gerichts-Herrn als Præsentes neben bey setzen würde; weilen nicht diese den Actum vorgenommen, sondern selbiger mit ihnen vorgenommen worden. Der darzu abgeordnete Commissarius aber derjenige war, der ihn vorgenommen hatte, den er aber auch nicht als Præsentem zu seiner Registratur neben bemercken darf, denn nicht er, sondern des Commissarii Secretarius hierzu bestellt gewesen. Der Commissarius also hat hier bloß das Recht durch seinen Secretarium ein Protocoll über den Actum führen zu lassen, der ihn neben als Præsentem und Personam Principalem, welche den Actum vorgenommen, anmercket. Dieses Protocoll schickt der Commissarius mit seinem Bericht an seine Herrschaft, oder den so ihn commitiret; die Registratur, die der Gerichts-Secretarius verfertigt aber, bleibt bey dem Gericht, damit bey demselben auch hievon

die

die Nachricht aufbehalten seye. Und es würde auch nicht darauf ankommen, wenn der Secretarius den ganzen Vorgang einem Canzley-Verwandten in die Feder dictirte, und dasselbe allenfalls zur Beglaubigung unterschriebe, wie sich ein dergleichen vom Secretario unterschriebene Registratur in Fabers **neuen Staats-Canzley** 10. Theil, *pag.* 248. 249. findet. Wo hingegen ein Protocoll, wann es nicht bloß als eine Copia angesehen werden soll, vom Secretario selbsten wie es von ihme geführet worden, mit eigener Hand geschrieben seyn muß, wie Schilter wohl angemercket: & sua manu scribat.

§. 5.

Man hat also auf diese Weiß auch eine Registratur bey dem Gericht, die in **des Richters, und nicht ausser dessen Gegenwart vorgegangen;** worinnen die Herrn Recensenten doch die notam Characteristicam einer Registratur setzen. Oeffters wird aber auch das eine Registratur genennt, was in dem Protocoll eingetra-

gen stehet, so daß das Protocoll das ganze, die Registratur die Theile desselben sind; oder jenes das Continens; dieses das Contentum heist, wie es bey Leyser *in Medit. ad ff. spec. 71. Medit. 16. Vol. 2. pag. 65.* vorkommt. Und in diesem Betracht sind Protocollum und Registratura Synonima. Siehe Estor Reichs-*Process* im *336. tit.* §. *2449. not. 1.* Andere und mehrere Bedeutung des Worts Registratur habe schon in meiner Anleitung *d. l. cap. 1.* §. *7. & 8.* angeführt.

§. 6.

Von Actuariis. Weiter schreiben die Herrn Recensenten:

„ S. 8. sollen Actuarii Personen
„ seyn, so nur zu ein- oder dem anderen
„ besonderen gerichtlichen Actu, und in-
„ sonderheit bey Commissionen adhibiret
„ werden. Warum bleibt der Herr
„ Verfasser nicht bey der eigenthümli-
„ chen auch durch den Gerichtsbrauch
„ bestättigten Bedeutung dieses Worts?
„ Actuarii sind ad Acta verpflichtete Per-
„ sonen.

§. 7.

§. 7.

Was hier angeführet wird, befindet sich *cap. 1. §. 6. not. b.* die Herrn Recensenten haben in soweit recht. Und in einem weiten Sinn oder auch dem Wort nach sind Actuarii eben das was Secretarii, Notarii, Tabelliones. Ueberhaupt Gerichts-Schreiber oder offentliche Schreiber, von welchen Heineccius *in Clement. Jur. Germ. lib. 3. tit. 71. Tom. 2. pag. 427.* sagt: Scribæ, Notarii, Actuarii, qui nunc plerumque Secretariorum adfectant titulum, die alle ad Acta verpflichtet sind. Bey denen Römern waren vormahls die Actuarii ganz aparte Leute, und eine Gattung Personen, die wir heut zu Tag Proviant-Meister nennen; welche das Getraid empfangen, und unter die Soldaten austheilten, wie aus dem *l. Actuarii 5. Cod. de erog. milit. ann.* und *tot. tit. Cod. Theodos. de Num. & Actuariis* zu ersehen. In einer andern, aber heut zu Tag ebenfalls durch den Gerichts-Gebrauch bestättigten Bedeutung, sind sie nur diejenige, die ich beschrieben. Dann nicht alle, die ad Acta verpflichtet,

sind Actuarii. Registratores, Expeditores, und Cancellisten sind auch ad Acta verpflichtet, sie sind aber noch keine Actuarii. Ja man hat so gar Actuarios die weder ad Acta verpflichtet, noch sonsten in Pflichten stehen. Dann wie vielmahl geschiehet es, daß ein Rath, oder sonstiger Commissarius auswärts auf dem Land in Geschäften ist, derweilen bey seinem Geschäfft keine Verhandlunge vorkommen, auch keinen verpflichteten Actuarium bey sich hat. Bey seinem Geschäfft fällt ihm aber zufälliger weis etwas vor, oder er bekommt unvermuthet den Befehl, ein und andere Person abzuhören. Er hat keinen Actuarium der verpflichtet ist, bey sich; das Geschäft erfordert doch von diesem oder jenem die Nachricht einzuziehen. Der Schulmeister im Dorf, oder wer sonst gut schreiben kan, und zuweilen des Commissarii Bedienter, den er bey sich hat, werden hier zum Niederschreiben dessen, was der Herr Rath oder Commissarius fragt, und was geantwortet wird, gebraucht. Hier haben wir einen Actuarium, der nicht ad Acta verpflich-

pflichtet war, und den der Commissarius nur vor sich bestellt hatte, weilen er nicht zugleich fragen, die Erkundigung einziehen, oder examiniren und zugleich schreiben oder Herr und Diener seyn konnte noch wollte, wie es allenfalls hätte geschehen können. Siehe Estor Reichs-*Process. tit. 336.* §. *2454. not. 1.* Der Herr Commissarius bringt hierauf auch sein Protocoll ad Judicium und wann es schon nicht in fidem per Actuarium unterschrieben ist, so hat es doch seinen fidem; wann es zumahlen der Commissarius unterschrieben, oder durch diejenige, so abgehöret worden, er eines jeden seine Aussage unterschreiben lassen; und es kan ein pars Actorum geben. Wenigstens haben einen fast ähnlichen Actum die ICti Helmstadienses vor gültig erkennet bey Leyser *ad ff. Vol. 2. pag. 57. & 58.* Weilen obgleich sonsten nach der Regul in *cap. 11. X. de Probat.* ein Richter einen geschwornen Gerichtsschreiber zu Führung des Protocolls bey sich haben muß, doch in Sachen, die entweder nicht so important, oder auch kei-

nen Verzug leiden, oder voluntariæ jurisdictionis seyn, eine Ausnahm gemacht wird. Siehe Estor Reichs=*Processs* 4. Theil, §. 35. *pag.* 30.

§. 8.

Ansonsten wird bey uns, weilen die Secretarii oder ordinaire Gerichts=Schreiber mit denen Judicial-Geschäften welche ihnen auch eigentlich anbefohlen sind, genug zu thun haben, gemeiniglich ein Canzellist zu Führung des Commissions-Protocolli genommen, der in diesem Geschäft, so lang dasselbe dauert, wie der Rath den Nahmen des Commissarii führet; siehe auch hier Canz *diss. de Adjunctis Commissariorum* §. 6. & 11. *hab. Tubing.* 1755. So der Actuarius genennt, aber weilen derselbe vorhin schon bey der Canzley in Pflichten stehet, dabey weiter nicht besonders verpflichtet wird. Von dessen Verrichtung des Herrn Estors Anleitung für die *Advocaten*, vorläufige Abhandl. §. 12. *pag.* 5. §. 38. *pag.* 13. §. 51. *pag.* 17. §. 59. *pag.* 19. §. 64. *pag.* 21. §. 71. *pag.* 23. nachgesehen werden kan, die hauptsächlich

darinn

darinn bestehet, daß er seine Acte wohl in der Ordnung erhalte, die bey der Commission vorkommende Schriften zu denen Commissions-Acten lege; sie numerire, das præsentatum darauf schreibe, und bey Verfassung des Protocolls alles das, was ihme der Commissarius auftrage, oder die Parthien vorbringen, sorgfältig, und in einer deutlichen Schreibart getreulich zu Papier bringe. Siehe auch Estors Reichs-*Process*, 4. Theil, §. *29. pag. 29. seq.* Indessen hat man auch eigends verpflichtete Secretarios, die zu ein und anderen Sachen ganz besonders verpflichtet werden, wie derjenige ist, so in Justi Belweisung zur deutschen Schreibart *p. 317.* vorkommt. Und bloß auf solche passet die Beschreibung, welche die Herren Recensenten von einem Actuario machen.

§. 9.

Vom Archiv, Registratur und Repositorio.

In der Recension meiner Schrifft fahren die Herrn Recensenten also fort:

„S. 16.

„ S. 16. wird der Unterschied zwi-
„ schen einem Archiv und einer Reposi-
„ tur, oder welches bey dem Herrn Ver-
„ fasser einerley ist, Registratur, wider
„ den Herrn geheimen Rath von Mo-
„ ser darinnen gesetzt, daß jenes die wich-
„ tigste Documente und Acta publica;
„ dieses hingegen nur gemeine Schriften
„ enthält. Jenes soll zu denen Rega-
„ lien gehören, und nicht einmahl re-
„ gierenden Grafen, denen der Herr
„ Kirchen-Rath S. 27. auch keine Re-
„ gierungen, sondern nur Canzleyen ge-
„ statten wird, zustehen, dieses hinge-
„ gen jedem Richter zukommen.

§. 10.

Worauf man sich hier berufet, befindet sich in meiner Schrift 1. Theil, *cap. 2. §. 6.* Daß bey mir Registratur und Repositur eins seyn solle, wird niemand in meiner ganzen Schrift finden. Die Herrn Recensenten werden mir also vergeben, wann ich Ihnen hier widerspreche, und sage, daß gerad das Gegentheil

aus meiner Anleitung zur Registratur-Wissenschaft sonnen-heiter zu Tage liege, wo ich mir angelegen seyn lassen, das *Archiv*, die *Registratur*, und das *Repositorium* genau zu unterscheiden. Man sehe nur im 1. Theil das 3. Cap. §. 3. & 5. *not. a.* Dann das *Archiv* gehöret eigentlich bey die Landes-Regierung, obgleich diese zugleich auch zu denen täglich vorkommenden Geschäften und Verhandlungen ihre Registratur hat, und bey derselben dem Archiv die Archivarii, bey der Registratur die Registratores vorgesetzet sind. Die *Registraturen* befinden sich aber auch bey denen übrigen Canzleyen, welche als Dicasteria Repræsentiva angesehen werden; dergleichen die geistliche Gerichter, welche nomine Principis die jura Episcopalia ausüben; die hohe Justiz-Collegia; die Cammer-Collegia; deren Registraturen keineswegs Reposituren, welche nur Untergerichter zur Verwahrung ihrer Papieren haben, zu nennen, in jenen den Registraturen aber die Verhandlungen über verschiedene Gegenstände theils der

Unter-

Unterthanen theils auch anderer fremder benachbarter und des Landes vorkommen und in behöriger Ordnung aufbehalten werden; so daß sich aus dem §. 4. des 3. Cap. von selbsten ergiebt, daß ich unter denen, den Archival-Schriften entgegen gesetzte gemeine Schriften eben keine schlechte oder vulgaria scripta & Acta verstehe, sondern solche die allgemeine, wo ein jeder der Unterthanen, das, was von ihme oder seinen Vorfahren bey der Canzley vorgefallen, finden kan, mithin eigentlich communia scripta & acta, die auch öfters die wichtigste Vorfallenheiten betreffen, aber eben keine scripta & acta Principi & Principatui propria, wie davon die Exempel von den in alten Diplomatibus und Chartis Imperatorum denen Landes-Inhaberen, oder dem Land selbsten ertheilten Kayserlichen Freyheiten (a) angeführet

(a) Wann der von Herrn Sorgen im Allerley über das mittlere Zeitalter, *pag. 113. n. 1.* inter chartas & diplomata gemachte Unterschied nirgends als in dem von

führet seynd, als die ins Archiv gehören, enthalte. Hingegen finden sich die *Repositoria* folglich nur bey denen Niederen und Dorf-

von ihme angezogenen Vadiano gegründet, so wird er wenig Beyfall finden. Dann es beweisen vielmehr die Diplomata Imperatorum, daß Diploma und Charta ein und eben dasselbe bedeutet; weilen die Kayser selbsten ihre Diplomata also zu endigen pflegten und selbsten Chartas nennten: Hanc Chartam inde conscribi & sigilli nostri impressione jussimus insigniri; wie sich deren häufig finden als Ottonis III. de An. 995. bey Schannat *in Histor. Worm. Cod. Probat. Num. XXIX. pag. 34.* und de An. 974. 988. bey Lindenbrog. *Script. rer. Septentr. inter Privileg. Num. 11. & 13. pag. 133. & 134.* desgleichen des Henrici II. de An. 1003. bey Lindenbrog. *d. l. pag. 135. passim.* Marculfus theilt daher auch seine Chartas in Chartas regales & pagenses ein; von welchen die gelehrte Benedictiner der Congregat. S. Mauri in ihrem neuen Lehrgebäude der *Diplomatic* 1. Buch, 2. Hauptst. 2. Ab-

Dorfgerichter, die keine jura Cancellariæ haben, auch ihren Repositoriis keine eigene Registratores und besondere Vorsteher vorgesetzet, sondern die Schriften nur an einem gewissen Platz zum Gebrauch verwahret liegen. Die Effectus seynd nahmhaft, die man aber erst in einer beständigen Uebung wahrnimmt, und nicht allemahl nahmhaft gemacht werden können. Ich weiß also nicht wie man mir hier eine Meynung zugelegt, woran ich nicht gedacht, und vielmehr das Gegentheil behauptet habe, wie aus dem §. 6. 9. & 11. des 2. Capitels erhellet.

§. 11.

2. Abschnitt §. *305. pag. 292.* schreiben, daß die Urkunden der Privat-Personen die Chartæ pagenses gewesen; die Chartæ regales aber in den Pallästen der Königen ertheilt worden. Und Eckhard *in Introduct. in rem Diplom. sect. 1. cap. 2. §. 28.* macht dabey die Anmerckung: Ex his patet fallere observationem Vadiani, Archi-Episcoporum, Episcoporum & Abbatum concessiones chartas tantum olim nuncupetas esse.

§. 11.

Im übrigen haben wir in unserer Gegend verschiedene und viele gräfliche Canzleyen; aber von keiner einzigen gräflichen Regierung weiß ich biß diese Stunde. Ich zweifle auch ob ein altes Reichsfürstliches Hauß, weniger ein Churfürst des Reichs einen gräflichen Regierungs-Rath erkennen, oder eine Churfürstliche Regierung einer allenfalls bey denen gräflichen Unterthanen so benannte Regierung in ihrem Canzley-Stylo (dann von diesem ist hier die Rede) die Titulatur: **gräfliche Regierung,** (es seye dann eine gefürstete Grafschaft) beylegen werde. In Herrn Pütters Anleitung zur *juristi*schen *Praxi* 2. Theil *pag.* 135. *&* 136. kommen fürstliche Geheime und Regierungs-Räthe vor, und unterschreiben sich unter anderen die Pfalz-Zweybrückische: **Zur Herzoglich Pfalz-Zweybrückischen Regierung verordnete** Præsident, **Canzlar, Geheime und Regierungs-Räthe;** Die gräflich Bentheimische hingegen nennen sich; **Verordnete Hoff-Richter und** Assessores; an-

P der-

derwärts heissen sie: Canzley-Director und Räthe. Wie weit aber ihnen das jus Archivi zustehe, habe ich an seinen Ort gestellt seyn lassen, und mich blosserdings auf Kopp in seinen Differentiis bezogen. Ich will auch wohl glauben, daß Coccejus *in jurispubl. prud. cap. 15. sect. 1. §. 13. n. 4.* hierinn in gewissen Stücken zu weit gegangen; wovon der Herr von Pistoruis in seinen historisch- und *juridi*schen Anmerckungen über allerhand, den Ursprung, Historie, Vorrecht deren des H. Röm. Reichs-Grafen betreffende Materie *edit. 1726. 1728. in 8vo.* sonderlich nachzusehen. Von sonstigem mercklichen Unterschied der Fürsten und Grafen siehe Hellfeld *dissertat. sistens differentias quasdam inter S. R. I. Principes & Comites hab. Jenæ.* 1758.

§. 12.

Von der Zeit, wann man die Acta judicialia ordentlich zu

Ich habe in meiner Anleitung 1. Theil, *cap.* 5. §. 6. *not. a.* geschrieben: Man wird von jenen denen Actis judicialibus keine ältere, als aus dem 15. Secu-

Seculo produciren können. Inngleichem *d. c. 5. §. 13.* also: Welches man (nemlich die Acta zu colligiren) erst seit Ende des 15. Seculi zu thun angefangen. Hiebey wird dieses erinnert: sammlen angefangen.

„ S. 36. und 41. soll es keine ältere Acta judicialia als vom Ende des
„ 15. Seculi geben. Vermuthlich ist
„ dem Herrn Verfasser dasjenige nicht
„ bekannt gewesen, was Johann Michael
„ Heineccius in Antiquit. Goslar. Lib.
„ II. pag. 221. anführet.

§. 13.

Wann die Herrn Recensenten unter denen Actis judicialibus bloßhin die im Gericht vorgehende Handlungen, wie sie von ein- oder dem anderen Theil bey dem Richter auch wohl nur mündlich vorgetragen, und von diesen die Bescheide ertheilt worden, verstehen; so haben sie ganz recht. Und dieses läugne ich nicht; sondern behaupte vielmehr ein gleiches. Dann solche gerichtliche Verhandlungen

haben wir in Deutschland zu allen Zeiten, wo beständig nur mit Ausnahm gewisser turbulenter Zeiten Richter gewesen, gehabt; wie ich selbsten Beyspiele angezogen. Dann auch schon zu der Römer Zeiten geschiehet von solchen gerichtlichen Verhandlungen der Deutschen Meldung. Tacitus *de Moribus German. cap. 12. in fin.* bezeuget davon also: Eliguntur in iisdem Conciliis & Principes qui jura per pagos vicosque reddunt; folglich müssen gerichtliche Verhandlungen vorgefallen seyn.

Wann Sie aber ordentliche schriftliche Aufsätze die pro & contra übergeben, darauf communiciret, in Fascicul gebracht, und colligiret worden, darunter verstehen; so zweifle ich sehr, ob sie dergleichen vor derjenigen Zeit, die ich angegeben, jemahlen in einer Registratur oder Archiv finden werden. Wer von der Gerichts-Verfassung der Deutschen informiret ist, wird mit mir bekennen, daß es nicht möglich seye. Man kan ausser dem von mir schon angezogenen Hauschild, auch des gelehrten Hrn. Sorgens Allerley über

das

das mittlere Zeit-Alter des teutschen Reichs *pag. 22. seq.* sonderlich *p. 26. 27. edit. 1765.* nachlesen, wo er vom Gerichtswesen schreibt, und sagt: „Das gerichtliche Verfahren bestunde in Klag, Antwort, Wiederrede, und Nachrede. „Triplicæ, octuplicæ, Exceptio præventionis, inrotulatio actorum waren unbekannt. Die Ladungen geschahen eigentlich durch die Frohnen; Jezuweilen auch durch eine Gerichts-Person, oder sonsten jemand, wann der Beklagte im Orte wohnete, mit lauter Stimme. Eigentlich verpflichtete Sachwalter hatte man nicht = = = Man konnte dieselbe auch füglich entbehren, weilen die Partheien in zweifelhaften Fällen selbsten anfragten, und sich einen gemeinen Bescheid geben liessen. Abschriften von den eingereichten Beylagen wurden nicht verstattet. rc.“ Ingleichem schreibt Herr Vice-Canzler Estor im Reichs-Procešs im 33. *tit.* von den *Acten* §. *2436. not. II. pag. 949.* also: „Uebrigens ist die „Art der alten Teutschen die Acten zu

„führen von der heutigen ganz unterschie„den.“ Die sogenannte Landgerichter waren mehrentheils unbeständige Gerichter und konnten darinn auch keine ordentliche und beständige Acten verbleiben. Und daß sie zuletzt eingegangen ist bekannt (a). Der hochberühmte Reichs-Hofrath Frey-

(a) Eine merckwürdige Urkund von einem solchen Gericht, zu Waltorf hat der Herr Eheger. Rath Kremer in der Geschichte Churfürsten Friderich des Ersten von der Pfaltz; unter den Urkunden *Num. I. pag. 1.* beygebracht, wo der seltene Ausdruck zu lesen: „Ich „Diderich Ploigher eyn bewert Rich„ter des hilgen Rychs und friegreff zu „Waltorff, und in der frien Krum„men Grafffchafft. ꝛc.“ Ich habe lange nicht gewust, was ich aus der Krummen Grafschaft die ich nicht erkläret finde, machen solte. Endlich fiel mir bey, daß Krumstab so viel als Bischofstab hieß, und von daher dieses krumme Freygerichte etwa seine Benennung habe. Ich fande auch würcklich, daß etwas von dergleichen Gerichter in Francken,

Freyherr von Senckenberg giebt im *Tract.* von der Kayserl. höchsten Gerichtbarkeit in Deutschland von solchen Gerich-

P 4 tern

cken zu finden, wie ehedessen die Herrn von Brauneck in etlichen Orthschaften hergebracht hatten, daß wann ihr Amtmann dahin gekommen um zu Amtiren, oder Gericht zu halten, derselbe vom Bischof von Würzburg die ganze Zeit über muste freygehalten, und die Gerichts-Kosten bezahlt werden, welches man das Zehren vom Bedstab, Bischofsstab, oder Krumstab, nennte. Siehe Wehner *obs. pract. voce.* Krumstab. Ohne Zweifel war auch die krumme Grafschaft zu Waldorf eben ein dergleichen Gericht, welches der Krumstab unterhalten, oder die Kosten dazu herschiessen, folglich ein benachbarter Bischof die Sumtus judiciales tragen muste, wann gleich andere Herrn das Gericht besetzten. Dann daß man es deswegen die krumme Grafschaft genennt, weilen die Richter krumme Hände gehabt, oder man krumme Wege hat gebrauchen müssen, wie einige den krummen Mittwoch der vor dem grünen Donnerstag hergehet, erklären,

daß

tern verschiedene gute Nachricht; man kan auch Kayser *de judiciis pacis*, Thomasius und Freher *de judiciis in Westphalia* nachlesen. Hieher gehöret auch Brummer *de Scabinis* und Meinders *de judiciis centenariis*. Ingleichem die gelehrte Abhandlung

daß er deswegen bey Kœnigshoven Elsasser Chron. *pag* 188. *lit. e.* also genennt werde, weilen in dem Rath der Pharisæer alles tumultuarisch oder krumm zugegangen, glaube ich nicht. Vielleicht aber führete in der freyen krummen Grafschaft auch der Richter in seinem Richteramt, zu seinem Richterstab einen krummen Stab; wo es sonsten von dergleichen Gerichtsstab in einer Urkund, so in Monument. Bojic. *Vol.* 1. *pag.* 245. vorkommt, hieß: „Ich Hainrich Rudmundt die Zeit Landrichter „ - - - bekenne - - von Gerichtswegen „ das für mich kommen aufrecht da ich „ sas mit gewaltigem stab." Siehe Sorgen *d. l. pag.* 24. 25. daß es von daher so genennt werde. Es sind dieses nur meine Gedancken, trift es ein anderer besser, so will ich sie gleich verlassen, und ihme beytretten.

lung des Herrn Bocris *de indole ac natura judiciorum Germaniæ tam antiquorum quam recentiorum*, welche im Jahr 1749. zu Bamberg von dem jetzigen Professore Herrn Bened. Schmid pro Licentia vertheidiget worden.

Des Heineccii Antiquitatis Goslarienses habe ich zwaren nicht bey Handen. Es beruffet sich aber der berühmte vormahlige Rechtsgelehrte Johann Gottl. Heineccius *in Elem. jur. germ. Lib. 3 § 71. in not. Tom. 2. pag. 428* schon auf diese seines Bruders Antiquitates Goslarienses. Er will jedoch weiter nichts anders daraus erweisen, als daß man in Deutschland vor dem 15. Seculo auch schriftliche Acta gehabt, und nicht alles bloß und allein in einem mündlichen Vortrag geschehen. Attulit, schreibt er, sane beatus frater veteres tabulas cereas ex quibus patet; seculo saltem XIV. ea, quæ in judiciis decisa sunt, in acta publica relata fuisse, adeoque procul dubio non defuisse scribas quibus id datum fuerit negotii. Ich zweifle also sehr, ob daselbst andere Acten vorkommen, als

diejenige, so vorhin schon bekannt sind, und nichts anderst waren, als Urtheil-Sprüche, worinnen die Verhandlungen bloß erzehlet worden, dergleichen auch aus älteren Zeiten zu finden und unter anderen in des Reichs-Cammer-Gerichts Assessoris Herrn von Harpprechts-Staats-Archiv des Reichs-Cammer Gerichts 1. Theil verschiedene zu lesen; die man aber nach heutiger Verfassung besser Urkunden nennen würde, wie Acten und Urkunden in solchem Verstand auch gleich bedeutende Dinge sind. Siehe neues Lehrgebäude der Diplomatic 1. Theil, 1. Buch, 2. Hauptst. 4. Abschnitt, §. 70. seq. und 1. Buch 2. Hauptst. 9. Abschnit, 4. Art. §. 496. seq.

§. 14.

Von Eintheilung der Acten in judicial- und extrajudicial-Acten.

Weiter wird besonders bemerckt, daß ich im 1. Theil, *cap.* 5. §. 9. *not. a.* Die Acta in judicialia und extrajudicialia mittheile. Es heist:

» S. 58.

„ S. 38. werden die Gerichts-Acta
„ in Acta judicialia und extrajudicialia
„ eingetheilt.

§. 15.

Ob man durch diese besondere Bemerckung, diese Abtheilung mißbillige, oder aber vor besonders gut halte, kann ich eben nicht wissen. So viel mercke nur hiebey an, daß ich nicht sage die Gerichts-Acta werden in judicial- und extrajudicial-Acten eingetheilt; ob es gleich auch recht ist, wie ich so eben erweisen werde; doch aber gewisser massen eine Contradiction in sich hält, Gerichts-Acten in Gerichts und ausser Gerichts-Acten einzutheilen. Ich habe mich dieser Eintheilung wegen zu legitimiren zwaren schon am angeführten Ort auf Schrœters *diss. de Editione Actorum Publicorum* berufen, welcher *pag.* 13. schreibt: Quæ publica Acta intelligantur vidimus; inde vero apparet ulterius *judicialia* ea supponi, non *extrajudicialia*. Ingleichem sagt er *pag.* 14. Et sic de cetero non eam inficias multa posse, ob quæ etiam *extrajudicialia*

Acta

Acta edi necessum sit. Daß aber auch diese Eintheilung der Acten ihren guten Grund habe, ist nicht zu zweiflen. Und zwaren einmahl in einem den Gerichts-Stand gar nicht concernirenden Sinn z. E. In dem Fall: Es will einer eine Mariage treffen, so geschiehet dieses selten in einer Stunde. Es werden Leute dazu gebraucht. Es werden Brieffe gewechselt. Es sind Heuraths-Verabredungen im Vorschlag. Man wird endlich eins. Alles was vorgefallen ist, wird, wann die Sache richtig ist, sammt der Eheberedung zusammen gelegt, um auf den Nothfall ein Gebrauch daraus zu machen. Dieses heissen die Acten in Betref der getroffenen Ehe. Das Gericht hat nichts dabey zu thun, und also sind es keine Acta judicialia, sondern extrajudicialia. Sie können aber Acta judicialia werden, wann über die Ehe-Pacten Zweiffel entstehen, und die Sache klagbar und vor den Richter gebracht wird. Daselbst werden alsdann die Brieffe und Unterhandlungen, so bißher extrajudicial-Acten waren, produciret, und alsdann geben sie

Acta judicialia. In einem anderen Sinn und selbst in judicio oder den Gerichtsstand selbst angehenden Verstand giebt es auch Acta extrajudicialia. Es hat der vormahls berühmte Rechts-Gelehrte Frey-Herr von Lincker einen ganzen Tactat de Gravamine extrajudiciali geschrieben. Können nun von dem Richter die Parthien extrajudicialiter graviret werden; so müssen es auch extrajudicial-Acten geben. Wurffel hat eine Einleitung zum extrajudicial-Cammer-Gerichts-Procefs geschrieben, und die daselbst vorkommende Verhandlungen müssen also extrajudicial-Acten genennet werden. Man sehe auch des Freyherrn von Cramers Wetzlarischen *Practicant. Quæst. 3. §. 12. pag. 13.* Noch weiter die Sache zu erläuteren, und daß es drittens auch extrajudicial-Acten in Betracht der Gerichter in Entgegenstehung aber Processualischen Verfahren gebe, so hat Herr Claproth jurisprudentiam extrajudicialem geschrieben, und weiset darinn an, was ad jurisdictionem voluntariam gehöre, die zwaren in und bey Gericht entweder bestättiget

und confirmiret, daselbst insinuiret, oder ausgefertigt werden müssen, doch aber, weilen es keine Processs-Sachen sind, extrajudicial-Sachen genennet werden. Und in diesem Verstand sind diese Verhandlungen, ob sie gleich bey Gericht vorgefallen, doch extrajudicial-Acten. So ist auch viertens bekannt, wie bey Judiciis in der Woche etwann nur 1. 2. und höchstens 3. Gerichts-Tåge sind, welche Dies juridici genennt werden, bey denen Römern aber Dies fasti hiessen, an welchen man Recht sprechen konnte. Pari enim licebat Prætori tria verba: do, dico, addico; quibus verbis omnem suam Jurisdictionem absolvebat. Zwischen diesen Tågen fällt etwas vor. Der Præsident oder Director lässet die Sache ad Ædes circuliren, die Vota sammlen, und er macht daraus das Conclusum, schickt solche dem Secretario zu expediren. Dieser verfertiget das Protocoll, wie die Vota abgelauffen, und das Resolutum erfolgt. Ein solches Protocoll wird bey uns ein extrajudicial-Protocoll genennt. Und auf diese Weiß hat man auch in judicio, wie Acta judi-

judicialia, und extrajudicialia; so Protocolla judicialia, und extrajudicialia. Ich hoffe, wann ich nicht deutlich gnug war, man wird anjetzo die Sache verstehen.

§. 16.

Von dem Grund der Benennung Fasciculus Actorum und Convolut-Acten.

Noch eine Erinnerung wird über das im 1. Theil, *cap.* 5. §. 14. *not. a.* vorkommende Wort Fascicul gemacht. Es heisset:

„S. 48. wird Fasciculus „von Fascia hergeleitet, da „es doch das Diminutivum von Fascis „ist. Ein Fasciculus Actorum sollen „diejenige Schriften seyn, die noch nicht „so häufig sind, daß man sie heften, „und in ein Volumen bringen kan, „und daher nur einsweilen in einem „Bogen gesammelt, und mit Bindfa„den gebunden werden. Würde man „aber dieses nicht füglicher ein Convo„lut, und Fasciculum Actorum, ein aus „wenigen obgleich gehefteten Bogen be„stehendes, so wie ein starckes Stück „Acten Volumen nennen.

§. 17.

§. 17.

Ich weiß so accurat nicht mehr, ob in meinem Aufsatz und MSPT. *Fascia* oder *Fascis* gestanden, oder ob mein Copist gefehlt, oder ob es im Setzen und Abdrucken versehen worden. So viel versichere ich, daß ich mein Werck nicht eher zu Gesicht bekommen, als biß es gantz und gar völlig abgedruckt gewesen, und also die noch darinn zuruck gebliebene Fehler nicht corrigiret werden konnten. Es kan seyn, ich will, daß ich mir nicht selbst schmeichele es zugeben, daß bey etwa zerstreueten Gedancken, also geschrieben habe, ob ich gleich glauben sollte, daß weilen das deutsche Wort, Binde da stehet, es Fascis geheissen. Dann Fascia heist ein Band, Fascis eine Binde, Gebund, Puschel. u. s. f.

Es kommt im übrigen darauf an, wie ein oder anderer Terminus das Burgerrecht bey einer Canzley, wo man sich eben nicht allemahl nach dem Aureo Latinitatis Seculo zurichten pfleget, erlangt, und durch langen Gebrauch eingeführet worden. So viel

viel weiß ich, daß bey vielen Canzleyen auch das ein Convolut genennt werde, was aus mehr dann ein paar Bogen bestehet, und ein Convolut-Acten zuweilen ziemlich starck ist; man müste also die paar Bogen, die man zusammen gebunden Convolutgen nennen. Und auf diese Weiß hätten wir ein neu Diminutivum. Doch will ich mich, wann man nur in der Haupt-Sache einig und eine nutzbare Sammlung der Acten und richtige Ordnung der Registratur zum Zweck hat, darüber gerne vergleichen: ob man die eingehefte paar Bogen nur allein einen Fasciculum, und nicht auch die ohneingehefte, nur mit einem Bindfaden zusammengebundene wenige Blätter nicht auch einen Fascicul sondern Convolut nennen wolle. Es wird hier hauptsächlich darauf ankommen, wie es bey ein- oder anderer Canzley eingeführet ist, und die Canzley-Verwandte einander verstehen. So viel glaube ich allemahl, daß wann sie auch die uneingeheftete nur mit einem Bindfaden zusammen gebundene paar Bogen einen Fa-

scicul nennen, so wenig gegen die Latinitæt fehlen, als derjenige fehlen würde, der etliche zusammen gebundene Brieffe einen Fasciculum Litterarum nennet, weilen sich doch Cicero *in Epistol. ad Atticum lib. 5. Epist. 17.* dessen in solchem Verstand bedienet, wann er ad Atticum schreibt: Accepi Roma sine Epistola tua, fasciculum Litterarum.

§. 18.

Von Schreib-Materialien bey Canzleyen sonderlich Papier und Dinte.

Endlich desideriren die Herrn Recensenten annoch dieses, daß ich des Papiers vergessen. Sie schreiben:

„ Billig hätte der Herr Verfasser auch das Papier unter
„ so viel guten Anrathen nicht vergessen
„ sollen, das in manchen Canzleyen so
„ schlecht ist, daß die Acta auch bey der
„ sorgfältigsten Aufsicht in wenig Jahren ein Raub des Moders werden
„ muß.

§. 19.

§. 19.

Diese Erinnerung ist an sich gut, und gehöret zu Besorgung der Canzley. Mein Werck aber ist eigentlich eine Anleitung zur Registratur-Wissenschaft und von Registratoribus; wobey diese am wenigsten thun können, sondern die verschriebene Papiere, bloshin wie sie ihnen zugestellt werden, an behörige Orte zu registriren haben. Freylich wo die Besorgung vor die Schreib-Materialien denen Registratoribus anbefohlen ist, da haben diese dahin zu sehen, daß gutes dauerhaftes Papier und Dinte angeschaft werde. An vielen Orten aber hat dieses der Expeditor, an einem anderen Ort wieder ein anderer zu besorgen. Allemahl liegt viel daran, daß weilen bey Canzleyen die Acten und Schriften biß in die spatheste Zeiten hinein dauren sollen, und vor die Nachkommen aufbewahret werden, hierzu auch solches Papier genommen werde, daß gut, starckes, nicht zu dünnes, dergleichen man zuweilen findet, welches wie Flor, aber auch nicht zu dick ist; das

wohl und mit gutem Leim, damit die Dinte darauf nicht fliesse oder durchschlage, geleimt, nicht zu holpricht, welches die Feder gar bald stumpf macht, und im Schreiben sehr aufhält, sondern schön glat, und durchgehends gleich seye. Welche sämmtliche Eigenschaften sonderlich das holländische Papier hat, das auch sehr weis aber vor die meiste Canzleyen zu kostbar und zu theuer ist.

Die Alten pflegten in diesem Stück sehr sorgfältig zu seyn, wie man von der Alten ihrem Papier noch hin und wieder als die seltenste Ueberbleibsel des Alterthums Stücke aufweiset, dergleichen unter anderen in der Churfürstlichen Bayerischen Bibliothec zu München ein sehr rares Stück aufbehalten wird, wie der Chur-Sächsische Minister Bianconi in dem Send-Schreiben an Herrn *Marichese Hercolani* 4. Brief. *pag. 51. seqq.* bezeuget. Und wann sie es nicht gewesen wären; so würden wir keine Schriften von tausend Jahr, ja

wohl

wohl weit ältere Codices aufzuweisen haben; wie sich deren einige finden, die wenigstens im 3. und 4. Seculo geschrieben seyn sollen. Unter denen der so beruffene Codex Alexandrinus ist, welcher sich auf der Bibliothec zu Londen findet, und von einem frommen Frauenzimmer, Nahmens Thecla zur Zeit des ersten Nicenischen Concilii, und also zu Anfang des 4. Seculi auf Pergament geschrieben worden. Siehe Tentzels Monathl. Unterred. *de An. 1696. pag. 286.* und Uffenbachs Reissen 3. Theil, *pag. 214. seq.* adde Schwarz. *de Ornament. libror. Diss. 1. pag. 31. & 32.* ja so gar in Privat-Händen sind noch Schriften aus dem 5. Seculo vorhanden, die beynahe tausend dreyhundert Jahr alt sind. Siehe des Frey-Herrn von Ikstadt *observat. Historico critic. in Epistol. Autograph. Glyceri Imp. ad Widimerum ostrogothor. Regem.*

Nach dem eingeführten heutigen Haderlumpen-Papier aber, wovon, und wann solches in Acten eingeführet und brauchbar worden, das gelehrte Send-Schrei-

ben des berühmten Herrn Meermanns in denen Tübingischen Berichter von gelehrten Sachen *de An.* 1762. *pag.* 66. & 93. verdienet gelesen zu werden, siehe auch das neue Diplomatische Lehrgebäu 2. Buch. 1. Hauptst. 8. Abschn., und das weit von dem Papier der Alten unterschieden ist siehe Schwarz *cit loc. pag.* 24. 26. 46. das neue *Diplom.* Lehrgeb. 2. Buch. 1. Hauptst. 5. Abschnitt, ist dasselbe zuletzt so schlecht worden, daß man zuweilen Papier findet, daß wie Lumpen von einander fällt. Es ist auch ohne Zweiffel dieses mit ein Anlaß gewesen, warum grosse Fürsten durchgehends bey ihren Canzleyen den Stempel auf das Papier eingeführet, und solches mit einem gewissen Zeichen bezeichnen lassen; daß man versichert seye, gutes und tüchtiges durchaus gleiches Papier zu haben; obgleich nachgehends auch in diesem Stück einige Aenderung beschehen, und die wahre Absicht verfehlet worden. Siehe Pauli Kolhardt *Schediasma juridicum de Charta signata vulgo* Stem-

pel-

pel-Papier. *Francof. & Lipf. 1724. in 4to.* Ob dergleichen Stempel-Papier zu Zeiten der vormahligen Römischen Kayser schon bekannt gewesen wie die gelehrte Benedictiner in dem neuen Diplomatischen Lehrgebäu 2. Buch 1. Hauptst. 9. Abschnitt, §. 612. vermeinen, daran ist billig zu zweiflen. Wenigstens hat es damit eine ganz andere Bewandniß als mit dem heutigen gestempelten Papier gehabt, welches in neueren Zeiten ganz spath, und so viel man Nachricht hat, im Jahr 1555. zuerst in Spanien, und im Jahr 1655. in Franckreich eingeführet worden seyn soll. Siehe das neue Diplomat. Lehrgebäu *d. l.* §. *614. 615.* Bey uns in der Pfaltz ist es erst unter Churfürst Carl Ludwig eingeführet worden. Siehe meine *Tentamina de statu litterar. Palat. pag. 31.* und eine deshalb im Jahr 1664. gedruckte Verordnung.

Da bey letzterem Krieg in Sachsen und Deutschland wegen Abgang der Lumpen, die man bey denen Armeen zu Verbindung der Plessirten uud Krancken in denen Laza-

reten verbraucht, das Papier sehr rahr worden; so ist Herr Pastor Schæffer zu Regenspurg auf die Gedancken verfallen, ob man nicht zu Abhelfung des Mangels aus anderen als leinen Lumpen, Papier, so dem unsrigen gleich, verfertigen könne; er machte Anfangs Versuche mit Graswolle und Paplen, welches auch gerathen. Siehe die Abhandlung der Chur-Bayerischen Academie der Wissenschaft. 2. Band. 2. Theil, *pag. 261. seq.* Hernach versuchte er ein gleiches mit noch anderen Dingen, und es ist ihme auch würcklich so gar mit Holtz gelungen. Ob aber, und wie weit solches Papier, da nunmehro die Ursach des Mangels aufhöret, bey Cantzleyen zu gebrauchen, muß sich in dem Erfolg ergeben. Diejenige Proben, so ich gesehen, sind nicht wohl zu Schreib-Papier zu gebrauchen. Dann das Papier ist ungewöhnlich dick und grau; wohl aber kan es allenfalls zum Pack-Papier dienlich seyn.

§. 20.

§. 20.

Gleiche Bewandnüß hat es auch mit der Dinte, wie mit dem Papier. Wie in diesem Stück die Alten sich bemühet, ihre Urkunde und Schriften durch solche nicht nur ansehnlich, sondern auch beständig und fürwährend zu machen, zeigen ebenfalls die alte Codices, deren man einige findet, die nicht nur mit einer ungemeinen Kunst zur grösseren Pracht und Ansehen mit gulDenen Buchstaben geschrieben. Siehe Struv *de criteriis MStorum §. 6.* sondern auch ihre Dinte sehr dauerhaft, starck und gut gewesen, wie von der Dinte der Alten die erwehnte PP. Benedictiner in dem neuen Diplomatischen Lehrgebäu 2. Buch. 11. Hauptst. im 11. Abschn. §. 631. sonderliche gute Nachricht geben. Man sehe auch des vortreflichen Abten in Italien Herrn Winckelmanns Præsidentens der Alterthümer in Rom gelehrtes Sendschreiben von Herculanischen Entdeckungen *pag. 83. 84. edit. Dresdæ 1762.* Wo hingegen man in neuerer Zeit öfters ebenfalls sehr schlecht ver-

sehen, und sich davon die Spuren in vielen Registraturen und Briefschaften finden. Ich habe dergleichen Schriften, die etwa vor hundert und zweyhundert Jahren geschrieben worden, gesehen, worinnen nicht allein die Schrift so verblasset, und weiß gewesen, daß sie dem Papier fast ähnlich, gantz ausgegangen, und solche kaum zu erkennen war, sondern die Schaben auch die Buchstaben der Schrift, ohne doch dem Papier einen Schaden zu zufügen, dermassen abgefressen gehabt, daß die Schrift nicht anderst ausgesehen, als ob man hin und wieder die Buchstaben ausgekratzet, weilen sie zum Theil ganz, zum Theil halb, zum Theil ein Stück davon zerfressen waren. Ob solches durch eine in der Dinte sich befundene Süßigkeit verursacht worden, wie ich vielmahl wahrgenommen, daß um die Dinte dick und gläntzend zu machen, einige, wann sie kein Gummi bey Handen gehabt, Zucker hinein geworfen, weiß ich nicht zu sagen. Hiebey wird man auch die heutige Schriften, wann sie auch noch so schecht, doch immer denen

nen aus dem 15. und Anfang des 16. Seculi geschriebenen noch weit vorziehen. Man findet hievon unter anderen eine Probe von Melanchtons Handschrift im historischen Beytrag zu dem Ehren-Gedächtniß Philipp *Melanchtons. edit.* Altenburg 1760. *in 8vo.* die recht fürchterlich aussiehet, daß wohl einer heut zu Tag mit einem Schwefelholtz feinere Buchstaben machen würde. Sie müssen damalen sonderlich dicke Dinte und grobe Federn gehabt haben, daß ihre Buchstaben lauter Schröck-Bilder worden (a).

(a) In Baringii *Clave Diplomatica* finden sich ebenfalls Muster davon. Ingleichem in Scheidii *Biblioth. Gœttingensi.* des berühmten Hrn. P. Schœpflini *Vindic. Typograph.* und des gelehrten Herrn Schelhorns *lib. sing. de optimorum Scriptorum Editionibus*, welche zwar eigentlich nur Muster von Buchdrucker Typen anführen, die aber mit denen damahligen Handschriften genau überein kommen.

Zu dick muß also auch keine Dinte seyn. Dann die ist eben so wenig nutz als wässerige.

Der

Der Herr von Uffenbach hat diesen Fehler schon an den ganz alten bemerckt, und auf der Bibliothec zu Cambridge in England gefunden, daß einige alte Codices nicht nur wegen schärfe der Dinte der Pergament dermassen durchfressen, daß ob man gleich auf demselben keine Buchstaben mehr sahe, doch wo solches gegen das Licht gehalten worden, die Löcher so erschienen, daß man die Schrift gar artig lesen konnte, sondern auch wegen Dicke der Dinte, welches aber eher eine Gattung Farbe gewesen seyn mag, gantze Buchstaben abgefallen, oder doch gantz bequem mit einem Nagel abgehoben werden konte. Siehe Uffenbachs Reisen 3. Th. *pag.* 37. Viele wollen solch ausgegangenen Schriften mit Ochsengalle, und anderen Dingen helfen. Es ist aber allemahl gefährlich; wie dann erwehnter Herr von Uffenbach berichtet, daß auf solche Weiß einer der allervortreflichsten Codicum auf die schändlichste Art verdorben worden. Siehe Uffenbach Reise 3. Theil, *pag.* 214. Nach denen neuesten Nachrichten soll ein gewisser Herr aus Burgund ein beson-

sonder Kunststück erfunden haben, die alte verschwundene Schriften wieder herzustellen (b).

(b) Folgendes ist hievon in offentlichen Nachrichten im Monath May 1765. zu lesen gewesen: „ Vor diejenige, welche die alte Codices hochschätzen, ist zu melden, daß zu „ Florentz Herr Nicolaus Moribel von „ Montbard in Burgund angekommen, „ welcher das Geheimnüß einer minerali- „ schen Composition besitzet, womit man „ die unleserliche und durchs Alterthum „ gleichsam verschwundene Schrifften, es „ mag auf Pergament, oder gemein Pa- „ pier seyn, völlig wiederherstellen, und le- „ serlich machen kan. Er hat davon bereits „ viele Proben gemacht" Ein super-kluger Buchbinder wollte vor einiger Zeit an einem gewissen Ort eben dergleichen unternehmen, und die in alten Urkunden nicht mehr leßbare Schriften wieder leserlich machen. Allein er brachte so viel zu wegen, daß, wo man auf dem Pergament vorhero noch die Buchstaben, obgleich nicht mehr so kenntbar sahe, nach abgelegten Proben jetzo keine Spur mehr von Buchstaben finden konnte. Seine Materie muß sehr scharf u. dem

dem Etzwasser gleich gewesen seyn. Er versahe es über dem noch darinn, daß, indeme er das Pergament naß gemacht, und es nicht zugleich ausgedehnet und befestiget, dasselbe sich so zusammen gezogen hatte, daß es einer gedörrten Wurst ähnlicher als einer offenen Urkund gleich sahe.

Man hat also bey einer Canzley billig auf gute Schreib-Materialien, sonderlich Papier und Dinte zu sehen, welches aber nicht so wohl vor den Registratorem gehöret als vor andere, die der Canzley vorgesetzet, welche hierinn genaue Obsorge zu tragen haben, daß beständig dergleichen gute Schreib-Materialien bey der Hand seyen.

Register.

A.

Acta. 16. 63. 65. wie vielerley sie seyen und was sie bedeuten. 64. 69. Commissions-Acta. 91. Sammlung der Acten. 65. 75 91. 93. 226. Die Zeit wann man sie zu sammlen angefangen, 226 seq. müssen geheftet werden, 81. 95. 96. 98. 99. 101 werden numeriret, 82. 83. wie sie in Ordnung zu bringen, 91. in Kirchen-Sachen, 72. in Rechnungs-Sachen, 71. in Rechts-Sachen. 73. Die Acten wurden vor diesem aufgerollet, 102. alte und neue, 109 judicialia, 74. 85. 94. extrajudicialia. 234 Acten müssen complet seyn, 75. 101. 173 die leere Seiten müssen darinn durchstrichen werden. 82. Wie die Acten zu registriren. 110. Manual-Acten. 75. Acta Patrum. 5. Acta primaria. 23. Acta Publica. 24 Secundum Acta muß der Richter urtheilen. 84. Verstümmelte Acta sind verdächtig. 101 Ob Acten dörfen versteckt werden. 140. 170 Haben von den Registratoribus den Fidem. 149

Actuarii. 12. 14. 15. 144. 173. 180. 214. 218

Adeliche, der Reichs-Ritterschaft ihre Rechte in Ansehung der Archiven und Registraturen. 49. 52. 53

Amts-Bücher. 32. 33. 57
Amt der Registratoren. 152
Anfragen muß ein Registrator über die Extradirung der Acten. 163
Anstände die sich bey Sammlung der Acten in Registraturen ergeben. 76
Archiv. 4. 20. 219. 220. Dessen verschiedene Benennung. 42. Unterschied von der Registratur. 22. 26. 147. Bedeutung des Archivs. 23. Dessen Inviolabilität oder Heiligkeit. 24. 116. Wer solche aufrichten könne. 45. Der Bißthümer 46. Jura Archivi. 25. 45. Die Archiven gehören zu denen Regierungen. 48
Attestata, ob sie allemahl hinlänglich. 193. 194
*Audienz*ien. 16
Augusti des Kaysers Breviarium. 5
Ausgeben der Acten. 159. 164
Auszuge. Siehe Extractus.

B.

Befehl. Ohne Befehl dörffen keine Acta extradiret werden. 163
Beylagen bey denen Schriften wie sie in den Acten zu heften. 96. Die Zeichen zu den Beylagen. 100
Berger, wird notiret. 31. 51. 52
Beweiß, wie weit solcher aus den Acten in einer Registratur genommen werden könne. 147
*Bibliotheque*n gehören zur Registratur. 20
Bißthümer, wie es bey deren Archiven und Regi-

Registraturen sede vacante zu halten. 46
Botten. 15
Botten-Meister bey einer Canzley. 81
Brand, davor muß eine Registratur sicher gestelt werden. 115
Breviarium. 5
Brief-Gewölber. 116
Brief-Schräncke. 50
Bücher so zur Registratur gehören. 32. 40
Wie die Amts-Bücher, Steuer-Bücher, *Renovationen* zu verfertigen. 39
Bussen. Siehe Zusammenbussen.

C.

Cameral-Dicasteria. 70. 112. Was deren Registraturen vor Acta enthalten. 70
Wissenschaft. 71
Cammer. Siehe Reichs-Cammer-Gericht.
Cancellariæ jura. 28. 30. 151
Cancellarius. 28. 145
Canzeley. Bey Canzeleyen sind die Registraturen. 46. 47
Canzelisten. 158
Canzeley-Sigill. 14
Canzeley-Stab. 30
Canzeley-Stylus. 6. 8. 43. 44. 191. 192. 225
Capelle, darinn werden die Archiven verwahret. 20. 117
Catalogi. 32
Castra. 32

R 2 *Chartæ*

Chartæ miscellaneæ in Registraturen. 63. 67 107
Chartophylacium. 27
Clöster, deren Registraturen. 46. 51
Codex. 90. Alexandrinus. 245
Collegia Privata haben keine Registratur. 31. 151
Collegium einer Canzley wird in zwey Theil getheilet, 29. geistliches, 72. in Justiz-Sachen, 73. Cameral- 71
Commentarii. 5. 38
Commissions-Acta. 72. 93. Protocolla. 10. 218
Completirung der Acten. 75. 101. 173
Concepten. 68. 191
Consistoria. 72. 112
Consulenten. 153
Convolut-Acten. 239. 241
Copial-Bücher. 32. 38
Copien, was dabey zu beobachten. 107

D.

Designationes Actorum. 82. 85. 94. 101. 165
Deductiones gehören unter die Schriften in einer Registratur. 67
Diarium soll der Registrator über die Extradirung der Acten und deren Empfang führen. 168
Dinte gute, bey Canzleyen. 249
Dienst-Eyfer 153. 156
Diplomata, ob sie dasjenige was Charta. 222
Diplomatic. 179. 198
Documenten. 27. 32. 67

Dom-

Dom-Capitul, was ihme vor Recht über das Archiv und Registratur zustehe. 46
Dorfschaften und deren Gerichter haben keine Registraturen. 40

E.

Eid der Registratoren. 144. 151
Eifer im Dienst. 153. 156
Einrichtung einer Registratur. 61
Einsammlen die Acten. 160
Entwurf von einer Registratur. 108
Entwurf. Siehe Concept.
Erb-Bücher. 33
Erfahrung thut das meiste bey einem Registrator. 192. 193. 202
Examen, ob es hinlänglich zu Erforschung der Capacitæt. 195. 196. 199. Wie bey dem Examine eines Registratoris zu Werck zu gehen. 199. 200
Excerpta. 32. 34
Expeditor bey einer Canzley wird auch Botten-Meister genannt. 81
Extractus Actorum. 144. 173. 174. Protocollares, 15. 174. 182. zu was Ende sie gemacht worden. 15
*Extradir*ung der Acten. 159. 162

F.

Fasciculus Actorum. 81. 82. 89. Grund der Benennung. 239
Feuchtigkeit ist den Acten schädlich. 123
Frey-Gericht. 230

Feuer, ist einer Registratur gefährlich. 115. 120
Fides Publica bey Archiven und Registraturen. 50. 149
Fleiß wird erfordert. 154. 162
Flur-Bücher. 32
Flur-Läuffer. 33
Foliiren die Acten. 82
Format, gleiches in Gebrauchung des Papiers zu den Acten. 99
Fremde sollen aus der Registratur bleiben. 171
Fürsten, Reichs-Fürsten, deren Gerechtsame in Ansehung der Canzeleyen und Registraturen. 30. 47.

G.

Gerichter geistliche 72. Weltliche in Rechts-Sachen. 73
Gerichts-Schreiber. 217. Siehe Actuarius.
Gerichts-Täge. 10. 15. 238
Gestelle von Bretter in Registraturen. 117
Gewölber, darinn sollen die Acten verwahret werden. 116
Glauben. Siehe Fides.
Grafen, ob sie Regierungen haben. 49. 225
Grafschaft, Krumme. 230
Grammatophylacium. 42
Gränz-Bücher. 32. 33

H.

Handschriften, 189. alte. 251
Heb-Register. 32
Heften der Acten. 81. 95. 96. 99. Ob es allemahl rathsam die Acten zu heften. 101

Heilig-

Heiligkeit der Archiven. 24. 116
Heumann Professor zu Altorf wird notirt. 26

I.

Indices. 106. 127
Inrotulatio. 181. Siehe Rotulus.
Insinuationes der Botten. 15
Instrumenta verfertigen die Notarii. 12
Inviolabilitæt der Archiven. 24. 116
Jura Archivi. 25. 151. Registraturæ. 149. 151
Jura Cancellariæ. 28. 30
Justiz - Collegia. 73

K.

Kästen in Registraturen vor die Acten 119
120. 125
Kirchen, deren Registraturen 51. darinn wurden vormahls die Acten verwahret. 117.
Kirchen-Sachen, davon finden sich die Acten bey denen geistlichen Gerichter. 72
Krumme Grafschaft. 230. Mittwoch. 231

L.

Lade, wird bey denen Zünften genennt, wo ihre Zunft-Articul verwahret liegen. 40
Lager-Bücher. 37
Landes-Hoheit, derselben stehen die Jura Archivi zu. 25
Landes-Kinder. 183
Land-Gerichter. 230
Lectoria bey der Reichs-Cammer, was Registratur. 43. 173
Leibeigner. Ob einer ein Registrator seyn könne. 183

Lesen gut muß ein Registrator können. 189
Anmerckung davon. 191
Libri Plicatiles. 90

M.

Mängel bey einer Registratur müssen verbessert werden. 161
Matrice, 7
Majestäts-Rechten, zu denen gehören die Archiven. 25
Mäuse sind den Acten gefährlich. 119. 121
Memorialia, ob es nöthig alle in einer Registratur aufzuheben. 186
Minuta. 7
Moder und Motten, davor müssen die Acten verwahret werden. 115
Monumenta Publica. 5
Moser wird notiret. 41. 93. 110
München, daselbst werden sehr alte Stücke von seltenen Papiere gezeigt. 244

N.

Nota. 7
Notarii, 10. 12. 39. bey der Reichs-Cammer. 16
Nothwendigkeit der Registraturen. 55. 57
Notiz erwirbt man durch Fleiß. 162
*Numerir*et müssen die Acten werden. 81. 83
Nutzen der Registraturen. 55

O.

Obere, ohne deren Befehl dörfen keine Acta ausgegeben werden. 103

Oeco-

Oeconomische Wissenschaft wer davon geschrieben. 71
Opistographa was es seyen. 68
Ordnung in einer Registratur ist nothwendig. 58. 62
Originalia müssen conserviret werden. 38. 107

P.

Pacta Domus. 23
Pars Actorum. 90
Papier in Registraturen 67. soll in Acten gleiches genommen werden, 100. 102. bey Canzleyen muß gutes und dauerhaftes gebraucht werden, 243. 244. gestempeltes Papier, 246. 247. altes seltene. 244
Pflichten der Registratoren. 152
Præcaution hat ein Registrator bey Extradirung der Acten nöthig. 167
Præsentatum. 18
Procuratores. 16
Protocolla, 181. sind so viel als Registratur, 6. 15. wie sie von Impreviatura, Minuta, Jactu, Summario unterschieden, 7 woher es benennt werde. 7. 209. Unterschied von Registratur, 8. 207. wie sie zu verfassen, und was Rechtens, 9. 14. 210 sind mancherley, 9. deren finden sich eine starcke Suite vom Jahrgang, 105. Pleni & Senatus Pleni. 13
Protonotarii, 10. was er bey den Acten zu thun habe. 85
Pütter. 101

Q. R.

Ramingen (Jacob v.) schrieb von Registrat. 55
Rechnungen finden sich bey Rent-Cammern, 70. was es damit vor eine Bewandnüß habe. 71
Rechte der Archiven und Registraturen, siehe Jura der Protocollen. 9
Regestum, was es seye. 4
Regierung in Entgegenstellung der Canzley. 29. 47. 225
Register. 106. 127
Registrum. 4. 5
Registrator, 17. 143. ihre Nachläßigkeit bey den Repertoriis, 138. deren Eid, 144. ihre Benennung, 145. in neuen Zeiten angeordnet, 146. 147. was sie zu besorgen haben, 148. ihre nöthige Wissenschaften, 177 ihnen gehöret das Vidimiren. 39. 173
Registratur, 3. 6. 219. 220. ob es ein lateinisches Wort, 3. dessen Bedeutung, 6 ist so viel als Protocoll, 6. 15. 17. dessen Unterschied vom Protocoll, 8. 207. wie sie zu verfertigen, 14. 211. Registratura Protocolli judicialis. 16
Registratur, so viel als eine Sammlung der bey Gericht vorkommenden Acten und Schriften, 19. 22. 32. 58. Unterschied von dem Archiv, 22. 26. 43. begreift zuweilen das Archiv, 28. in eigenen Sinn, 46 ver-

verschiedene Benennung, 43. Privat-Registraturen, 150. wer solche aufrichten könne, 46. 47. der Bißthümer, 46. Clöster, 46. 51. sind nützlich und nöthig, 55. wie sie einzurichten, 62. ihre innere Gestalt, 63 ihre äussere Gestalt, 108. wann man selbige ordentlich einzurichten angefangen, 65 75. 102. müssen wohl verwahret werden, 115. die Schriften daraus haben Fidem. 149

*Regul*en die ein Registrator zu beobachten hat. 193

Reichs-Cammer-Gericht. 11. 16

Relationes. 32. 36. 67

*Renovation*en. 32. 34

Rent-Cammer 70. siehe Cammer.

Repertoria. 5. 32. 34. 127. 155. Special-Repertoria, 135. sind in einer Registratur nöthig. 138

Repositorium. 27. 41. 43. 50. 219. 220

Res Gestæ. 4. 5

Rescripta. 18

*Rescript*en-Bücher. 37. 67

Richter muß secundum Acta urtheilen. 84

Roll, die Acten wurden vor diesem aufgerollet. 102

Rottel. 36

Rotulus Actorum. 83. 84. 85. 165. 181. 182

*Rubricir*en der Acten, 83. 98. 180. 201. geschiehet auf dreyerley Art. 86.

S. Saal-

S.

Saal-Bücher. 34
Schaben kommen leicht in die Acten, 115
wie solches zu verhüten. 123
Schachtlen in Registraturen. 118
Schaden aus Vernachläßigung der Registraturen, 57. muß ein Registrator suchen abzuwenden. 161
Schatzungs-Catastra. 32
Schreiben, gut muß ein Registrator können. 189
Schreib-Materialien bey Canzleyen. 242
Schriften in einer Registratur. 63. 66. 105. 107
Scrinia. 50
Secretarii. 10. 17. 144. 146. 158. 167. 175. 181. 182. 215. 218
Sigill 14. 182. 197. 198. an den Urkunden werden mit Capsulen verwahret. 67
Signa der Beylagen, wie sie zu machen. 100
Sprachen, wie weit sie ein Registratori zu verstehen muß. 178. 197
Specificiret wie die Acten werden. 82
Städte, ob sie Registraturen haben. 51
Stampilla. 182
Staub ist denen Acten schädlich. 115
Steuer-Bücher. 32. 33
Stylus Curiæ. 6. 8. 43. 44. Siehe Canzley-*Stylus.*
Stock-Acten. 90

T.

Tabeliones. 11. 37. 145. 146
Tabulæ 32. 37. Publicæ. 5
Tabularium. 32
Talent ein gutes, wird bey einem Registrator erfordert. 193
Testimonia diesen ist nicht allemahl zu trauen. 195
Thecla ein frommes Frauenzimmer. 245
Tomus, was es heise. 91
Transmissiones Actorum ad exteros. 165
Transsumpta. 37
Treue wird bey einem Registratori sonderlich erfordert. 153
Tribunalia. 73. 109

U. V.

Verschwiegenheit ist bey Canzleyen nöthig. 157. Registratores müssen besonders verschwiegen seyn. 158
Verstand muß ein Registrator haben. 186
Verwahret muß eine Registratur werden. 115
Verzeichnüß. 4. 5. 128
Vidimiren thun die Notarii 12. 39. und Registratores. 39. 173
Untergerichter haben nur Repositoria. 28
Unterthanen deren Handlungen werden in Registraturen aufgehoben. 57
Unverdrossen muß ein Registrator seyn. 156

Urkun-

Urkunden in Registraturen, 32. 67. und Acta sind gleichbedeutende Dinge. 234
Volumen Actorum. 89. 90

W.

Weißthümer. 32. 34
Wissenschaft die nöthige, eines Registratoris. 177
Wohl, der Unterthanen und des Landes, hanget von guten Registraturen ab. 58. 60

Z.

Zeichen zu denen Beylagen in denen Schriften, wie sie zu machen. 100
Zeugnüß ob sie allemahl hinlänglich. 194. 195
Zinß-Bücher. 37
Zünften haben weder Registraturen noch Repositeuren, sondern nur eine Druhe oder Lade. 40
Zusammenbussen der Acten. 103. 104
Zweck der Registraturen. 55. 59.

Druckfehler sie zu verbessern.

P. 3. lin. ult. anstatt: Alren lese Alten.
- 5. - 14. - Auguste - Augusto.
ead. - 21. - Tabullæ - Tabulæ.
- 6. §. 4. - 11. - Rechtsgelehrter - Rechtsgelehrten.
- - lin. 17. - verfärtiget - verfertiget.
- 7. - 5. - Jusli - Justi.
ead. lin. penult. - Gluren - Gluten.
- 8. - 4. - Tabullis - Tabulis.
- - lin. 18. - Jndiciali - Judiciali.
- 9. - 13. - vot. - nota.
- 12. - 10. - Notarii Cancellarii - Notarii Cancellariæ.
- 16. - 6. - und Rubriquen - die Rubriquen.
- 17. - 8. - tit. 54. - tit. 14.
- 18. - 14. - tenationes - tenaciores.
- 20. - 6. - wohl gar bey dem - wohl gar die bey dem.
- 21. - 3. - Cartinal - Cardinal.
- 24. - 22. du'n - d'un.
- 28. - 13. - kleine - keine.
- - - - 14. - noch zu der - noch sich der.
- - - - 15. - erfreuen - zu erfreuen.
- 29. - 12. - angeortnet - angeordnet.
- - - 14. - Mutz - Mulz.
- 30. - 2. - Cazellisten - Canzelisten.
- - - 14. - Manlinkrot - Malinkrot.
- 33. - 10. - Atchiv - Archiv.
- 36. - 13. - Wutffel - Wurffel.
- 43. - 21. - Gail. de Arch. - Gail. de Arrest.
- - - 24. - Wencker - Wernher.
- 46. - 16. - Scrimis - Scriniis.
- 48. - 15. - pag. 92. 93. - pag. 192. & 193.
- 50. - 14. - zu verwehren - zu verwahren.
- 51. - 18. - litie Ictus - litigetur.
- - - 20. - non exempta - non exempla.
- 53. - 13. - p. 142. - pag. 1042.
- 56. - 14. - and - und.
- 62. - 11. - muß jene - muß wie jene.
- 64. - 14. - verfallende - vorfallende.

Pag.

P. 68. lin. 22. anstat: Opistogravo lese Opistographo.
- 70. - 3. - Dicasterti - Dicasterii.
- 72. - 24. - Enchau - Engau.
- 74. - 16. - spec. 269. - spec. 267.
- - - 17. - jurisdic. - juridic. cap. 2.
- 81. - 5. - Rosolutum - Resolutum.
- 83. - 11. - combii - cambii.
- 85. - ult. - Part. 1. cap. 6. - Part. 1. cap. 1.
- 86. - 16. - woran - vorne.
- 89. - 3. - Schriftstellen - Schrift-Steller.
- - - 22. - nur - nur.
- - - ult. - Fascia - Fascis.
- 91. - 22. - vortommende - vorkommende.
- 95. - 23. - Supplicannt - Supplicant.
- 99. - 16. - Verrichtere - Berichtere.
- 114. - 1. - vormahls - vielmahls.
- 121. - penult. - entwedet - entwendet.
- 122. - 3. - §. 15. - §. 17.
- 138. - 5. - Begistrator - Registrator.
- 150. - 14. - l. 9. Cod. de rejudic. - l. 6. Cod. de rejudic.
- 157. - 22. - Verschwiegenhet - Verschwiegenheit.
- 175. not. d. - §. gleichwie rc. - §. und gleichwie rc.
- - ibid. - pag. 95. - pag. 85.
- 180. - 6. - Dann zwaren - Dann ob zwaren.
- 181. - 1. - die Rotulus - die Rotulos.
- 212. - 13. - denn - weilen.
- - 22. - commitiret - committiret.
- 215. - 9. - Clement - Element.
- - stat tit. setze §.
- 219. - 13. - Secretarios - Actuarios.
- - - - 15. - Beweisung - Anweisung.
- 220. - 14. - wird - will.
- 233. - 7. - Antiquitatis - Antiquitates.
- 234. - 22. - mitheile - eintheile.
- 238. - 13. - Pari lese Fari.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig,

Anleitung zur Registratur-Wissenschaft und von Registratoribus deren Amt und Pflichten wobey zugleich die dahin gehörige Nachricht von Canzley-Wesen und sonstigen nöthigen Erfordernüß ertheilt wird nebst einer Erläuterung einiger hierin befindlicher Stellen

Franckfurt und Leipzig 1765

J.pract. 72
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554034-5
VD18 14460998-001